



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika

Bongard, Oskar

Berlin, 1906

urn:nbn:de:gbv:46:1-14588



IX 6 374 n. 2

Die
Arbeiterverhältnisse und Besiedlungsversuche
in den portugiesischen Besitzungen
Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung
der Doktorwürde

vorgelegt
der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Kaiser-Wilhelm-Universität zu Straßburg

von
Oskar Bongard.

1906.
Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung,
Berlin W. 30, Gelähr 24.

IX . 6 . 374 . No . 2

Die
Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche
in den portugiesischen Besitzungen
Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung
der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Kaiser-Wilhelm-Universität zu Straßburg

von

Oskar Bongard.

1906.

Wilhelm Güsserott,
Verlagsbuchhandlung,
Berlin W. 30, Goltsfr. 24.

Im Verlage von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30 erschien:

Hinaus in die Welt!

Erlebnisse, Studien und Betrachtungen eines Weltreisenden

von

Hans Ziegler.

==== Preis gebd. Mk. 8,00. ====

INHALT:

Wie ich Weltreisender wurde. • Frankreich in Westafrika.

==== Britische Kolonien in West- und Ostafrika. ====

Der Kongostaat. • • Die Deutsche Kolonialverwaltung.

Pressstimmen über „Ziegler, Hinaus in die Welt“.

Berliner Tageblatt (Leitartikel).

... mit einer Knappheit des Stils, einer Plastik der Darstellung und einer Gedeihenheit des Urteils, die ein schönes Zeugnis für die solide Tüchtigkeit des deutschen, reisenden Kaufmannes sind ... eine Fülle von scharfsinnigen Beobachtungen. Seine Schrift, der alles Akademisch-Iederne und Gesuchte erfreulicherweise abgeht, ist ein ausgezeichnetes Vademecum für Handlungsreisende und Prinzipale, Detaillisten wie Großhändler. Wir können nur wünschen, daß die Schrift Zieglers in den weitesten Kreisen Verbreitung und Beachtung finde.

Dresdner Nachrichten (Leitartikel).

... durch seine Lehren seinen Landsleuten und seinem Vaterlande nach Kräften zu nützen, denn er ist ein Deutscher mit Leib und Seele — made in Germany ... reiche Belehrung und Anregung ... Grundsätze gediegen und ansprechend ... zu beachten, was er über nationales Selbstbewußtsein im Auslande sagt.

Vossische Zeitung.

... ist in dieser schmucklosen Kürze und Prägnanz etwas außerordentlich Einnehmendes ... man empfindet, daß ein klarer Kopf, der die Welt ohne Vorurteile angesehen, hier seine Gedanken niedergelegt hat ... Typus des im besten Sinne modernen Kaufmanns ... praktischer Geschäftsmann und dabei doch Idealist ... der sich stets als Deutscher fühlt ... neben einige Stunden angenehmer Lektüre.

Die
Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche

in den portugiesischen Besitzungen
Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung
der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Kaiser-Wilhelm-Universität zu Straßburg

von

Oskar Bongard.

1906.

Wilhelm Hüserott,
Verlagsbuchhandlung,
Berlin W. 30, Goldstr. 24.





IX. B. 0374-2



Herrn Grafen
Adolf von Götzen,
Kaiserlichem Gouverneur
von
Deutsch-Ostafrika,
in dankbarer Verehrung.

Der Herr
Herr von Bülze

geboren am

1771

geboren

in



Vorwort.

Vom Mai 1901 bis zum Juni 1903 war ich als Kolonialbeamter in Deutsch-Ostafrika tätig und habe während dieser Zeit sowohl an mir als auch an anderen den Mangel an einer volkswirtschaftlichen Vorbildung oft empfunden. Nach meiner Rückkehr suchte ich mich deshalb durch das Studium der Staatswissenschaften an der Kaiser-Wilhelm-Universität zu Straßburg zu vervollkommen.

Die Vorlesung des Herrn Professor Dr. G. F. Knapp über Kolonien zeigte mir die Geschichte und Entwicklung der portugiesischen Kolonien in einem ganz neuen Lichte und wurde die Veranlassung zu vorliegender Arbeit, indem sie mich dazu anregte, die beiden wichtigen Fragen der Arbeitsverfassung der Eingeborenen und der Besiedelung in den afrikanischen Kolonien Portugals für die neueste Zeit zu untersuchen.

Bei diesen Untersuchungen wurde ich in liebenswürdigster Weise durch Mitteilungen des Herrn Mengeneyndt in Groß-Lichterfelde, welcher jahrelang in Angola als Kaufmann ansässig war, und durch Herrn Hofrat Zander vom Auswärtigen Amt in Berlin unterstützt. Herr Zander hat mir nicht nur seine vorzüglichen, auf langem Aufenthalt in Lissabon beruhenden Kenntnisse portugiesischer Verhältnisse zur Verfügung gestellt, sondern auch durch Anfertigung vieler und langer Übersetzungen, zeitraubende Arbeit erspart.

Beiden Herren sei hierfür bestens gedankt.

Quellen.

- Boletim da Sociedade de geographia de Lisboa, 1901.
Colonias portuguezas, illustrierte Zeitschrift, Jahrgang 1888, 1889.
Contreiras, Manuel Jose Martins: A provincia de Angola. Breves consideracões sobre o seu presente e futuro administrativo, agricola, commercial e financeiro.
Deutsches Kolonialblatt.
Deutsche Kolonialzeitung.
Minutoli, Freiherr von: „Portugal und seine Kolonien im Jahre 1854“, Stuttgart und Augsburg 1855.
Pereira, J. do Nascimento: O districto de Mossamedes. Lissabon 1892.
Portugal em Africa, revista scientifica, Jahrgang 1901. 1902.
Ribeiro, Manuel Ferreira: A colonisacão luso-africana. Lissabon 1884.
Strandes Justus, „Die Portugiesenzeit von Deutsch- und Englisch-Ostafrika“. Berlin 1899.
Vasconcellos, Ernesto J. de C. E.: As colonias Portuguezas, Geographia, physica, politica e economica. Lissabon 1896.
Wagner, Casimir: „Die Strafinseln“. Stuttgart 1904.
Zimmermann, Alfred: Die portugiesischen Kolonien. Band 1, Berlin 1896.
Zimmermann, Alfred: Kolonialpolitik. Leipzig 1905.

Außerdem:

- Die Vorlesung über Kolonien von Professor Dr. G. F. Knapp in Straßburg.
Mitteilungen des Herrn Kaufmann Gustav Kengeneyndt in Groß-Lichterfelde und des Herrn Hofrat Zander in Berlin.
-

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Quellen	VI
Einleitung	1
Erstes Kapitel.	
Die Besiedelung von São Thomé und die Arbeiterfrage in den portugiesisch-afrikanischen Kolonien bis zum XIX. Jahrhundert	3
Zweites Kapitel.	
Die Arbeiterfrage in São Thomé und Angola im XIX. Jahrhundert	8
I. Die Arbeiteranwerbung und Lage der Arbeiter	8
II. Zwangs- und Besserungsarbeit (Staatsklaverei)	22
III. Die farbigen Handwerker und Angestellten	27
IV. Die Deportierten als Arbeiter	29
Drittes Kapitel.	
Die Besiedelung Angolas	32
I. Die Deportierten	32
II. Die Madeirensen	34
III. Die Boeren	35
IV. Die freien Portugiesen	37
V. Die Besiedelung durch Eingeborene	44
VI. Die Ergebnisse der verschiedenen Besiedelungsversuche	47
Viertes Kapitel.	
Die Arbeiterfrage und Besiedelung in Portugiesisch-Ostafrika	50
I. Die Prazos da corda (Kronländereien)	50
II. Die Arbeiterausfuhr	62
1. Die Ausfuhr von Sklaven	62
2. Die Ausfuhr schwarzer Arbeiter unter Staatsaufsicht	65
III. Die Regelung der Arbeiterverhältnisse in Lourenço Marques	68
Fünftes Kapitel.	
Die Lehren aus den Arbeiterverhältnissen und Besiedelungsversuchen	72
Schlußwort	78

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Die Entwicklung der deutschen Literatur	15
III. Die deutsche Literatur im 18. Jahrhundert	35
IV. Die deutsche Literatur im 19. Jahrhundert	65
V. Die deutsche Literatur im 20. Jahrhundert	105
VI. Die deutsche Literatur in der Gegenwart	145
VII. Die deutsche Literatur in der Zukunft	185
VIII. Die deutsche Literatur in der Welt	225
IX. Die deutsche Literatur in der Geschichte	265
X. Die deutsche Literatur in der Philosophie	305
XI. Die deutsche Literatur in der Kunst	345
XII. Die deutsche Literatur in der Wissenschaft	385
XIII. Die deutsche Literatur in der Politik	425
XIV. Die deutsche Literatur in der Religion	465
XV. Die deutsche Literatur in der Ethik	505
XVI. Die deutsche Literatur in der Psychologie	545
XVII. Die deutsche Literatur in der Pädagogik	585
XVIII. Die deutsche Literatur in der Medizin	625
XIX. Die deutsche Literatur in der Naturwissenschaft	665
XX. Die deutsche Literatur in der Technik	705
XXI. Die deutsche Literatur in der Wirtschaft	745
XXII. Die deutsche Literatur in der Sozialwissenschaft	785
XXIII. Die deutsche Literatur in der Rechtswissenschaft	825
XXIV. Die deutsche Literatur in der Staatswissenschaft	865
XXV. Die deutsche Literatur in der Geographie	905
XXVI. Die deutsche Literatur in der Historie	945
XXVII. Die deutsche Literatur in der Archäologie	985
XXVIII. Die deutsche Literatur in der Ethnologie	1025
XXIX. Die deutsche Literatur in der Linguistik	1065
XXX. Die deutsche Literatur in der Philologie	1105

Einleitung.

In der ganzen zivilisierten Welt steht die Arbeiterfrage, d. h. im Sinne dieser Arbeit die Frage über die Beschaffung von menschlichen Arbeitskräften, die Höhe der zu bezahlenden Löhne und die rechtliche und soziale Stellung der Arbeiter gegenwärtig im Vordergrund. In den tropischen und subtropischen Kolonien aller Staaten aber bildet sie das wichtigste Problem, von dessen Lösung die Entwicklung des betreffenden Landes abhängt.

Ein Land von größter Fruchtbarkeit, das die wertvollsten Kolonialwaren zu erzeugen imstande ist, oder in dem die kostbarsten Mineralien des Abbaus harren, ist wertlos, wenn die Arbeitskräfte mangeln, die zur Hebung dieser Schätze notwendig sind. Diese Arbeitskräfte fehlen aber sehr oft.

In den tropischen und meist auch in den subtropischen Kolonien ist der Europäer zu schwerer körperlicher Arbeit des Klimas wegen untauglich und die eingeborene Bevölkerung ist oft spärlich und schwer oder gar nicht zu freiwilliger Arbeit zu bringen. Dies liegt teils in der Bedürfnislosigkeit der Eingeborenen, denen die Natur alles zu ihrem Unterhalte nötige ohne größere Arbeit schenkt, teils in dem Volkscharakter, z. B. bei Krieger-, Hirten- und Nomadenvölkern, und schließlich auch an falscher Behandlung seitens der Europäer.

Seit der Gründung der ersten Kolonien hat man die Lösung der Arbeiterfrage in der verschiedensten Weise versucht. Ansiedelung von Europäern, sowohl von freien als auch von Sträflingen, Sklaverei, Zwangsarbeit, Blutmischung zwischen Weißen und Farbigen und Einführung von Arbeitern aus anderen tropischen Gegenden sind hierbei zur Anwendung gekommen.

Gleichfalls eine wichtige Frage für die Entwicklung der Kolonien ist die Besiedelung mit Weißen und Farbigen. Sie hängt mit der Arbeiterfrage eng zusammen und steht in solchen Gebieten, deren Wert in der landwirtschaftlichen Ausnutzung des Bodens besteht, oben an.

Da die jüngsten Kolonien ihrer Mehrzahl nach afrikanische sind, bildet die Lösung der Arbeiter- und Besiedelungsfrage im Schwarzen Erdteil eine große Sorge für die beteiligten Mächte.

Die älteste Kolonialmacht in Afrika ist Portugal, das dort schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts festen Fuß gefaßt hat, und man sollte meinen, daß die Erfahrungen dieses Landes den anderen Nationen mit afrikanischem Besitz als

Vorbild dienen könnten. Allein während die Wirtschaftsgeschichte fast aller anderen Kolonien untersucht ist, ist über die der Portugiesischen Kolonien in Afrika in Bezug auf die neuere Zeit so gut wie nichts bekannt.

Deutschland hat ein besonders Interesse daran, die Entwicklung und den Stand der Arbeiter- und Besiedlungsfrage in den portugiesischen Kolonien Afrikas kennen zu lernen, da wir in Afrika zweimal Nachbarn der Portugiesen sind. Im Norden unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika liegt die reiche und fruchtbare portugiesische Kolonie Angola und im Süden unserer afrikanischen Besitzung die portugiesische Provinz Mozambique.

Der Wunsch, diese Verhältnisse zu erforschen, wird noch gesteigert durch die Möglichkeit, daß im Interesse Portugals wie Deutschlands in den erwähnten Gebieten Grenzverschiebungen eintreten können.

Dieses doppelte Interesse Deutschlands ist die Veranlassung gewesen, die vorliegende Arbeit in Angriff zu nehmen.

Erstes Kapitel.

Die Besiedelung von São Thomé und die Arbeiterfrage in den portugiesisch-afrikanischen Kolonien bis zum XIX. Jahrhundert.

Bei den kolonialen Erwerbungen Portugals handelte es sich nicht um die Eroberung von Ländern, Besiedelung und Anbau derselben zum Zwecke der Schaffung richtiger Tochterstaaten, sondern es zeigte sich von Anfang an lediglich das Bestreben, dem Handel neue Gebiete zu erschließen.

Da die portugiesische Kolonialpolitik der älteren Zeit streng an diesem Standpunkt festgehalten hat, ist es erklärlich, daß wir der Arbeiter- und Besiedelungsfrage nur an einer Stelle, nämlich auf der Insel São Thomé begegnen.

Die Nordwestküste Afrikas war durch die rege Tätigkeit des Prinzen Heinrich, genannt der Seefahrer, der Ausgangspunkt für die großen Entdeckungsfahrten gewesen, deren Kühnheit noch heute die Welt in Staunen setzt. Bei diesen Fahrten wurden Niederlassungen und Forts gegründet, die aber nur den Zweck hatten, den Handel mit dem Hinterlande zu ermöglichen und zu sichern, oder als Stützpunkte für die weiteren Entdeckungsfahrten zu dienen.

Der Levantehandel war zu jener Zeit Monopol der italienischen Seestädte, die durch Vermittelung der Araber die Kostbarkeiten Indiens einhandelten und dadurch ungeheure Reichtümer erwarben. Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien war daher das Streben, welches auch die Entdeckungsfahrten der Portugiesen beeinflusste, und nachdem es im Jahre 1498 Vasco da Gama gelungen war diesen Weg aufzufinden, da bildeten die afrikanischen Niederlassungen in der Hauptsache Stützpunkte für den Handelsverkehr mit Ostindien.

Nur die Inseln an der Nordwestküste machten eine Ausnahme; auf ihnen trat frühzeitig eine Besiedelung durch Portugiesen ein, da man verurteilte Verbrecher aller Art dorthin sandte. Über die Deportation nach São Thomé und Príncipe gibt Martin Behaim, ein Nürnberger aus adeligem Geschlechte, der 1484 als Kosmograph an einer der portugiesischen Entdeckungsfahrten an der Westküste Afrikas teilnahm, Auskunft. Unter den genannten Inseln ist auf seinem Globus folgender Vermerk gemacht: „Diese Inseln wurden gefunden mit den Schiffen, die der König von Portugal ausgesandt zu diesem Posten des Mohrenlandes A. 1484, da war eitel Wildnus und kein Menschen fanden wir dar dann Waldt und Vögel, da schickt der König von Portugal nun jährlich sein Volk dahin, das sonst den Todt verschuldet hat man und frawen und gibt ihnen damit sie das fecht bauen und sich nehmen, damit dies Landt von den Portugalesen bewohnt würde.“*)

*) J. Löwenberg „Geschichte der Geographischen Entdeckungswesen“, Leipzig 1881.

Nach São Thomé verbannte König João 1492 auch alle Juden, die sich weigerten das Christentum anzunehmen. Dadurch wurde diese Insel eine bedeutende Handelskolonie und der Hauptsitz des ersten portugiesisch-afrikanischen Negerklavenhandels. Nach Heylings Kosmographie von 1624 waren dort siebenzig Zuckerfabriken, von denen jede 200 und mehr Sklaven beschäftigte, und nach Hünes*) Geschichte des Sklavenhandels hatten manche der Pflanze bis 3000 Negerklaven, deren Hauptarbeit darin bestand die Räder in den Zuckermühlen zu drehen. Dreißig Jahre nach dem ersten Anbau der Insel wurden schon 156000 Arroben Zucker zu je 30 Pfund verkauft.

Wir stoßen also hier auf einen Volksteil, der um seines Glaubens willen in die Verbannung geht und dadurch die Besiedelung einer vorher unbewohnten Insel herbeiführt. Das Beispiel der Araber und Europäer im Mittelmeer, vor allem aber Madeiras**), forderte zum Anbau des Zuckerrohrs auf, da die für diese Art des Großbetriebes erforderliche Voraussetzung, nämlich viele und billige Arbeitskräfte, in Gestalt der Negerklaven an der gegenüberliegenden Küste des Festlandes vorhanden war.

Der Anfangs schon in geringem Maße betriebene Handel mit Negern steigerte sich ungeheuer durch die Bedürfnisse Amerikas, wo die Mißgriffe der spanischen Regierung in der Indianerbehandlung die Arbeiterfrage erzeugt hatten, und daher entwickelten sich auf S. Thomé die Zuckerplantagen, die damit verbundene Zuckerindustrie und der Sklavenhandel gleichzeitig zu großer Blüte.

Durch die reichliche Zufuhr von Sklaven kamen die amerikanischen Zuckerplantagen außerordentlich schnell in die Höhe und bald führte der amerikanische Zucker eine Preisdrückung herbei, die es für S. Thomé vorteilhafter erscheinen ließ, sich mehr auf den Sklavenhandel als auf die Zuckergewinnung zu werfen. Da Amerika der Neger-Sklaven in stetig steigender Anzahl bedurfte, wurde der Ausfall an Gewinn in der afrikanischen Zuckerindustrie durch den Gewinn beim Sklavenhandel in viel höherem Maße wieder eingebracht.

Wie in S. Thomé, entstanden auch auf São Thiago de Cabo Verde und in Angola Sklavendepots, und der Handel mit Negerklaven bildete ein Monopol der Portugiesen, das bis ins XVIII. Jahrhundert hinein eines der einträglichsten Handelsgewerbe bildete. Die Monopolstellung Portugals findet ihre Erklärung darin, daß der Papst Martin V. im Jahre 1441 dem Prinzen Heinrich alle zwischen Kap Bojador und Indien zu entdeckenden Länder als Besitz zugewiesen hatte.

S. Thomé und Príncipe blieben die einzigen Gebiete, in denen die Arbeiterfrage aufgetreten ist. Allerdings kann man von Arbeiterfrage nur insofern sprechen, als die Fülle billiger Arbeitskräfte, nämlich die Negerklaven, zu ihrer Verwertung im landwirtschaftlichen Großbetrieb herausforderte. Mit den Zuckerplantagen ist die Negerklaverei nur sozusagen zufällig verbunden, weil die ersteren eine technische Einrichtung haben, die billige Arbeitskräfte erheischt.

*) Hüne A. „Vollständige historisch-philosophische Darstellung aller Veränderungen des Negerklavenhandels von dessen Ursprung an bis zu seiner Aufhebung“, Göttingen 1820.

**) „In Madeira gedieh das von Sicilien aus durch den Infanten Don Henrique dorthin gebrachte Zuckerrohr so üppig, daß der europäische Markt in einem bisher unbekanntem Grade mit Zucker versehen und der Preis des levantinischen, sicilischen und spanischen Zuckers dadurch bedeutend gedrückt wurde. Selbst die Venetianer versahen sich seit 1496 in Madeira mit Zucker“. Heydt „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter“ Stuttgart 1879.

Die Negerklaverei hängt am kapitalistischen Großbetrieb; das ist am besten an der altrömischen Sklaverei zu ersehen, wo das Wiederaufkommen des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs neben dem Großbetrieb zur allmählichen Zerlegung der Sklaverei führte.

Die Lage der Neger auf S. Thomé war die denkbar schlechteste und grade so, wie sie aus der schlimmen Zeit des amerikanischen Plantagenbetriebes allgemein bekannt ist. Die grausame Behandlung erklärt sich aus dem erbitterten Religionskriege gegen den Islam, welcher zu der Anschauung geführt hatte, es sei Christenpflicht und ein Gott gefälliges Werk, den Mohamedanern alle ihre Greuel nach Möglichkeit zu vergelten.*)

Die Neger hielt man aber damals für Stammverwandte und Glaubensgenossen der Mauren, die sich nur durch ihre schwärzere Farbe unterschieden. Wenn man bedenkt, daß ein großer Teil der Mohren, insbesondere die Küstenbewohner, mohamedanischen Glaubens war und noch heute ist, so wird diese Annahme verständlich.

Daß die Besiedelung S. Thomés mit Europäern sofort von Erfolg begleitet war, ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

Der Hauptbestandteil der Ansiedler wurde von den verbannten Juden gebildet, welche durch ihren Glauben und ihr Schicksal vereint, eine fest zusammenhaltende Gemeinde bildeten. Sie wußten, daß die Insel ihnen eine neue und dauernde Heimat werden sollte, und daher ist ihre Tätigkeit nicht wie die der anderen Portugiesen in den Niederlassungen an der afrikanischen Festlandsküste auf vorübergehenden Erwerb gerichtet. Sie denken an die dauernde Ausnutzung des Bodens, den sie bewohnen, und kommen hierdurch, sowie durch die oben erwähnten Vorbilder vom Mittelmeer und Madeira, zum Plantagenbetrieb. Die Verhältnisse liegen für die Verbannten dadurch außerordentlich günstig, daß ihnen Negerklaven fast kostenlos als Arbeiter zur Verfügung stehen, denn die für landwirtschaftliche Kulturen geeigneten Niederungen sind so ungesund, daß Europäer dort körperlich nicht schwer arbeiten können.**) Unabhängig von der Besiedelung ist der Negerklavenhandel und der durch das rasche Aufblühen desselben später hervorgerufene Umschwung von Plantagenbetrieb zu diesem einträglichen Handelsgewerbe.

Die Hauptgründe für das Gedeihen waren also:

daß von vornherein die Absicht für eine dauernde Niederlassung bestand, daß der europäische Ansiedler in ungesunder Gegend nicht schwer körperlich zu arbeiten brauchte, sondern ihm afrikanische Arbeiter zur Verfügung standen.

Wie bereits erwähnt waren die Niederlassungen an der afrikanischen Festlandsküste nach der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien hauptsächlich Stützpunkte für die Fahrten dorthin.

Die an der Westküste gelegenen waren meistens gleichzeitig Faktoreien, welche farbige und wollene Tücher, Honig, Silber und rote Korallen gegen Büffelfelle,

*) Oskar Peschel führt in seiner „Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen“ auf Seite 52 eine für die damalige Sinnesart charakteristische Stelle aus dem zeitgenössischen Schriftsteller Azurara an, wo über einen Raubzug im Jahre 1444 geäußert wird: „Endlich gefiel es Gott, dem Belohner guter Taten, für die mannigfachen, in seinem Dienst erlittenen Drangale ihnen einen siegreichen Tag, Ruhm für ihre Mühen und Ersatz für ihre Kosten zu gewähren, denn an Männern, Frauen, Kindern wurden 165 Stück gefangen.“

**) Das Klima auf den höher gelegenen Inseln ist für Europäer zuträglich.

Gummi, Elfenbein, Straußeneier, Röhre, Ziegen und vor allem Negerflaven eintauschten.

An der Ostküste dagegen trat ebenso wie die Besiedelung auch der Handel fast ganz in den Hintergrund. Justus Strandes, welcher in vorzüglicher Weise die Portugiesenzeit von Deutsch- und Englisch-Ostafrika untersucht hat, sagt hierüber*): „Ebenso unbedeutend wie die Machtausübung war die wirtschaftliche Tätigkeit der Portugiesen. So lückenhaft auch die Berichte hierüber sind, so steht doch insbesondere fest, daß von einer irgendwie bedeutenden kultivatorischen Kolonisation durch die Portugiesen keine Rede sein kann. Es mögen auf den Inseln Mombasa, Zanzibar und Pemba von einzelnen oder auch von einem Duzend Portugiesen Versuche mit Anpflanzungen gemacht worden sein, die sich durch Sklaven bearbeiten ließen, aber eine irgendwie ausgedehntere mit Landbau verbundene Besiedelung hat nie stattgefunden. Schon die zu belegenden Tatsache, daß in den besten Zeiten kaum hundert Portugiesen (außer der Besatzung von Mombasa) im ganzen Ostafrika nördlich des Kap Delgado wohnten, und daß meistens ihre Zahl ganz wesentlich geringer war, ist hierfür ein Beweis. Ebenso ist an einen umfangreichen Handel nicht zu glauben. Sein wichtigster Teil wurde durch das einmal alljährlich zwischen Indien und Ostafrika verkehrende Schiff bewältigt. Für den jeweiligen Monopolinhaber, den Kommandanten, wird er gewinnbringend gewesen sein und außerdem mag er 20—30 Portugiesen ernährt haben, aber damit ist seine Bedeutung zu Ende. Er beschränkt sich auf einen lebhaften Küstenverkehr, einen Austausch von Waren mit Arabien und war im übrigen ganz von Indien abhängig.“

Während in der ersten Zeit Portugal allgemein als der Staat anerkannt wurde, der allein durch die Zusprechung des Papstes ein Recht auf Afrika hatte, änderte sich mit der Reformation diese Ansicht, und die nordischen Völker erkannten die Berechtigung des Papstes nicht mehr an, Portugal ein solches Privilegium zu verleihen. Der ungeheure Gewinn, den die Portugiesen aus dem immer größer werdenden Negerflavenhandel zogen, lockte andere Nationen, sich auch an diesem gewinnbringenden Handelsgewerbe zu beteiligen. Engländer, Holländer und Franzosen begannen mit der Westküste Handelsbeziehungen anzuknüpfen und Goldstaub, Elfenbein und die wertvollen Negerflaven einzuhandeln.

Der Widerstand der schwachen, mit dem Mutterlande nur durch geringe Beziehungen verbundenen Stationen war ohne Erfolg, und so kam es, daß durch direkte Waffengewalt und Aufhebung der eingeborenen Stämme gegen die Portugiesen zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts Portugal an der Westküste nur noch die Inseln im Norden, ein kleines Gebiet am Senegal, die Inseln São Thomé und Príncipe sowie Angola verblieben. An der Ostküste gesellten sich zu den Holländern, Franzosen und Engländern noch die Araber, Türken und aufständische Negerstämme, um die Portugiesen zu bürnen und ihnen Stück für Stück zu entreißen. Nachdem 1828 das nördliche Ostafrika ganz verloren gegangen war und die Masakataraber sich dauernd in Mombasa und Zanzibar festgesetzt hatten, blieb nur noch Mozambique, das heutige portugiesische Ostafrika, übrig. Dies erhielt sich, da Holland sich eines großen Teils der portugiesischen Besitzungen an der Westküste bemächtigt hatte, seit 1645 lediglich von der Negerausfuhr nach Brasilien.

*) Justus Strandes „Die Portugiesenzeit von Deutsch- und Englisch-Ostafrika“, Berlin 1899, Seite 316.

Wenn wir von Madeira, das die Portugiesen als europäische Provinz zählen, und den Kapverdischen Inseln, als für unsere Arbeit unwichtig, absehen, so bleibt bis zum XIX. Jahrhundert die Provinz S. Thomé die einzige Besizung Portugals in Afrika, in welcher mit Erfolg eine Besiedelung durch Europäer — als solche dürfen wir doch in diesem Falle die verbannten Juden ansehen — durchgeführt worden ist.

Da nur dort, wo wirklich kultivatorische Kolonisation betrieben wird, die Beschaffung von Arbeitskräften eine Hauptbedingung ist, begegnen wir ebenfalls nur in S. Thomé der Arbeiterfrage; aber während sie heute den Portugiesen schwere Sorgen bereitet, befand sie sich damals in einer für die Arbeitgeber höchst günstigen Verfassung.

Zweites Kapitel.

Die Arbeiterfrage in Angola und São Thomé im XIX. Jahrhundert.*)

I. Die Arbeiteranwerbung und die Lage der Arbeiter.

Wir haben früher gesehen, daß in São Thomé und Príncipe die Fülle an billigen Arbeitskräften, welche die gegenüberliegende Küste des Festlandes in der Form von Sklaven lieferte, die Voraussetzung war für den Beginn und das Gedeihen des landwirtschaftlich-industriellen Großbetriebs, des Zuckerrohrbaues und der Zuckerfabrikation.

Die Konkurrenz der amerikanischen Zuckerindustrie und der Bedarf Amerikas an Sklaven verursachten dann, daß auf den beiden portugiesischen Inseln der Plantagenbetrieb zurückgedrängt wurde und an seine Stelle der so lohnende Sklavenhandel trat.

Das Anfangs des XIX. Jahrhunderts, insbesondere durch Englands Tätigkeit strenger durchgeführte Verbot des Sklavenhandels**) führte dann wieder zu einer Rückkehr zum landwirtschaftlichen Großbetrieb, dem Plantagenbau. Aber an Stelle der früheren Zuckerrohrkultur trat um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Anbau von Kaffee und in den achtziger Jahren der von Kakao. Letzterer wird heute dort fast ausschließlich gepflanzt. Vorübergehend wurde auch Chinarinde exportiert. Dazu waren Arbeitskräfte und zwar billige Arbeitskräfte erforderlich, und diese waren und sind in São Thomé bis auf den heutigen Tag nichts anderes als Sklaven. Bis zum Jahre 1875, in welchem durch Gesetz vom 29. April die vollständige Abschaffung der Sklaverei angeordnet wurde, bestand diese ruhig in der althergebrachten Weise fort. Es war zwar am 14. Dezember 1854 ein Gesetz erlassen worden, das die Lage der Sklaven in den überseeischen Provinzen verbessern sollte, aber es wurde wie die meisten Kolonialgesetze Portugals nicht beachtet. Die im Besitz der Regierung befindlichen Sklaven erhielten ihr Freilassung, und die im Privatbesitz stehenden sollten sich jederzeit loskaufen können. Jeder Sklave, der mit seinem Herrn in Europa gewesen war, sollte als Freigelassener betrachtet werden, hatte aber noch die Verpflichtung, seinem Herrn zehn zu Jahre dienen,

*) Die königliche Verordnung vom 29. Januar 1903, welche Ausführungsbestimmungen über die Anwerbung, Verteilung und Behandlung der Arbeiter auf S. Thomé enthält, ist hier nicht berücksichtigt. Ich werde nach Beendigung einer jetzt von mir an die Westafrikanische Küste unternommenen Reise in einer besonderen Abhandlung auf dieselbe zurückkommen.
Der Verfasser.

**) Verträge Englands mit Portugal von 1814 und 1817; 1823 verzichtete Portugal auf den Sklavenhandel gegen eine Entschädigung von 300 000 Pfd. St.

wenn es ihm nicht früher gelänge, sich durch Geld dieser Verpflichtung zu entheben. Die von der Regierung in Folge des neuen Gesetzes freigelassenen Sklaven mußten ihr noch sieben Jahre Dienste leisten.

„Durch das Gesetz von 1875 entstanden“, wie sich das portugiesische Marine-Ministerium in einer Veröffentlichung vom 1. Juni 1898 ausdrückt, „dem Ueberbau Verlegenheiten, da der freigelassene Sklave nicht mit der nötigen Regelmäßigkeit arbeitet man daher auf die Einführung freier Arbeiter angewiesen ist. Seit 1876 sind solche von Sierra Leone und Liberia verpflichtet worden, gleichwohl ist das Ergebnis gering, da der Erfolg immer vom guten Willen der Behörden abhängt, die sich der Entziehung der Arbeitskräfte widersetzen. Daher findet neuerdings der Zuzug aus Novo Redondo statt, der indes kostspieliger ist.“ Mit anderen Worten heißt dies: der Plantagenbetrieb mit den durch das Gesetz vom 29. April 1875 befreiten Sklaven erwies sich als undurchführbar, und es mußten daher neue Sklaven unter der Bezeichnung „freie Arbeiter“ an die Stelle der befreiten treten. Ihrer Beschaffung in Sierra Leone und Liberia stellten sich mit der Zeit Schwierigkeiten entgegen, und es blieb nichts anderes übrig, als auf die eigene Kolonie Angola zurückzugreifen, wenn nicht die wirtschaftliche Existenz der Inselprovinz São Thomé gefährdet werden sollte. Letzteres wollten aber die Portugiesen auf keinen Fall, denn S. Thomé ist ohne Zweifel die schönste Pflanzungskolonie der Westküste, deren Handelsbewegung sich seit 1868 verzehnfacht hat, und die einzige der portugiesischen Besitzungen, die sich in blühender Erschließung befindet.*) Außerdem bietet sie berechnete Hoffnung auf günstige Weiterentwicklung, da noch viel ausbeutefähiger Boden vorhanden ist. Freilich hat sich die Art, wie diese „freien Arbeiter“ in Angola bis in die allernueste Zeit gepreßt wurden, in bitterer Weise durch einen Aufstand gerächt, auf den wir zurückkommen werden. Überhaupt ist nicht die Sklaverei selbst, sondern die Erlangung der Sklaven das schlimmste.

Die übelsten Folgen hatte ein mit dem Herrscher von Dahomé im Jahre 1885 abgeschlossenes Abkommen über Lieferung von Arbeitern. Im genannten Jahre hatte der Gouverneur der Inselprovinz erfahren, daß der König von Dahomé 1200 Kriegsgefangene bei einer religiösen Feier abschlachten wollte und da schon vorher von diesem Häuptlinge Sklaven durch portugiesische Händler bezogen worden waren, beschloß der Gouverneur den Versuch zu machen, diese Leute als Plantagenarbeiter anzukaufen. Soweit war die Sache ganz schön, und man mußte es noch als verdienstvoll bezeichnen, daß auf diese Art die einem schrecklichen Tode verfallenen Menschen gerettet wurden. Aber gleichzeitig wurde durch den Abgesandten die jährliche Lieferung einer bestimmten Anzahl Kriegsgefangener zu einem festgelegten Kaufpreis vereinbart und die Folge war, daß der schwarze Herrscher schleunigst auf einen neuen Kriegszug auszog, um die nötige Anzahl von Kriegs-

*) S. Tomé, Cabo Verde und Macau sind die einzigen portugiesischen Kolonien, in denen die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Bei S. Thomé und Principe betragen:

	1894/5.	1895/6.	1896/7.	1898/9. (Voranschlag).
die Einnahmen	291 226 365 Reis	344 244 408 Reis	348 665 435 Reis	356 372 000 Reis
die Ausgaben	229 709 036 „	251 860 592 „	289 417 286 „	292 971 093 „

Von 1870/1 bis 1898 hat die portugiesische Regierung nach dem Diario do Governo 37 000 000 000 Reis für die Verwaltung der Kolonien zugehossen.

gefangenen als Ersatz für die Verkaufsten abschachten zu können und daß er von jetzt an eifriger denn je Raubzüge zum Zwecke des Sklavenfangs in das Hinterland unternahm, um für die Pflanzer von S. Thomé die gut bezahlte Ware zu holen. Die Züge wurden so häufig, daß sogar die Faktoreien an der Küste hierunter sehr zu leiden hatten, denn jedesmal, wenn die Kriegstrommel wieder gerührt wurde, mußten alle eingeborenen Arbeiter dem Rufe folgen. So wurde die Arbeiterfrage von S. Thomé die Ursache des schrecklichsten Sklavenraubs und grausamen Blutvergießens bei Überfällen der vom König von Dahomé heimgesuchten Stämme. Der Abgesandte des Gouverneurs hatte mit dem König auch einen Protektoratsvertrag abgeschlossen, um hierdurch sicher zu seinem Ziele, einer regelmäßigen Sklavenausfuhr, zu gelangen. Der portugiesische Minister der Kolonien gab Anfangs 1886 bei den Cortes über diesen Vertrag die Erklärung ab, daß die Arbeiterfrage in S. Thomé zur Übernahme des Protektorates bestimmend gewesen sei; dann fuhr er fort: „Nur unter dem Schutz einer zivilisierten Macht stehend bietet Dahomé die nötigen Garantien, daß die dort angeworbenen Neger sich auch wirklich freiwillig als Arbeiter haben verdingen wollen. Jetzt kann man aber getrost in Dahomé die für die Kolonien doch so unumgänglich nötigen Arbeitskräfte mieten, da anerkanntermaßen dort, wo das portugiesische Banner weht, der Sklavenhandel auch in der verdecktesten Form unmöglich ist.“

Da der König von Dahomé kurz darauf den Protektoratvertrag auf Betreiben anderer an seinem Reiche interessierten Mächte, nicht anerkannte, versiegte diese Quelle für S. Thomé bald, und Angola mußte zum größten Teil die für die Existenz der beiden Inseln nötigen Arbeitskräfte liefern.

Über den Bedarf S. Thomés an Arbeitern geben die nachstehenden Zahlen der dürftigen, meist ganz fehlenden portugiesischen Kolonialstatistik einige Auskunft:

Es wurden von außerhalb verpflichtet:

1888	1379 Arbeiter;	1893	2830 Arbeiter;
1889	1536 "	1894	4538 "
1890	1541 "	1895	4830 "
1891	1678 "	1896	2929 "
1892	1343 "	1897	4108 "

Nach der Volkszählung von 1900, der ersten, welche von nun an alle zehn Jahre in den Kolonien wiederholt werden soll, beträgt die Zahl der Plantagenarbeiter auf S. Thomé 19213 und auf Príncipe 3175; die meisten derselben stammen aus Angola. Da nun diese Kolonie trotz ihrer angeblich 5 Millionen Einwohner zählenden Bevölkerung selbst teilweise mit Arbeitermangel zu kämpfen hat, so besteht zwischen ihr und den Inseln ein starker Interessengegensatz, und Angola hat wiederholt ein Verbot der Arbeiterausfuhr gefordert. Auch hier muß gesagt werden, daß die Ausfuhr angeworbener Arbeiter nicht der Schwerpunkt ist, sondern die Art der Anwerbung; denn wäre die Anwerbung eine geregelte und erstreckte sie sich nur auf freie Arbeiter, dann wäre die Ausfuhr so gering, daß sie Angola keinen Schaden zufügen könnte.

Nach portugiesischer Auffassung handelt es sich stets um freiwillige Arbeiter, die sich durch Vermittelung eines Dritten verdingen. Einen eigenartigen Eindruck macht diese Vermittelung des Dritten, sobald wir hören, daß er für seine Bemühungen 400—500 Mark für den Arbeiter erhält, und daß in S. Thomé im Jahre 1900 sogar bis 1000 Mark gezahlt wurden, wenn es sich um einen Erwachsenen handelte.

Für ein Mädchen von sechs Jahren wurden 1900, wie mir einer meiner Gewährsmänner mitteilte, von ihm selbst 280 Mark bezahlt — als Vermittlungsgebühr.*) Eine Zeit lang waren die so verdungenen aus Angola stammenden „freien Arbeiter“ ursprünglich alle Kriegsgefangene, die von Stämmen aus dem Hinterlande, insbesondere den kriegerischen Cuanhamas, erworben wurden. Auch hier war es ähnlich wie in Dahomé: der Bedarf an Sklaven seitens der Portugiesen veranlaßte den Häuptling Egullo der Cuanhamas zu immer neuen Raubzügen gegen die Eingeborenen in den Distrikten von Mossamedes und Benguela, da er nur auf diese Weise die zum Tauschhandel mit den portugiesischen Händlern erforderlichen Ochsen und Sklaven beschaffen konnte. Als im Jahre 1901 eine Expedition zur wirtschaftlichen Erforschung des Landes zwischen Kunene und Sambesi nach Kassinga kam, wurde ihr von den Patres über die schlimmen Sklavenjagden der Cuanhamas geklagt, die fortwährend das Land ausplünderten und Männer, Frauen und Kinder als Sklaven entführten. Einige Wochen vor Ankunft der Expedition waren die frechen Räuber sogar bis zum Missionshaus vorgeedrungen und hatten Weiber und Kinder, die dasselbe umstanden, an sich gerissen, obgleich das Fort kaum 100 m von der Mission entfernt ist. Diese von weißen und schwarzen Händlern den Häuptlingen gegen Geld oder Waren abgekauften Sklaven wurden in Trupps von 10—50 Personen an die Küste gebracht und an irgend eine Faktorei weiterverkauft. Hier blieben sie dann bis Käufer erschienen, die sie auf ihre Pflanzungen mitnahmen.

Bald genügten diese Kriegsgefangenen nicht mehr, um den Arbeiterbedarf zu decken, und man griff zu neuen Mitteln, zu denen der bestehende Arbeitszwang für Eingeborene, auf den wir später zurückkommen, den Vorwand abgab. In Angola bildet der Handel, den die Eingeborenen treiben, einen bedeutenden wirtschaftlichen Reichtum. Die Neger bringen Gummi, Wachs, Kaffee, Palmkerne und Palmöl an die Küste, um ihre Produkte dort gegen europäische Waren einzuhandeln. Gegen diese Karawanen wurden von den Portugiesen schlimme Gewalttätigkeiten verübt, um die eingeborenen Träger zu Arbeitern, hauptsächlich für S. Thomé zu pressen, sodaß am 2. September 1901 ein königliches Schutzdekret erlassen werden mußte. Diese Verordnung sollte vor allem den Handel schützen, „welcher durch jene Mißstände ernstlich und dauernd gefährdet werden könne, indem die Eingeborenen vorziehen würden, ihre Erzeugnisse nach den Stationen benachbarter Gebiete zu bringen.“ Das Dekret verfügte die unentgeltliche Ausstellung von Geleitsbriefen seitens der Militär- und Zivilbehörden an die zur Küste gehenden und von dieser zurückkehrenden Karawanen, sowie die Gewährung von Hilfe und Unterkunft seitens der Militärposten. Letztere waren angewiesen, bei bekannt werdenden Gewalttätigkeiten selbständig vorzugehen und hiervon Meldung zu erstatten. Die Übeltäter, welche Arbeiter zu pressen suchen, sollen mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafen von 200000 bis 1000000 Reis, bestraft werden und die Beamten, welche lässig gegen die Missetäter vorgehen, welche bei den Gewalttaten beteiligt sind, oder dieselben geschehen lassen, sollen bestraft und abgesetzt werden.

Allein das Dekret kam einerseits schon zu spät und dann wurde es nicht beobachtet, da diejenigen, welche zu seiner Durchführung berufen waren, oft mit zu

*) Hiermit ist aber nicht gesagt, daß dieser Herr das Kind als Sklavin behandelt habe, es war nur der Spielgefährte für das eigene Kind und wurde von der Gattin des Herrn auch wie das eigene Kind gehalten.

den Missetätern gehörten. Im Jahre 1902 brach im Bailundogebiet ein Aufstand aus, und es stellte sich bald heraus, was die Ursache der Unruhen war.

Im ganzen Bezirk Benguala — nicht nur im Bailundogebiet — hatten sich portugiesische Behörden seit längerer Zeit schlimmen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, unglaubliche Bedrückungen und Quälereien der Eingeborenen zu Schulden kommen lassen. Insonderheit war die Anwerbung von Arbeitern für S. Thomé in so roher und rücksichtsloser Weise geschehen, daß das Geschäft, welches von einigen dort angezessenen Händlern unter Mitwirkung der Behörden im großen Umfange betrieben wurde, zum alten Sklavenhandel ausartete. Lissaboner Blätter schrieben hierüber:

„Sogar Soldaten der eingeborenen Hilfsstruppe sind von ihren Vorgesetzten als Arbeiter verschickt worden. Ermattete Träger hat man am Wege umkommen lassen, ihre Gebeine bezeichnen die Richtung der Handelszüge. Nichts Schlechtes kann gedacht werden, was nicht begangen wäre, sodaß uns nur die Hoffnung bleibt, daß ein solcher Zustand zugunsten unseres guten Namens als zivilisierte Nation aufhört.“

In Wirklichkeit fand also Sklavenraub und Sklavenhandel im ausgedehntesten Sinne des Wortes statt; nach den Vorschriften aber sollte die Anwerbung freier Arbeiter nach außerhalb nur unter Mitwirkung von besonders bestellten Arbeitsanwälten erfolgen, deren Pflicht es war, die Rechte und berechtigten Interessen der Eingeborenen wahrzunehmen. Das königliche Dekret vom 9. November 1899 schreibt sogar in Art. 23, 24, 14 und 17 vor, daß zwischen dem Dienstherrn und dem eingeborenen Arbeitnehmer ein schriftlicher Vertrag vor dem Arbeiteranwalt abgeschlossen werden muß, welcher klare und bestimmte Festsetzungen zu enthalten hat, durch welche geregelt wird:

die fünf Jahre nicht überschreitende Zeitdauer, während welcher die Verpflichtung zu der betreffenden Dienstleistung erfolgen soll;

die Art des Dienstes;

die Geldentschädigung;

die Örtlichkeit, wo der Dienst zu leisten ist;

die Abmachung, wonach der Herr verpflichtet ist, den Eingeborenen nach beendeter Dienstzeit wieder in seine Heimat zu befördern.

Nehmen wir einmal den guten Willen der Arbeiteranwälte und der anderen Behörden von Angola als vorhanden an, so bestehen dennoch Schwierigkeiten genug, welche eine Kontrolle darüber, ob ein wirklich freiwilliges Vertragsverhältnis oder Zwang vorliegt, unmöglich machen. Zunächst ist der Beamte bei vielen Eingeborenen des Hinterlandes auf den Dolmetscher angewiesen, und alle farbigen Dolmetscher sind bestechlich. Dann aber verneinen die meisten der zu Arbeitsdienst gepreßten Neger die Frage, ob sie etwa gezwungen den Vertrag eingingen. Es klingt dies dem mit den Verhältnissen nicht Vertrauten unwahrscheinlich, aber dennoch ist es so. Die Erfahrungen in anderen Schutzgebieten bestätigen dies. So wurde in Deutsch-Ostafrika häufig beobachtet, daß Neger, welche in Begleitung von Arabern aus dem Innern kommend, die Küste in arabischen Dhaus verlassen wollten, auf die Frage der Behörden antworteten, sie wollten als freie Leute freiwillig nach Zanzibar oder sonstwohin fahren, während sich herausstellte, daß sie von den begleitenden Arabern durch Raub oder Kauf als Sklave erworben und gewaltfam zur Küste gebracht worden waren. Der lange anstrengende Marsch, an dem sie schlimme Grausamkeiten haben erdulden müssen, macht die durch natürliche

Veranlagung leicht in ihr Schicksal ergebenen Neger so stumpfsinnig, daß sie die ihnen einstudierte und eingebläute Instruktion gewissenhaft befolgen, oder aber die Todesdrohungen der Araber halten sie so in Angst, sodaß sie hoch und teuer behaupten, als freie Leute zu reisen.

In Angola spielen die portugiesischen Werber dieselbe Rolle wie die erwähnten Araber, und ihr Einfluß ist auf die armen Opfer der gleiche.

Das wichtigste aber ist, daß meist die Arbeiteranwälte und andere Beamte nicht den guten Willen haben, ihre Pflicht zu tun. Männer wie der Major und frühere Gouverneur von Mozambique, Mousinho, d'Albuquerque,*) die ihrem Charakter nach derart veranlagt sind, daß sie die Handlungsweise der portugiesischen Kolonialbeamtenschaft als Mißwirtschaft empfinden und die Übelstände schonungslos aufdecken, sind eine Seltenheit. Und wenn einmal ein Mann da ist, der es wagt, gegen den Strom zu schwimmen und seine Pflicht zu tun, so ist dies so absonderlich, daß er die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Ein Beispiel hierfür ist ein Polizeikommandant Paulo Silva. In der Zeitschrift „Portugal em Africa“, Jahrgang 1901, wird mitgeteilt, daß dieser Beamte belobt worden ist, weil er seine Pflicht getan hat, nämlich ein mit Arbeitern für S. Thomé befrachtetes Schiff zu revidieren, wobei er feststellte, daß eine Anzahl Eingeborene mit Gewalt an Bord festgehalten wurde und sie gegen ihren Willen als Arbeiter nach S. Thomé verschickt werden sollten.

Die schlechten Eigenschaften der portugiesischen Kolonialbeamten, Verderbtheit und Bestechlichkeit, über die man seit Altersher klagt, sind geblieben. Eine Erklärung hierfür liegt abgesehen von der Tradition in dem spärlichen Solde, der die Beamten mehr oder minder zwingt auf Nebenverdienst auszugehen, und den bietet der meistens nebenher betriebene Handel nicht immer in genügender Weise. Ein so altes Übel läßt sich nicht leicht mit der Wurzel ausrotten. Es wird Portugal überhaupt gar nicht glücken bis zur Wurzel zu gelangen, denn wo soll das kleine und verschuldete Land die Mittel hernehmen, um seine Beamten so im Gehalt zu stellen, daß sie der Bestechlichkeit nicht mehr zugänglich sind?

Deshalb werden auch wohl die Arbeiterschutzbestimmungen, welche der Marineminister Antonio Teixeira de Sousa am 16. Juli 1902 (veröffentlicht im *Diário do Governo* Nr. 158 vom 18. Juli 1902) für Angola erlassen hat, wenn die Eindrücke des Aufstandes in Bailundo verslogen sind, dem Schicksale der meisten portugiesischen Kolonialgesetze und Vorschriften verfallen, nämlich nur auf dem Papier zu stehen und nicht angewendet zu werden. Diese Bestimmungen sind unter dem Einfluße der beschämenden Enthüllungen entstanden, welche der Bailundoaufstand gebracht hat. Es wird auch amtlicherseits unumwunden zugegeben, daß die Fehler in der Arbeiterbehandlung, die schlechte Verwaltung und der dadurch beeinflusste Niedergang des Handels in Angola die bedauerlichen Zustände jener Besitzungen herbeigeführt und daß Mangel an Polizei und Überwachung die Mißbräuche möglich gemacht haben, die sich Behörden und Private gegen Handelszüge und wehrlose Eingeborene zu Schulden kommen ließen. „Es sei also dringlich, daß zu Gunsten des guten Namens aller die Wiederholung solcher Fälle vermieden werde, was durch eine neue Vorschrift hoffentlich erreicht werden würde.“

*) Vergl. Kapitel V.

In Kapitel 3 behandelt die neue Verordnung die freiwillige Arbeit. Hier sind alle Bestimmungen, welche bisher in Geltung waren oder vielmehr in Geltung hatten sein sollen, und auch das Wohnheitsrecht, welches sich auf diesem Gebiet ausgebildet hatte, zu einer zusammenfassenden, eingehenden Vorschrift verarbeitet worden.

Um dem offenen Sklavenraub und -Handel, der sich entwickelt hatte, zu steuern, werden drei Wege eingeschlagen:

Zunächst sind Zuständigkeit und Pflichten derjenigen Behörde genau geregelt worden, welcher es obliegt, die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen und die Ausführung der neuen Vorschriften zu überwachen; diese Behörde ist die Arbeiteranwaltschaft.

Dann werden die Arbeiterwerber, welche bisher nichts anderes als Sklavenhändler waren, und die Schiffsführer einer scharfen Aufsicht unterzogen.

Und schließlich sind eingehende Bestimmungen über die Verträge der Arbeitgeber mit den Arbeitern erlassen worden.

Hiermit verquodt enthält die Verordnung Schutzmaßregeln, die sich auf die Lage der Arbeiter nach der Anwerbung beziehen.

Die an erster Stelle erwähnte Arbeiteranwaltschaft ist in folgender Weise organisiert:

In jedem Kreise der Provinz hat ein Arbeiteranwalt seinen Sitz. Diese Anwälte unterstehen einem Hauptanwalt, welcher die Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über sie hat. Ihm liegt außerdem die Auslegung der Arbeitervorschriften, die Revision der ihm unterstellten Beamten an Ort und Stelle und Gewährung bezw. Beschaffung von Rechtsbeistand an unbemittelte Bedienstete in besonderen Fällen ob. Er hat auch eine Statistik über die Auswanderung von Arbeitern zu führen, um eine Entvölkerung zu verhindern.

Die Obliegenheiten der Arbeiteranwälte in den einzelnen Kreisen bestehen in der Wahrnehmung der Rechte der Eingeborenen den Behörden und Privaten gegenüber. Insbesondere haben die Anwälte darüber zu wachen, daß gegen die Eingeborenen nicht ungesetzliche Zwangsmittel angewendet werden und dieselben nicht um den verdienten Lohn kommen. Sie haben unbemittelten Eingeborenen Rechtsbeistand zu leisten oder für solchen zu sorgen. Sie überwachen die Geldverhältnisse zwischen Behörden, Arbeitgebern und Bediensteten, entscheiden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, haben die Arbeitsstellen durch Besichtigungen zu überwachen und Verstöße gegen die Arbeitervorschriften zur Strafverfolgung zu bringen. Sie vermitteln ferner die Verträge zwischen Arbeitgebern und Bediensteten, führen namentliche Listen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und üben die Aufsicht über die Arbeiteranwerber aus. Die Beaufsichtigung dieser Arbeiteranwerber wird durch folgende Vorschriften ermöglicht:

Wer die Anwerbung von Arbeitern für andere vermittelt, muß Portugiese sein und darf weder ein Staatsamt noch eine militärische Stellung bekleiden.

Die Ausübung dieses Gewerbes ist an eine Konzession gebunden, die für jeden Kreis für je ein Jahr erteilt wird. Jede Konzessionserteilung kostet ca. 350 M. an Stempelgebühr und erfordert die Hinterlegung einer Sicherheit von ca. 3500 M. für etwa zu leistende Gebühren und verwirkte Strafen. Diese Sicherheit kann auch zur Bestreitung der Heimchaffungskosten von Arbeitern, welche dem Arbeitgeber obliegt, herangezogen werden.

Über jeden Arbeiteranwerber werden in dem betr. Kreis Akten geführt, in die alle auf ihn bezüglichen Vorkommnisse eingetragen werden.

Bei Anwerbungen nach außerhalb muß stets ein konzessionierter Vermittler mitwirken, auch wenn der Arbeitgeber selbst zugegen ist.

Diese Vorschrift, welche sich offenbar auf die Anwerber für S. Thomé bezieht, hat zwei Vorzüge: die Behörde hat so nur mit einem ihr bekannten und unter ihrer Aufsicht stehenden Manne zu tun und die Gefahr wird verringert, daß der mit den örtlichen Arbeiter-Verhältnissen unbekanntere Arbeitgeber die Beamten besticht, um durch sie wie früher, Arbeiter zu erhalten.

Die hohe Kaution, die ja in jedem Kreis hinterlegt werden muß, und die Strafbestimmungen, welche Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 3500 M., allein oder in Verbindung miteinander, androhen, sind an und für sich wohl geeignet, die Anwerber zur Einhaltung des gesetzlichen Weges zu veranlassen.

Ebenso wie bei der Arbeiteranwerbung ist auch bei der Beförderung von Bediensteten zur See eine Konzession erforderlich. Auch hier ist bei Beförderung von mehr als zehn Arbeitern eine Sicherheit in der Höhe von ca. 7000 M. zu hinterlegen.

Bei diesen Transporten wurde vorher die Ladefähigkeit der Schiffe auf das äußerste ausgenutzt und die Neger wurden — wenn auch nicht so schlimm wie auf den Sklavenschiffen des XVI. und XVII. Jahrhunderts — zusammengepfercht, sodaß die Fahrt nach S. Thomé bei mangelhafter Nahrung eine Qual für die Leute war.

Dem sucht die Verordnung dadurch abzuwehren, daß die Arbeiter in der dritten Klasse befördert und für jeden von ihnen mindestens 2 Tonnen Raumgehalt zur Verfügung stehen müssen. Als Nahrung ist die Kost der Schiffsmannschaft und als Unterlage zum Schlafen eine Matte vorgeschrieben. Bei Beförderung von mehr als 50 Arbeitern muß ein Arzt oder geprüfter Heilgehülfe an Bord sein.

Um die Durchführung dieser Anordnungen zu gewährleisten, sollen die Schiffe vor der Abfahrt durch die Arbeiteranwälte und Polizeibehörden revidiert werden. —

Der Schwerpunkt der neuen Arbeitervorschriften ist auf Abschluß und Inhalt von Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gelegt.

Es wird unterschieden zwischen Verträgen, die unter Mitwirkung der Behörde und solchen, die ohne diese abgeschlossen werden. Bei Vermietung von Diensten zu gewerblichen Arbeiten auf eine Dauer bis zu sechs Monaten, zu Feldarbeiten bis zu einem Jahr und Hausarbeiten bis zu einem Monat wirken die Behörden nicht mit. Wird mit Arbeitern, abgesehen von vorstehenden Fällen, ein Vertrag ohne Vermittelung der Behörde abgeschlossen, so ist dem Arbeiter eine Arbeitsbescheinigung kostenlos auszuhändigen, worin Name, Alter, Herkunft, Art des Dienstes, Lohn, Anfang und Ende der Arbeit anzugeben sind. Von diesen Arbeitsbescheinigungen sind jährlich am 30. Juni der Arbeiteranwaltschaft Duplikate einzureichen.

Hierdurch wird ein doppelter Zweck erreicht: Einmal ist die Behörde in der Lage festzustellen, ob nicht von auswärts heimlich, unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, Arbeiter angenommen wurden und die im Dienst befindlichen Arbeiter unrechtmäßig ausgenutzt werden, dann aber wird auch eine Kontrolle zur Durchführung des im nächsten Abschnitt behandelten Arbeitszwangs ermöglicht.

Bei denjenigen Verträgen, bei deren Abschluß die Behörde mitwirkt, ist stets behördlich der Wohnsitz des Arbeiters zu ermitteln, da sich hiernach die Zuständigkeit des Arbeiteranwalts richtet. Beim Vertragsabschluß hat der Anwalt festzustellen, daß die Zustimmung der Beteiligten freiwillig erfolgt und daß nichts gesetzwidriges vereinbart wird. Ungültig wegen Gesetzwidrigkeit sind Verträge:

wenn sie für länger als fünf Jahre abgeschlossen sind;

wenn sie nicht — abgesehen von Minderjährigen unter 15 Jahren — einen bestimmten Lohn festsetzen, wovon mindestens 30 Reich in Geld auszuzahlen sind; nur bei Verträgen mit Lehrlingen von 10—12 Jahren darf die Dauer fünf Jahre überschreiten;

wenn sie den Bediensteten an der Ausübung von Rechten hindern sollen;

wenn sie die Verpflichtung des Arbeitgebers den Arbeiter später wieder heimzuschaffen, beseitigen wollen;

wenn sie nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers anerkennen, den Bediensteten bei Krankheit im Krankenhause zu behandeln; wenn sie die Verpflichtung zu umgehen suchen, dem Arbeiter täglich genügende Kost, gehörige Unterkunft und Kleidung zu liefern;

wenn zu irgend einer Zeit nachgewiesen wird, daß sie durch Zwang, Betrug oder berechnende Habgucht der Geschäftsleute oder Arbeitgeber abgeschlossen sind.

Die Verträge werden von dem Arbeiteranwalt in ein besonderes Buch eingetragen, in dem später auch alle Vorgänge, die sich auf den Arbeitgeber und den Bediensteten beziehen, wie Übertretungen, Strafen, Todesfälle, Heimbeförderung vermerkt werden. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, jederzeit zu prüfen, ob der Arbeitgeber seinen Pflichten dem Arbeiter gegenüber nachkommt. Der Arbeitgeber erhält eine Abschrift und der Arbeiter einen Ausweis über den Vertragsabschluß. Handelt es sich um Anwerbung nach auswärts, so ist dem Anwalt des Ortes, wohin der Arbeiter kommt, eine Abschrift des Vertrages zu übersenden, damit er die Überwachung der Bedingungen ausüben kann und auch in der Lage ist, die Heimschaffung der Arbeiter, deren Vertrag abgelaufen ist, zu veranlassen. Die Heimbeförderung erfolgt auf Kosten des Arbeitgebers, der die Arbeiter der Anwaltschaft rechtzeitig zuzuführen hat. Werden die Beförderungskosten nicht bezahlt, so können Zwangsmittel angewendet werden, und die Heimbeförderung erfolgt so auf Staatskosten. Der Anwaltschaft, welche den Vertrag abgeschlossen hat, ist hiervon immer Mitteilung zu machen.

Bei jedem Wechsel der Person des Arbeitgebers ist der Vertrag mit den Arbeitern zu erneuern, ausgenommen bei Erbschaften; in letzterem Falle übernimmt der Erbe alle gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Bediensteten.

Durch den Vertragsabschluß ist dem Bediensteten die Verpflichtung auferlegt, dem Arbeitgeber und dessen Vertretern Gehorsam zu leisten, fleißig zu sein, die Arbeit nicht zu verlassen und für jeden Schaden aufzukommen, der durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz angerichtet wurde.

Der Arbeitgeber hingegen ist verpflichtet:

dem Arbeiter zweckmäßige Unterkunft zu gewähren;

ihm wenigstens täglich zwei nach dem Brauche der Gegend zusammengesetzte Mahlzeiten zu verabreichen;

ihm jährlich wenigstens drei Röcke, drei Beinkleider, drei Hemden oder drei Jacken, zwei Tücher oder zwei Mützen, je nach dem Geschlecht, und zum Schlafen

eine Matte und zwei wollene Decken zu liefern. Ist als Lohn aber ausschließlich Geld vereinbart, so hat der Arbeitgeber dennoch die Pflicht, den Arbeitern Nahrungsmittel gegen Bezahlung zu verabfolgen, wenn an solchen in der Gegend Mangel herrscht.

Einen Monat vor Ablauf des ersten Vertrags — nicht früher — kann dieser auf Wunsch des Arbeiters erneuert werden, vorausgesetzt, daß letzterer sich zu keiner anderen Arbeit als der bisherigen verpflichtet. Handelt es sich um eine andere Art der Beschäftigung, so ist ein Vertrag abzuschließen.

Als abgelaufen gelten die Verträge:

bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Arbeiters;

bei dauernder und auch bei zeitweiser Arbeitsunfähigkeit, wenn letztere durch Gewalttätigkeiten hervorgerufen wurde, für welche der Arbeitgeber gerichtlich bestraft worden ist;

bei Verwendung zu anderen als den vertraglich vereinbarten Arbeiten;

bei Unfähigkeit des Arbeitgebers, seine Verpflichtungen gegenüber dem Arbeiter zu erfüllen.

Ist durch einen dieser vier Gründe der Vertrag aufgehoben, oder vielmehr die Freilassung begründet, so erfolgt die Heimbeförderung auf Kosten des Arbeitgebers und in Unvermögensfalle auf Staatskosten.

Außer den in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung und Lage der Arbeiter bestehen noch Vorschriften über die Arbeitsdauer, die Schonung der Wöchnerinnen und die Behandlung von Kranken. Für Kinder bis zu 16 Jahren darf die Arbeitszeit nicht mehr als sechs Stunden, für solche bis zu 16 Jahren nicht mehr als acht und für die übrigen Arbeiter nicht mehr als zehn Stunden, unterbrochen durch Pausen für Erholung und Mahlzeiten, betragen. An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit auf das mit ihrer Art vereinbarte geringste Maß herabzusetzen.

Arbeiterinnen bleiben in den ersten zwanzig Tagen nach der Niederkunft von der Arbeitspflicht befreit und werden einige Zeit vor dem Wochenbett, und solange sie ihr Kind selber nähren, mit leichteren Arbeiten beschäftigt, ohne daß ihnen ein Abzug am Lohn gemacht werden darf.

Die Fürsorge für die Arbeiter durch gesundheitspolizeiliche Vorschriften ist sehr weit ausgedehnt worden. Arbeitgeber, die mehr als 10 km vom nächsten Krankenhause arbeiten lassen, müssen, wenn sie mehr als 50 Bedienstete beschäftigen, ein Krankenhaus unterhalten, das von einem geprüften Heilgehülfen zu leisten ist. Übersteigt die Zahl der Arbeiter 400, so muß der Leiter des Krankenhauses ein Arzt sein, der die Arbeiter allwöchentlich mindestens einmal zu untersuchen hat.

Die Arbeitsstellen, welche bis zu 50 Arbeitern beschäftigen, werden wenigstens einmal monatlich von einem Arzte besichtigt, solche mit einer Anzahl von 50—100 Arbeitern zweimal, von 100—300 Arbeitern dreimal, von 300—500 alle Woche und von mehr als 500 Arbeitern täglich.

Der Arzt ist auch berechtigt selbst gesundheitspolizeiliche Anordnungen in Bezug auf die Arbeit zu erlassen, und er kann sogar die Fortsetzung gesundheits-schädlicher Tätigkeit untersagen.

Die Verpflichtung, schon bei einer Anzahl von 200 Arbeitern einen Arzt zu halten, scheint die Kosten des Betriebes ganz bedeutend zu erhöhen. Dies ist aber nicht der Fall, da man bei der Befoldung des Arztes keinen europäischen Maßstab

anlegen darf. Die medizinische Schule in Goa liefert Ärzte, die zwar nicht allzuviel wissen, und in Portugal nicht praktizieren dürfen, dagegen in den Kolonien vollberechtigt sind. Diese Jnder, die übrigens Christen und Mischlinge sind, wie fast alle Goanesen, erhalten nur eine geringe Besoldung.

Wenn ihre ärztliche Kunst sich auch nicht mit der ihrer europäischen Fachgenossen messen kann, so sind diese Ärzte doch immerhin besser als keine.

Noch zu erwähnen ist, daß für den Unterricht und geistliche Unterweisung der jugendlichen Arbeiter durch behördlich beauftragte Geistliche gesorgt werden soll, die von denjenigen Arbeitgebern zu bestellen sind, welche mehr als 200 Arbeiter beschäftigen. Die Erwachsenen erhalten an Sonn- und Feiertagen Religionsunterricht.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Vorschrift vom 16. Juli 1902, soweit sie die freiwillige Arbeit betrifft, geeignet ist, die Mißstände bei der Arbeiteranwerbung zu beseitigen, vorausgesetzt, daß sie wirklich gehandhabt wird.

Die anderen Schutz-Bestimmungen, welche sich auf die Lage der Arbeiter nach der Anwerbung beziehen, sind gleichfalls als gelungen zu bezeichnen; sie sind auf Grund des Studiums einschlägiger und bewährter Verordnungen anderer Kolonialmächte ausgearbeitet und den speziellen Bedürfnissen Angolas und S. Thomés angepaßt worden.

Ihr Vorzug besteht darin, daß Rechte und Pflichten von Arbeitern und Arbeitgebern für alle Teile der Provinz gleichmäßig festgelegt sind, und daß bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten nicht mehr Willkür, sondern die gesetzliche Vorschrift die Richtschnur für die Entscheidung bildet.

Ich lege ihnen aber nicht den Wert bei, wie den Vorschriften über die Anwerbung, denn der Schwerpunkt der Mißstände liegt, wie ich schon andeutete nicht in der Behandlung, sondern in der Art der Beschaffung der Arbeiter und in der langen Vertragsdauer.

Der Plantagenbesitzer hat bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit sich Arbeiter zu beschaffen alle Ursache die Leute gut zu behandeln, um sie sich möglichst lange zu erhalten. Gut ernähren muß er sie schon deshalb, damit sie zur Verrichtung der Arbeiten bei Kräften bleiben. Das ist für ihn ein einfaches Rechenexempel.

Man hat mir versichert, die Behandlung sei eine so gute, daß der Neger nach Ablauf seines Vertrags fast nie den Dienst verlassen wolle, sondern freiwillig bleibe. Daß die gute Behandlung hierfür die Ursache ist, möchte ich nicht ohne weiteres zugeben. Die Mehrzahl der bisherigen Plantagenarbeiter sind — wie früher ausgeführt — ursprünglich Kriegsgefangene, viele sind auch zu Zeiten von Hungersnöten oder aus sonstigen Gründen von ihren Verwandten und Stammesgenossen als Sklaven verkauft worden. Wohin sollten diese Leute zurückkehren? Viele werden überhaupt nicht wissen, in welcher Himmelsgegend ihre Heimat im dunkeln, wenig oder gar nicht erforschten portugiesischen Hinterland gelegen ist. Und wenn sie es wissen, dann bietet der Marsch durch unwirtliche Gegenden neben den vielen anderen Gefahren auch die, von einem räuberischen Stamme aufgegriffen und aufs neue in eine vielleicht viel schlimmere Sklaverei geschleppt zu werden. In die Verhältnisse als Plantagenarbeiter hat sich der Neger aber, dank seinem vorzüglichen Anpassungsvermögen — viele wollen in diesem glücklichen Anpassungsvermögen unbedingt Stumpfsinn erblicken — ganz hineingelebt. Er hat eine

Familie gegründet, hat seine Arbeit, braucht aber auch für nichts zu sorgen. Es ist ihm, wie wenn es nie anders gewesen wäre. Unter diesen Umständen wäre das Verlassen der Plantage das Dümteste, was er tun könnte. Ein in ganz Afrika erprobter Erfahrungssatz ist der, daß überall da, wo eine milde Sklaverei bestanden hat und diese aufgehoben wurde, der frühere Sklave freiwillig bei seinem Herrn verblieb. Wo er aber durch den Unverstand derjenigen, die ihm eine Wohlthat erweisen wollten, sofort auf eigene Füße gestellt wurde, da ging der an die Fürsorge des Herrn Gewöhnte zu Grunde. In S. Thameé lag die Sache auch wohl so, daß der Arbeiter keine Mittel zum Bestreiten der Seefahrt hatte.

Noch ein weiterer Grund für das Zurückbleiben der Neger besteht in der Verschuldung ihrem Dienstherrn gegenüber. Der Gründungsbericht der Mossamedes-Gesellschaft vom Jahre 1895 enthält hierüber zusammen mit noch anderen Angaben über die Lage der Arbeiter in einem Teil des Mossamedes-Bezirks folgendes:

„L'esclavage est aboli, mais non la pratique des engagements à long terme; on engage des nègres „contratados“ pour une période de deux à cinq années. La plupart des travailleurs sont tellement endettés envers leurs maîtres, qu'ils ne peuvent guère espérer d'être vraiment libres un jour. Les salaires sont minimes (salaire moyen sur la plantation de Bom Jésus: 45 centimes dont 15 en monnaie et 30 en denrées.) En outre la monnaie qui sert à payer les noirs, est de moindre valeur que celle des blancs. Les reis fracos, que connaît le noir, représentent seulement $\frac{3}{5}$ des reis fortes du cours légal“.

Die Arbeitgeber verführten die Arbeiter nach dem weltbekannten, bewährten System durch Kreditgewährung sich in Schulden zu stürzen, die dann durch Abdienen getilgt werden mußten. So verlängerte sich die ursprüngliche Vertragszeit, da immer wieder dazwischen Kredit gewährt wurde, bis ins Unendliche. Die Schulden wurden in den Verkaufsläden des Arbeitgebers gemacht, denn nur in ihnen durfte der Arbeiter kaufen. Deshalb ist in den Vorschriften von 1902 in Artikel 41 auch verfügt, daß der Bedienstete vollkommene Freiheit hat, seine Waren nach Belieben einzukaufen.

Wenn die Mossamedes-Gesellschaft auch sagt, die Sklaverei sei abgeschafft und das an dessen Stelle getretene Verhältnis engagement à long terme nennt, so ändert diese neue Bezeichnung doch nichts an der Tatsache, daß die in diesem Verhältnis stehenden Arbeiter Sklaven sind. Menschen, die durch Gewalt, List oder auf sonstige Art gegen ihren Willen gezwungen werden, einem andern auf einen längeren Zeitraum ihre Dienste zu leisten, sind, wenn sie auch hierfür ein kleines Entgelt erhalten, welches über das zur Lebenshaltung absolut notwendige Mindestmaß ein wenig hinausgeht, nichts anderes als Sklaven.

Eine andere Mitteilung über die Lage der Arbeiter im Bezirk Voanda aus dem Jahre 1900 sagt folgendes: Die Arbeiter- und Löhnungsverhältnisse sind außerordentlich günstig. Erwachsene Arbeiter jedes Geschlechts erhalten monatlich 1200 Reis nebst freier Wohnung, Beköstigung und Bekleidung. Die kasernenartigen Wohnungen werden von schwarzen Fachleuten der Arbeiter aus dem Holze der Waldungen gezimmert. Die Beköstigung ist billig und besteht aus Früchten, Fruchtmehl*), der Tagesbente der Wächter und anderen auf der Plantage selbst gewonnenen Nahrungsmitteln, sowie Reis, der eingeführt wird. Die Kleidung, gestreiftes billiges

*) Mandiofa, Maismehl, Bananen.

Baumwollzeug, wird zweimal jährlich verabreicht. Ihre Monatslöhne pflegen die Arbeiter wieder in Kaufstellen der Plantagen gegen Luxuswaren oder Leckerbissen umzusetzen (sie kaufen Blechspiegel, Glasperlen, Baumwollzeug, getrocknete Stöckfische, Wein usw.)

Fast durchgängig gründen die Arbeiter (welche durch die Häuptlinge der Stämme im Innern geliefert werden) auf der Plantage eine Familie und bringen ihr Leben dort zu. Es wird unbedingter Gehorsam verlangt und geleistet.“

Manoel José Martins Contreiras*) macht folgende Angaben über die Plantagenarbeiter: „Es wird freilich auf den Pflanzungen reichlich gearbeitet. Um 6 Uhr früh ist alles bereit, eine halbe oder eine Stunde später, je nach der Entfernung, sind die Bediensteten an ihrer Arbeit. Sie werden in Gruppen von je 50 bis 100 Personen meist durch einen Europäer geführt. Als Morgenmahlzeit erhalten sie Mehlspeisen und Früchte. Mittags trifft alles wieder zum Essen ein, und die Kranken erhalten um diese Zeit ihre Arzneien. Um 2 Uhr beginnt die Arbeit von neuem und dauert bis 6 Uhr abends. So vergeht die Woche bis Sonnabend. An diesem Tage nach dem Mittagessen erhalten die Bediensteten ihren Lohn in Lebensmitteln, Webstoffen und Geld. Den Rest des Tages verbringen sie mit ihren eigenen Angelegenheiten, denn jeder besitzt ein Stückchen Land. Der Sonntag ist für den Arbeiter frei.“ „Die Missionen nehmen nur Minderjährige, genau wie die Mehrzahl der Pflanzler in Angola; die kräftigen Männer in der Vollkraft des Lebens werden nach S. Thomé verpflichtet.“

Noch eine Äußerung aus der jüngsten Zeit möchte ich anführen: Im Jahre 1903 erschien als stattlicher Band der Bericht über die Kunene-Sambesi-Expedition, welche unter Mitwirkung des Kolonialwirtschaftlichen Komitees in Berlin ausgeführt worden ist. Es heißt dort auf Seite 150 ff.: „Dies Gebiet (Süd-Angolas) ist zum Anbau von Baumwolle vortrefflich geeignet, wird von den Portugiesen jedoch nur für die Kultur von Zuckerrohr benutzt, indem sie dasselbe zur Branntweinfabrikation verwenden und damit einen höheren Gewinn erzielen. Neben dem Zuckerrohr werden hauptsächlich die Batate und der Mais als Nahrungsmittel für die Plantagenarbeiter angebaut, welche nichts anderes als Sklaven sind und von Benguela oder Novo Redondo bezogen werden.“ Auf Seite 121 wird noch erwähnt, daß die Expedition auf dem Rückmarsche von Duschingue zwei portugiesische Händler und einen Portugiesen-Bastard antraf, die sechs bis sieben Sklaven mit sich führten, von denen drei etwa fünfjährige Mädchen durch den anstrengenden Marsch und die geringe Verpflegung so abgemagert waren, daß sie der Expeditionsführer für ungefähr 100 Milreis und ein aus Futtermangel herabgekommenes Pferd einhandelte.

Ich habe diese Angaben einzeln hier aufgeführt, da Veröffentlichungen über diese Verhältnisse nur spärlich sind — man kann auch nicht von den Portugiesen verlangen, daß sie die Mißstände in ihren Kolonien der Öffentlichkeit preisgeben — und da ich die meisten Nachrichten den Mitteilungen von Herren verdanke, welche die Lage aus eigener Anschauung kennen. Grausamkeiten den Arbeitern gegenüber sind wiederholt vorgekommen. Dies ist aber nichts absonderliches, sondern eine ganz natürliche Folge der Beschaffenheit der menschlichen Natur.

*) Manoel José Martins Contreiras: „A provincia de Angola. Breves considerações sobre o seu presente e futuro administrativo, agrícola, commercial e financeiro“, Lisboa 1894.

Von jeher sind Menschen, die vorher keine Verfügungsgewalt über Andere besaßen, zu Roheit, Grausamkeit und Schändlichkeit veranlaßt worden, sobald sie diese Verfügungsgewalt in einem hohen Maße erlangten und die Bestie im Menschen nicht durch äußere Gewalt niedergehalten wurde. Das lehrt die Kolonialgeschichte aller Völker und zeigt sich täglich in unserem gesitteten Europa. Am deutlichsten wird es durch die vielen Fälle von grausamen Quälereien in allen modernen Heeren bewiesen.

Dieser tierische Zug ist auch des öfteren auf den Pflanzungen in Angola zum Durchbruch gekommen, wenn die allgemeinen Verhältnisse die Gelegenheit dazu boten; so beispielsweise vor dem Aufstande im Beilundogebiet, als infolge der wilden Sklavenjagd der Neger aus dem Hinterlande nichts anderes war als eine Ware.

Abgesehen von diesen, den Interessen der Pflanzler zuwiderlaufenden Fällen, ist das Los der Arbeiter ein durchaus erträgliches, und wer das glückliche Naturell des Schwarzen kennt, der weiß, daß gemeinsame Arbeit durch Scherzworte und Fröhlichkeit erleichtert wird, und daß die Zeit nach der Arbeit überhaupt der Fröhlichkeit gewidmet ist. Sorgen kennt der Neger nicht. Es ist noch nachzutragen, daß die Junggesellen in den oben erwähnten kasernenartigen Bauten zusammenwohnen. Familien wird je eine Hütte angewiesen. Nach Ablauf einer „Vertragsperiode“ wird jedem Arbeiter ein Stück Land zur freien Verfügung zugeteilt.

Die Aufrechterhaltung der Mannszucht geschieht durch körperliche Züchtigung, die meist mit der Palmatoria, einem mit Luftlöchern versehenen und einem flachen Schaumlöffel ähnlichen Holzinstrument, auf die inneren Handflächen vollzogen wird.

Im Gegensatz zu Angola scheint in S. Thomé die Lage der Arbeiter eine weniger gute gewesen zu sein. Hierauf deutet wenigstens ein gleichfalls am 16. Juli 1902 erlassener kurzer Dekret hin, worin neben der Anlage von Krankenhäusern, die ärztliche Untersuchung der Arbeiter und Einschränkung der Frauenarbeit, ferner die Anlage von Kinderbewahrstätten und die wiederkehrende Besichtigung der Arbeiterwohnungen durch eine Kommission vorgeschrieben wird. Ausdrücklich verboten wird in dieser Vorschrift (Art. 4), die Bediensteten und farbigen Ansiedler bei ihren Arbeiten zu zwingen, bis über die Knie im Meer- oder Flußwasser zu stehen, wenn infolge Vorhandenseins von Lade- oder Entladeanlagen, Brücken oder Stegen dies nicht unumgänglich nötig ist. Ferner ist es verboten, daß Kinder unter sieben Jahren mit zur Arbeit genommen werden.

Die Sterblichkeit unter den Arbeitern in S. Thomé soll mit eine große sein, wenigstens größer als in Angola; dies ist wohl mit ein Grund für den starken Bedarf an Arbeitern.*) Die meisten derselben gehen an Lungenentzündung ein. Dem widerspricht auch die oben angezogene Vorschrift über die Wasserarbeit nicht. Man hat beobachtet, daß viele Neger, trotz ausreichender Nahrung, zu welcher neben Pflanzen noch von Angola bezogene getrocknete Fische treten, nicht gedeihen und will herausgefunden haben, daß diese Leute Menschenfresser sind. Hieraus hat man gefolgert, diese Kanibalen könnten ohne Menschenfleisch nicht leben.

Die Beobachtung halte ich für richtig, die Schlussfolgerung aber für falsch. Selbst im dunkelsten Afrika geht es nicht so bunt zu, daß eine größere Menschenmenge sich lediglich von Menschenfleisch ernähren könnte.

*) 4108 im Jahre 1897 auf eine Gesamtzahl von 22000 Arbeitern.

Richtiger ist wohl, daß die Stämme, bei denen Kannibalismus vorkommt, im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen Neger, Karnivoren sind und ihre Angehörigen in S. Thomé daher die überwiegend vegetarische Kost nicht vertragen.

Bei der erwähnten hohen Sterblichkeit unter den Arbeitern S. Thomés darf man, wie ich glaube, zweierlei nicht außer acht lassen, nämlich daß der tropische Neger auch in seiner Heimat sehr unter Erkältungskrankheiten, insbesondere Lungenentzündung, zu leiden hat, und daß er durchschnittlich überhaupt nicht alt wird.

Wir haben gesehen, daß von Angola aus die in der Vollkraft des Lebens stehenden Männer nach S. Thomé gebracht werden, während die minderjährigen meist auf den Pflanzungen des Festlandes verbleiben. Infolge des frühzeitigen Alterns muß also auch in S. Thomé ein stärkerer Abgang stattfinden als in Angola. Die Einwirkung des Klimas der Insel, besonders der kalten Nächte, und der Art der Beschäftigung, will ich hiermit nicht in Abrede stellen.

Werfen wir auf die bisherigen Ausführungen einen Blick zurück, so finden wir, daß die Pflanzungen von Angola und S. Thomé von jeher bis auf unsere Zeit als Arbeiter Sklaven hatten, die im Wege des Kaufs erworben wurden. Während die Sklaven früher dauernd ihrem Herrn dienen mußten, wurden sie in der letzten Zeit nach fünf Jahren nominell frei, blieben aber meist freiwillig oder wurden durch absichtlich herbeigeführte Verschuldung zum Bleiben gezwungen. Die Lage der Sklaverei-Arbeiter ist eine erträgliche; sporadisch kommen Fälle von grausamer Behandlung vor. Einzelne Betriebe bedingen, gerade wie in Europa, für die Gesundheit der Arbeiter größere Gefahren.

Der immer schamloser betriebene Sklavenraub und die Bedrückung der Eingeborenen führen 1902 zum Aufstand, wobei die Mißbräuche portugiesischer Händler und Beamten an den Tag kommen und die öffentliche Meinung in Portugal erregen. Dadurch wird die Regierung zum Erlaß von Arbeiter-Schutzmaßnahmen genötigt, welche in erster Linie durch strengste Beaufsichtigung der Arbeiteranwerber Wandel zu schaffen geeignet sind.*)

II. Zwangs- und Besserungsarbeit.

Durch die Besserung der Lage der Arbeiter und die Abstellung der Mißstände bei der Arbeiteranwerbung in Angola wurde nur eine Forderung erfüllt, die man an eine zivilisierte Nation stellen muß, aber die Arbeiterfrage war damit nicht gelöst. Angola hätte vielleicht seinen Bedarf an Arbeiterkräften decken können, S. Thomé aber mit seinem Jahresbedarf von 4000 Arbeitern war schlimmer dran als vorher, wenn diese Arbeiterschutzbefehle wirklich durchgeführt wurden. Ein 1895 mit Unterstützung der Regierung unternommener Versuch mit 300 chinesischen

*) Über die Einrückung des Dekrets vom 16. Juli 1902 schreibt mir Herr Nengeneyndt: „Meine Beobachtungen gelegentlich meines letzten Aufenthaltes in São Thomé nach, hatte die verschaffte Gesetzgebung schon im Dezember 1902 mancher zur Verbesserung der Lage der Neger auf den Plantagen beigetragen. Es wurde in fürsorglicher Weise für bessere Wohnungen, bessere Beköstigung (seit einigen Jahren wird in immer steigenden Mengen argentinisches Fleisch und Reis zur Beköstigung der Arbeiter in São Thomé eingeführt) viel getan, um das Los der Neger zu verbessern. Der steigende Wohlstand der Pflanzer gibt ihnen auch die Mittel dazu, während in den ersten Zeiten alle Einrichtungen auf das Primitive getroffen werden mußten, um die Anlagekosten nicht zu sehr zu vergrößern. Heute ist es in São Thomé um Vieles besser geworden gegen die Zeit vor 10—15 Jahren.“

Kulis war fehlgeschlagen, da diese das Klima nicht ertragen und eine Erneuerung derselben war aussichtslos, da an der Ostküste dieselben Erfahrungen gemacht worden waren.

Freiwillig waren fast keine Arbeiter für die Inselprovinz zu haben, und bei der Weiterentwicklung Angolas war dieselbe Erscheinung für die Pflanzungen dort zu erwarten.*)

Zwang hatte früher geholfen, und nur Zwang konnte jetzt helfen, aber nicht der aus roher zügelloser Gewalt entsprungene, sondern der gleichmäßige, gesetzlich geregelte.

„Alle Eingeborenen der überseeischen portugiesischen Besitzungen haben die moralische und gesetzliche Verpflichtung danach zu streben, durch ihre Arbeit die Mittel zu erwerben, die zu ihrem Unterhalt und zur Verbesserung ihrer eigenen sozialen Lage erforderlich sind. Sie können nach freier Wahl entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung genügen wollen, erfüllen sie diese aber nicht auf irgend eine Weise, so kann die Behörde sie dazu zwingen.“ So lautet Artikel 1 der Vorschrift über die Arbeit der Eingeborenen in den portugiesischen Kolonien vom 9. November 1899. Auf diesem Artikel baut sich der Versuch einer Lösung der portugiesischen Eingeborenenfrage auf und an ihn schließen sich Kapitel I, IV und V der Vorschrift vom 16. Juli 1902 an, welche die Zwangs- und Besserungsarbeit behandeln. Diese Zwangs- und Besserungsarbeit soll das Mittel abgeben, um die für die Pflanzungen so nötigen Arbeitskräfte zu gewinnen.

Die Zwangsarbeit ist in folgender Weise geregelt:

a) Die verschiedenen Arten, wie der Arbeitspflicht genügt werden kann.

„Jeder gesunde Eingeborene der Provinz Angola ist zur Arbeit verpflichtet, (Art. 1) und wer nicht freiwillig arbeitet, wird dazu gezwungen. Von den über 18 Jahre alten Personen ist die Art der Arbeit selbst zu wählen, für die über 10 Jahre alten trifft der Vormund oder die Behörde die Wahl.

Als Erfüllung der Arbeitspflicht gelten:

die jährliche Bebauung von Flächen, die nicht kleiner als 5000 qm sind und deren Erzeugnisse nicht weniger als 45000 Reis beim Verkauf am Orte einbringen;

die berufsmäßige Ausübung von Handel, Gewerbe oder einem künstlerischen Beruf, wenn der monatliche Reinertrag im Durchschnitt nicht geringer als 3000 Reis ist;

der Militärdienst oder die Verwendung in der Provinzialverwaltung;

die freiwillige, mindestens achtmonatige Arbeit bei Privatpersonen in jedem Jahre.

b) Die Ermittlung der Säumigen.

Von drei zu drei Jahren werden in jedem Kreise alle Angaben, die mit der Arbeitspflicht zusammenhängen, über die Männer im Alter von 14—60 Jahren gesammelt. Ausgenommen sind die Häuptlinge und Großen. Hiernach werden alphabetische Listen angelegt, in welche alle Angaben über Tod, Umzug, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsverträge eingetragen werden. Können die ermittelten Säumigen nicht binnen drei Monaten eine Arbeitsbescheinigung vorweisen, so werden sie zwangsweise zur Arbeit veranlaßt. Die Listen der einzelnen Kreise bilden für den

*) Im Jahre 1900 beschäftigten, wie mir ein Kenner des Landes mitteilt, einige Zuckerrohrpflanzungen (zur Schnapsbereitung) Tausende von Arbeitern.

Bezirksgouverneur die Grundlage für die Verteilung der Zwangsarbeiten. In die Bezirke, in denen ihrer Lage wegen keine Listen geführt werden können, sind den Häuptlinge zur Stellung der Anzahl Leute verpflichtet, die von ihnen auf Grund anderer Ermittlungen verlangt werden. Für Entgegenkommen den Behörden gegenüber in dieser Hinsicht können den Häuptlingen Belohnungen gegeben werden.

Wo zu befürchten ist, daß Entvölkerung oder ein schwer zu brechender Widerstand entstehen könnte, da ist von der Anwendung der Zwangsmaßregeln abzusehen.

e) Die Verwendung der Zwangsarbeiter.

Die Arbeitgeber (mit wenigen Ausnahmen) können die Zuteilung von Zwangsarbeitern beantragen, sofern die Anzahl der letzteren nicht geringer als zehn ist und die Dauer der Verwendung nicht weniger als drei Jahre beträgt und es sich nicht um Diener, Köche, Jagdgehilfen, Schiffsknechte usw. handelt. Die Arbeitgeber, welche die Arbeiter in demselben Kreise beschäftigen wollen, sowie diejenigen, welche die größte Anzahl auf die längste Dauer (aber nicht über fünf Jahre) beantragen, werden bevorzugt.

Das Verhältnis der Zwangsarbeiter zu den Arbeitgebern ist dasselbe wie bei den freien Arbeitern, nur fällt beim Vertragsschluß — wenn man noch von einem solchen sprechen kann — die Bedingung der Zustimmung der Arbeiter fort. Letztere werden den Arbeitgebern durch die Behörden zugeführt.

Die Zwangsarbeiter können, wie wir später sehen werden, auch zum Anbau von Land und außerdem zu Arbeiten für den Staat und im Militärdienst verwendet werden.

Eingeborene, die während einer fünfjährigen Zwangsarbeit wiederholt gegen die Vorschriften verstoßen, werden nach Ablauf dieser Zeit in die Militärstrafabteilung gesteckt.

In engem Zusammenhang mit der Zwangsarbeit steht die Besserungsarbeit. Sie besteht neben der Zwangsarbeit als Strafe für die sogenannten Unverbesserlichen.*) (Art. 78).

Die zur Besserungsarbeit Verurteilten werden der Behörde übergeben, die für die Verbüßung der Strafe sorgt. Im allgemeinen soll der Arbeiter im Gebiete der Behörde bleiben, welche die Strafe auferlegt. Bei hartnäckiger Widerspenstigkeit kann er jedoch verschickt werden. Die Strafe besteht darin, daß der Eingeborene an bestimmten Tagen tatsächlich arbeiten muß. Die Besserungsarbeit wird bei Staats- oder Gemeindeunternehmungen, mangels solcher bei Privaten auf deren Antrag geleistet. Die Rechte und Pflichten den Arbeitern gegenüber sind dieselben wie bei freiwilligen Arbeitern mit folgenden Ausnahmen:

Vom Lohne wird nur ein Drittel in Geld bezahlt und alle 14 Tage zur Verfügung des Arbeiteranwaltes des Kreises, bei einer amtlichen Kasse hinterlegt, die es dem Arbeiter am Ende der Strafe auszahlt. Die Verurteilten bleiben auch während der freien Zeit bewacht und können nötigenfalls in das öffentliche Gefängnis gebracht werden. Vergehen der Verurteilten können mit Festungsarbeit bestraft werden.

*) Die Ausdrucksweise des Artikel 78 ist unlogisch, denn bei Unverbesserlichen muß auch keine Besserungsarbeit.

Mit Besserungsarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahr werden die Arbeiter bestraft, die fliehen oder sich weigern zu arbeiten, oder fortgesetzt ungehorsam sind, ohne indes sonstigen Schaden anzurichten oder sich persönliche Angriffe zu Schulden kommen zu lassen. Die Besserungsarbeit wird zu Gunsten des Arbeitgebers geleistet, ohne daß der Arbeiter Anspruch auf Lohn hat, und sie wird auf die Vertragszeit nicht angerechnet. Die Arbeiter, welche sich ohne Mitwirkung der Behörde nach außerhalb anwerben lassen, und ebenso die ungehorsamen und unverbesserlichen Söhne von unbemittelten Eingeborenen werden auf Antrag der Eltern mit Besserungsarbeit bestraft. —

Wer afrikanische Verhältnisse nur einigermaßen kennt, der wird den angeführten Artikeln von der Zwangs- und Besserungsarbeit auf den ersten Blick ansehen, daß sie nicht verfaßt sind, um die Eingeborenen in ihrem eigenen Interesse zu segensreicher Arbeit zu erziehen, sondern daß sie nur einen Ausgleich bilden, welcher die durch die Arbeitsschutzgesetzgebung fortfallenden Arbeitskräfte für die Plantagen in einer weniger anstößigen Form wieder einbringen soll.

Mit der Aufstellung von Sätzen über die moralischen Pflichten der Eingeborenen lockt man keinen Neger aus seinem beschaulichen Dasein hervor und bringt ihn zur Arbeit. Daher kann es nicht an Gelegenheit fehlen die Bestimmungen über die Zwangsarbeit in Anwendung zu bringen und die nötigen Arbeiter zusammen zu holen. Artikel 66 und 67 zeigen, für wen die Arbeiten bestimmt sein sollen, da Hausbedienstete „usw.“ nicht abgegeben und diejenigen Arbeitgeber bevorzugt werden, welche die meisten Arbeiter auf längere Zeit verlangen. Aus der Bestimmung, daß für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren kein Zwangsarbeiter abgegeben wird, ergibt sich auch die Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse.

Die Bestimmung des Artikels 62, wonach die Häuptlinge in Gegenden, wo keine Listen geführt werden, zur Stellung der Anzahl Zwangsarbeiter verpflichtet sind, welche von ihnen verlangt wird, führt dazu, daß die Häuptlinge sich auf diese Art mißliebiger Personen entledigen und auf irgend welche Weise Aufgegriffene als Arbeitsscheue zur Zwangsarbeit abliefern, zumal da sie nach Art. 59 belohnt werden können; kurz, die Häuptlinge werden wie früher, Sklaven liefern.

Die Dehnbarkeit des Art. 71, wonach Eingeborene, welche während fünfjähriger Zwangsarbeit wiederholt gegen die Vorschriften verstoßen, in die Militärstrafabteilung gesteckt werden, ermöglicht es, Strassoldaten in jeder gewollten Anzahl einzustellen, denn bei welchen Zwangsarbeitern könnte man, wenn man den Willen dazu hat, keinen Verstoß gegen die Vorschriften auffinden!

Die Verordnung vom 16. Juli 1902 kommt — abgesehen von einem bisher noch nicht erwähnten Teil, der bei dem Kapital über die Besiedelung besprochen wird — darauf hinaus, daß die schlimmsten Mißstände, hauptsächlich der Sklavenraub, abgestellt werden und daß an Stelle des Sklavenkaufs durch die Pflanzer und Industriellen bei gewissenlosen Händlern die Lieferung von Sklavenarbeitern durch die Behörden erfolgt, wofür eine Gebühr zu entrichten ist.

Und so stehen wir im XX. Jahrhundert vor der Tatsache, daß in der Kolonie eines modernen Kulturstaates unter den Augen und der Beihilfe der Behörden die Sklaverei in vollster Blüte steht.

Das heute in Angola bestehende System ist nichts anderes als eine Staats-sklaverei.

Wenn man über einen Verbrecher zu Gericht sitzt, dann wird wohl erwogen, welche Umstände zu seinen Gunsten sprechen, ob ihn die Macht der Verhältnisse zu seiner Tat gedrängt hat, und hat er in der Notwehr gehandelt, so wird er sogar freigesprochen. Ähnlich verhält es sich hier. Ehe man die portugiesische Nation wegen einer Handlungsweise verdammen darf, welche nach den Anschauungen unserer Zeit als Verbrechen schlimmster Art gilt, muß man untersuchen, wie sie zu der Tat gekommen ist. Losprechen von Schuld kann man die Portugiesen nicht, aber mildernde Umstände muß man ihnen zubilligen und diese mildernden Umstände liegen in der historischen Entwicklung.

Man ist leicht geneigt die moderne portugiesische Sklaverei besonders scharf zu verurteilen, weil die Portugiesen die älteste Kolonialmacht sind und in den Besitzungen, welche sie heute ihr eigen nennen, seit vier Jahrhunderten Fuß gefaßt haben. Man vergißt aber hierbei, daß es sich nur darum handelte Fuß zu fassen und nicht, wie wir gewohnt sind es aufzufassen, im modernen Sinn zu kolonisieren.

Neue Handelsbeziehungen zu eröffnen war der Zweck ihrer Entdeckungsfahrten, und daher erstreckte sich ihre Herrschaft nur auf die Küsten. Mit dem Hinterlande standen sie nur in Handelsverkehr. Erst das Ende des XIX. Jahrhunderts brachte eine Änderung dieser Politik in den afrikanischen Kolonien. Die europäischen Mächte begannen die Aufteilung des schwarzen Erdteils. Portugal, ohnmächtig sich zu wehren, mußte es sich gefallen lassen, daß andere Nationen ihm Gebietsteile nahmen, da keine Anstalten getroffen worden waren, dieselben zu kolonisieren. England und Deutschland schlossen sogar in den achtziger Jahren einen Geheimvertrag über die Aufteilung der portugiesischen Besitzungen in Afrika, für den Fall, daß das damals vor dem Staatsbankrotte stehende Portugal, seinen Kolonialbesitz einst aufgeben müßte, der ihm nicht nur nichts einbrachte, sondern große Zuschüsse abnötigte.*)

Portugal stand also vor der Entschliebung entweder seinen Kolonialbesitz zu veräußern, oder aber im modernen Sinn zu kolonisieren, das Hinterland zu erschließen und unter Verwaltung zu nehmen.

Als der Gedanke an eine Aufgabe der Kolonien bekannt wurde, entstand ein Sturm der Entrüstung in Portugal. Auch den letzten Rest der einstigen Kolonialherrlichkeit aufzugeben, mit dem der Ruhm und der Stolz der Nation verknüpft war, an welcher das Volk in seiner schlimmen Zeit zehrte, erschien den Portugiesen wie ein Verbrechen, wie ein Vernichtungsschlag. Es begann nun ein Verzweigungskampf, um nicht hinter den anderen Mächten zurückzubleiben. Erst von dieser Zeit an kann man also die Kolonialtätigkeit der Portugiesen in Afrika datieren.

In diese Periode fällt die Arbeiternot von S. Thomé, durch die gesetzliche Aufhebung der Sklaverei und Erschwerung der Sklavenzufuhr hervorgerufen. Konnten keine Arbeitskräfte beschafft werden, so war der wirtschaftliche Untergang S. Thomés besiegelt. Bei der schlechten Finanzlage Portugals wäre dies aber ein Todesstoß für den ganzen portugiesischen Kolonialbesitz gewesen, dem S. Thomé war neben Cabo Verde und Macau die einzige überseeische Provinz, die Überschüsse

*) Bei der Beurteilung des Zuschusses, den die portugiesischen Kolonien vom Mutterlande erfordern, ist der sehr hohe wirtschaftliche Nutzen in Rechnung zu stellen, den Portugal von seinen Kolonien hat. Der Handel mit den Kolonien, der durch die schutzöllnerische Gesetzgebung und Bevorzugung der nationalen Schifffahrt gänzlich in Portugal konzentriert wird, ist im Wirtschaftsleben dieses Landes ein bedeutender Faktor.

einbrachte. Portugal wurde also durch die Macht der Verhältnisse gedrängt den bisherigen, von der Zivilisation verworfenen Standpunkt beizubehalten. Eine reiche Nation hätte die Sklaverei aufheben und die Pflanzler von St. Thomé und Angola entschädigen können. Portugal besaß aber die Mittel zu dieser Entschädigung nicht und war sogar auf die Einnahmen, die aus dem bisherigen Verhältnis entstanden, angewiesen.

Audere Nationen hatten diese Schwierigkeit in Afrika nicht. In ihren Besitzungen konnten Pflanzungen, Bergbau und Industrien nur in Angriff genommen werden, wenn Arbeitskräfte vorhanden waren; es entstand also keine wirtschaftliche Schädigung, wenn dies unterblieb.

Portugal aber besaß diese Pflanzungen und Industrien und durch ihre Vernichtung würde das Land einen schweren wirtschaftlichen Schlag erlitten haben.

Wenn man sich auf den Boden der streng liberalen Anschauung stellt, so kann man Portugal, abgesehen von den sporadischen Ausschreitungen nur vorwerfen, daß es nicht der heutigen Anschauung von Zivilisation, die Existenz von S. Thomé und dadurch wahrscheinlich von seinem ganzen Kolonialbesitz geopfert hat. Ferner darf man nicht vergessen, daß die portugiesische Westküste Afrikas von Anbeginn an der Sitz der Neger-Sklaverei gewesen ist, und daß diese dort nie aufgehört hat, daß also dadurch die Anschauung über die Sklaverei bei den Portugiesen eine ganz andere, mildere ist als bei den anderen Völkern.

Ich glaube, daß ein Vorschlag, welchen v. Wismann für die deutschen Kolonien gemacht hat, zur Lösung der Arbeiterfrage in S. Thomé und Angola beitragen könnte, ohne gegen die heutige Anschauung von der Freiheit des Individuums zu verstoßen. Der frühere Gouverneur D. Ostafrikas schlägt nämlich vor, jeden Eingeborenen zu einer Arbeitsdienstzeit auszuheben, wie bei uns jeder Bürger seiner Militärpflicht genügen muß.

Zu einem solchen System sind die Neger Angolas durch die bisherige Behandlung geradezu vorbereitet und erzogen worden.

Die jetzigen Vorschriften haben etwas diesem System Verwandtes, nur öffnen sie der Willkür Tür und Tor.

Es müßte die neue Organisation dann nicht nur auf die Interessen der Pflanzler und Industriellen zugeschnitten werden, sondern diese müßten ihre Verhältnisse auch der richtigen Form der Eingeborenenbehandlung anpassen.

Die allererste Bedingung aber ist, daß den Eingeborenen für die Dienstpflicht ein Äquivalent geboten wird, welches sie jetzt für ihre Zwangsarbeit nicht haben.

Es muß Ruhe und Sicherheit im Lande geschaffen werden durch eine geordnete, das Hinterland umfassende Verwaltung und nicht mehr dürfen Überfälle, Krieg und Sklavenraub durch wilde Stämme, die ruhigen Eingeborenen in Schrecken halten, das Land entvölkern und die Besiedelung verhindern.

Ob freilich Portugal mit seinen geringen Mitteln und seiner geringen Macht diese Ordnung und Sicherheit wird schaffen können, ist eine andere Frage.

III. Die farbigen Handwerker und Angestellten.

Bei der Deckung des Bedarfs an Handwerkern, Aufsehern, Handelsgehülfen und Angestellten aller Art durch Eingeborene ist die Lage in demselben Maße günstig in Angola wie sie bei der Arbeitergewinnung für Pflanzungen und Groß-

industrie ungünstig ist, und wir finden ein erfreuliches Bild, welches uns die erfolgreichen Ergebnisse einer mehrere hundert Jahre alten Kultur vor Augen führt.

Der Gegensatz ist dadurch begründet, daß sich die kolonizatorische Tätigkeit der Portugiesen — wie wir schon gesehen haben — lediglich auf die Küste und einen geringen dahinter liegenden Streifen erstreckte, während sich auf das weite Hinterland, aus welchem die Arbeiter genommen werden, die portugiesische Herrschaft bis heute noch nicht ausdehnen konnte.

Wo die Portugiesen von altersher Fuß gefaßt haben, da haben sie durch den Grundsatz sich *connubio et commercio* mit den Eingeborenen zu vermischen unbedingt kulturfördernd gewirkt. Dieser Grundsatz schließt aber außer anderen Gefahren auch die in sich, den Europäer zum Eingeborenen hinabzuziehen. Anderen Völkern ist eher eine instinktive Abneigung gegen die farbigen Rassen eigen, als das Bestreben dieselben sich gleich zu stellen.

Diese Eigenart der Portugiesen ist vielleicht durch ihre eigene vielfache Blutmischung zu erklären, besteht doch die Bevölkerung des Königreichs, abgesehen von den beiden nördlichen Provinzen aus einem Mischvolk, hervorgegangen aus den alten Lusitanern, Römern, Arabern und Kolonisten aus Frankreich, Holland und Friesland, die man zur Zeit der Kreuzzüge heranzog, endlich aus der Vermischung mit zwangsweise getauften Juden und Eingeborenen.

Die Gleichstellung der Eingeborenen vollzieht sich etwa nicht nur unwillkürlich, sondern ist gesetzlich festgelegt. Sie gründet sich auf Artikel 7, § 1 der Konstitutionsakte, wonach diejenigen portugiesische Bürger sind, welche in Portugal und seinen Schutzgebieten geboren werden.

In S. Thomé werden die als Besitzer von Pflanzungen ansässigen Neger gesellschaftlich vollkommen gleichbehandelt, es gibt Neger als Kolonialoffiziere, höhere Beamte, ja sogar als *Viccondes*. Für dem Staate geleistete Dienste stehen dem Eingeborenen die gleichen Auszeichnungen in Aussicht wie dem Europäer. Regierung und Gesetz machen keinerlei Unterschied zwischen afrikanischen und europäischen Portugiesen.

Diese Gleichstellung bezieht sich aber nur auf diejenigen Eingeborenen, welche eine gewisse Kulturstrafe erreicht haben, die Neger des Hinterlandes, die Wilden, sind davon ausgeschlossen, was man ja bei der Sklavenhaltung auch deutlich sieht.

Die amtliche Definition für die Eingeborenen, welche „*en canaille*“ behandelt werden dürfen, lautet bei Ausnahmebestimmungen folgendermaßen: „Im Sinne der vorliegenden Vorschrift werden als Eingeborene angesehen, die im Überseegebiet von eingeborenen Eltern geborenen Personen, welche sich durch ihre Erziehung und ihre Gewohnheiten von ihrer Rasse nicht unterscheiden“.

Die Eingeborenen an der Küste haben sich durch das lange Zusammenleben mit den Portugiesen deren Sprache und Religion angeeignet, letztere allerdings nur sehr äußerlich, ihr Geist ist ihnen fremd geblieben, und was sie am meisten daran festhält, ist der Pomp. Ihre geistige Begabung ermöglichte es ihnen, sich von der europäischen Zivilisation alle Arten von Handwerk, die Kunst des Lesens und Schreibens, sowie des Musizierens anzueignen. Mit besonderer Vorliebe lassen sie sich in kaufmännischen Geschäften in allen Beschäftigungen eines Handlungsgehülfen zur vollsten Zufriedenheit verwenden. Viele werden auch von den portugiesischen Häusern in entfernte Gebiete gesandt, um Kautschuk, Vieh, Wachs und andere Landesprodukte einzuhandeln, wobei sie sich sehr geschickt erweisen. Die

226 Schmiede, 135 Töpfer, 47 Maurer, welche das Jahrbuch für 1898 aufführt, sind mit wenigen Ausnahmen Eingeborene; die Gouvernementsdruckerei zählt nicht weniger als sechs Setzer und sieben Drucker und Gehülfen; alles gleichfalls Eingeborene.

In Angola finden sich unter dreizehn Angestellten des Generalsekretariats zwölf Eingeborene der Provinz, darunter der erste Beamte, sowie ein aus S. Thomé gebürtiger Schreiber. Auch die höher gestellten von ihnen begannen ihre Laufbahn als einfache Schreiber und rückten nach und nach zu Sektions- und Abteilungschefs, einer sogar zum Oberbeamten auf, und dieser hat schon einige mal die Geschäfte des Generalsekretariats zu führen gehabt. Auch in der Kassen-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung sind viele Eingeborene angestellt und sie zählen nicht zu den schlechtesten Beamten. Es gibt überhaupt keinen Verwaltungszweig der Provinz, in dem nicht Eingeborene dienen.

Mischlinge spielen unter diesen Leuten eine weniger bedeutende Rolle. Man sagt mir, sie seien meist schwächlich, vielfach rachitisch und pflanzten sich nicht bis zur dritten Generation fort. Ein hübscher Zug ist es, daß bei in der Kolonie zwischen Portugiesen und Portugiesinnen geschlossenen Ehen etwa vorhandene Kinder, die aus Verbindungen des Mannes mit Negerinnen stammen, in die Familie aufgenommen werden.

In neuester Zeit tragen die katholischen Missionen viel zur Erziehung von Handwerkern und überhaupt zur Erschließung des Landes bei. Die Väter vom Heiligen Geist, die hier in Betracht kommen, sind vorwiegend Elsässer, sowie Franzosen und in katholischen Missionschulen erzogene Portugiesen.

Seitdem die portugiesische Regierung erkannt hat, daß sie mit eigenen Kräften das Werk der Kolonisierung nicht vollbringen kann, gibt sie an die genannte Mission Subventionen und nicht zu ihrem Schaden. So wurde für die Guanama-Mission im Jahre 1900 ein jährlicher Zuschuß von ca. 17000 M. ausgesetzt. Von diesem Zeitpunkt an drang die Mission in Gebiete vor, an deren Bekanntwerden und faktische Occupation Portugal noch nicht hatte ernsthaft denken können. Ihre Zöglinge erwirbt sie hauptsächlich durch Kauf minderjähriger Sklaven.

Die Missions-Station in Huilla, eine Musteranlage, die eine kleine Stadt bildet, zählte im Jahre 1901 Zweihundert Zöglinge. Dort werden neben den gewöhnlichen Fächern des Schulunterrichts allerlei Handwerke gelehrt. Es besteht eine Gerberei, in der als Gerbstoffe nur einheimische Rinden und Blätter verwendet werden, eine Schneiderei, Schusterei, Zimmerwerkstatt, Buchdruckerei, Bierbrauerei, Schmiede, Tischlerei, Wagenfabrik und Ziegelei, eine große Dampfmaschine für den Betrieb von acht Holzsägen, einer Mahlmühle, Drehbank usw.; sogar ein photographisches Atelier. Die Mädchen lernen Lesen, Schreiben, Rechnen, werden in Handarbeiten aller Art, im Waschen, Plätten, Kochen und landwirtschaftlichen Arbeiten unterrichtet.

Landwirtschaft und Viehzucht wird in umfangreichem Maße betrieben.

IV. Die Deportierten als Arbeiter.

Die Verwendung von Deportierten in den portugiesischen Kolonien ist ebenso alt wie diese Kolonien. Schon bei den ersten Entdeckungsfahrten setzte man zum Tode verurteilte Verbrecher an der Küste ans, die das Land erforschen sollten und dafür ihr Leben geschenkt erhielten, dasselbe aber in den neu entdeckten Ländern

verbringen mußten. Später wurden die Deportierten teils als Ansiedler, teils als Arbeiter verwendet, und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Erfolge der Ansiedlungsversuche sind in dem Kapitel über die Besiedlung erörtert.

Die Beschäftigung von portugiesischen Deportierten als Arbeiter konnte naturgemäß nur da Erfolg haben, wo das Klima so beschaffen ist, daß der Europäer schwere körperliche Anstrengungen ertragen kann.

In S. Thomé ist dies nicht der Fall, und aus diesem sowie noch anderen hier bedeutungslosen Gründen wurde auf Ansuchen der dortigen Pflanzler vor einigen Jahren die Verschiebung von Deportierten, welche von Zeit zu Zeit in größerer und kleinerer Anzahl*) dorthin geschafft worden waren, eingestellt.

Portugal verschickte von 1837—1864 7501 Männer und 208 Weiber zu lebenslänglicher oder zeitiger (3—15jähriger) Freiheitsstrafe nach den ostafrikanischen Besitzungen bei schweren und nach westafrikanischen bei leichteren Verbrechen. (Dr. Bär).**) Die Durchschnittszahl der Jahre 1893—95 war 274 Männer und 27 Frauen.

Die Deportation gründet sich auf das portugiesische Strafgesetzbuch. Nach Tavares de Medeiros kennt dasselbe als schwere Strafe: Einschließung in Einzelhaft (prisão maior celular) auf die Dauer von acht Jahren mit nachfolgender Deportation (degredo) für 20 Jahre, von denen nach richterlichem Ermessen bis zu zwei Jahren an dem Deportationsorte im Gefängnis verbüßt werden können; Einschließung in Einzelhaft auf die Dauer von acht Jahren mit nachfolgender zwölfjähriger Deportation; vierjährige Einschließung mit achtjähriger Deportation. Solange die beabsichtigte Gefängnisreform nicht durchgeführt ist, muß der Richter im Urteil angeben, welche Strafe der Verurteilte als Ersatz für die im Gesetz eigentlich angedrohte zu verbüßen hat.

Die Ersatzstrafen sind folgende: 28jährige Verbannung mit 8—10 jähriger Einsperrung am Deportationsorte, Deportation auf die Dauer von 25, 20 und 15 Jahren; zeitige Verbannung (degredo temporario); Ausweisung aus dem Staatsgebiete auf bestimmte oder unbestimmte Zeit usw.

Jede Verurteilung zu einer schweren Strafe zieht öffentlichrechtliche und bürgerlichrechtliche Folgen nach sich.

Durch spätere Gesetze wurde die Deportation als Strasschärfung für Rückfällige festgesetzt (v. Liszt S. 535 ff).

Das Militärjustizgesetz vom 13. Mai 1896 kennt Einschließung in eine afrikanische Festung für 25 Jahre, Deportation, eine einfache Verbannung und militärische Verbannung d. h. Verlegung des Militärdienstes aus Portugal in eine der Kolonie für 3—10 Jahre.

Verurteilte Anarchisten werden nach dem Gesetze vom 13. Februar 1896 nach Verbüßung der Hauptstrafe der Regierung zur Verstärkung nach den überseeischen Provinzen übergeben, und dürfen nur mit Genehmigung zurückkehren, nachdem sie Beweise ihrer guten Führung gegeben haben.

*) Minutoli gibt 1854 den jährlichen Durchschnitt der nach S. Thomé und Príncipe verschickten Deportierten auf nur 8—10 an.

***) Den „Strafinseln“ von Casimir Wagner, Stuttgart 1904 entnommen.

Die Hauptstation für die nach Angola verschickten Deportierten*) ist Loanda, wo in den starken Gefängnissen der Festung São Miguel durchschnittlich 600 Verurteilte untergebracht sind. Diejenigen, welche sich gut führen, werden als Arbeiter im Zollhause oder bei öffentlichen Arbeiten, sowie als Diener und Gärtner bei den Beamten der Regierung verwandt. Mit Sonnenuntergang müssen alle wieder auf der Festung erscheinen, wo sie über Nacht eingesperrt bleiben. Nach einiger Zeit wird den Leuten mit guter Führung erlaubt, sich in der Stadt an Private zu verdingen, Handel und Gewerbe zu treiben oder sich anzusiedeln; es müssen aber dann zwei Bürgen für sie haften. Die Familien der Deportierten dürfen ihnen in die Kolonie folgen.

Zur Lösung der Arbeiterfrage haben die Sträflinge in keiner Weise beigetragen; die Ursache hierfür liegt darin, daß ihre Anzahl zu gering ist,

daß der Europäer zu schweren körperlichen Erdarbeiten, wie sie auf den Pflanzungen in Betracht kommen, in tropischen und subtropischen Gegenden nicht eignet ist,

daß die Deportierten danach streben selbständige Gewerbetreibende, Händler oder Ansiedler zu werden, anstatt mit dem Neger in der unlohnenden und gesundheits-schädlichen Pflanzungs- und Industriearbeit in Wettbewerb zu treten.

Dies Selbständigwerden wird ihnen noch dadurch erleichtert, daß die anderen Portugiesen in der Kolonie die früheren Deportierten, die es häufig nicht nur zu Wohlstand, sondern auch zu Reichtum gebracht haben, gesellschaftlich nicht schlecht behandeln. Viele dieser Sträflinge spielen in dem Leben der Kolonie sogar eine Rolle. Dies wurde mir beispielsweise über einen Arzt erzählt, von dem jeder wußte, daß er an Verwandten drei Giftmorde verübt hatt, um in den Besitz einer Erbschaft zu gelangen. Er übte wie die meisten anderen Sträflinge seinen früheren Beruf aus und erfreute sich einer ausgedehnten Praxis, sowie gesellschaftlicher Gleichbehandlung in besseren Kreisen.

*) Mitteilungen des Herrn Aengeneyndt, Groß-Lichterfelde.

Drittes Kapitel.

Die Besiedelung Angolas.

Bei der Besiedelung Angolas ist eine Reihe von Versuchen angestellt worden, über deren Ergebnis verschiedene Ansichten herrschen.

Als Ansiedler kommen Deportierte, freie Portugiesen, Madeirensen, Boeren und Eingeborene in Frage. Vermittler für die Besiedelung sind der Staat, die Missionen und die großen Kolonialgesellschaften.

Man muß der portugiesischen Regierung das Zeugnis ausstellen, daß sie für die Besiedelung des Landes nicht nur guten Willen gehabt, sondern das bei der schlechten Finanzlage Portugals überhaupt Mögliche versucht hat.

Wir betrachten die verschiedenen Besiedelungsversuche nach den oben angegebenen Unterscheidungen.

I. Die Deportation.*)

Der portugiesische Strafrechtslehrer Silva Mattos versicherte auf dem Strafkongresse in Rom von 1885, daß die portugiesischen Schutzgebiete Afrikas vor allem der Strafversickung ihre Entwicklung und wirtschaftliche Blüte zu verdanken hätten**)

Dagegen spricht sich der portugiesische Marineminister F. F. Dias Costa in seinem Bericht an die Kammer vom 1. Juni 1898 über den Zustand der portugiesischen Kolonien in Westafrika in folgender Weise aus:

„Nicht unerwähnt darf ferner die Strafkolonie (in Angola) bleiben, als ein von der Kolonialverwaltung versuchtes Mittel zur sittlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz, das, wie zugegeben werden muß, fast immer wenig günstige Ergebnisse gehabt hat.“

Aus dem Bericht der Generaldirektion der Kolonien an den König vom 30. Sept. 1891***) spricht ebenfalls keine günstige Auffassung von der Deportation. Es heißt dort: „Nach unserem Afrika gingen nur die gefesselten Arme der Verbrecher, wie wenn die Kolonie, die ein Schauplatz von Heldentaten gewesen, umgewandelt werden sollte in einen Abzugskanal für den Unrat der Gesellschaft.“

*) Die Bedingungen, unter welchen die Deportation erfolgt, sind im zweiten Kapitel unter Abschnitt IV. dargelegt.

**) „Die Strafinseln“ von Casimir Wagner, Stuttgart 1904 S. 197.

***) *Diario do Governo* Nr. 229 vom 12. Okt. 1891.

Auch Antonio José de Seixas*) gibt kein günstiges Urteil ab: „Ein großer Fehler war es, daß die Verbrecher und unverbesserlichen Soldaten nach Loanda und Mozambique in Strafkolonien geschickt wurden, wo der ehrenhafte Bürger, der dort lebt, mit diesem Auswurf des Mutterlandes in Berührung kommen mußte.“

Herr Mengenehndt, welcher sieben Jahre in Angola gelebt hat, teilt diese ungünstige Auffassung nicht. Er gibt an, daß eine größere Anzahl von ehemaligen Sträflingen als Ansiedler gediehen ist und daß auch eine große Anzahl der im Lande ansässigen Europäer die Nachkommen solcher Sträflinge sind und sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Dieser letzten Tatsache ist m. E. Gewicht beizulegen, denn diesen im Lande geborenen Abkömmlingen der Deportierten ist die Kolonie die Heimat, und sie besitzen die für jede Kolonisation so schädliche Eigenschaft nicht, Afrika nur als einen vorübergehenden Aufenthaltsort anzusehen, den man nach Erwerb eines gewissen Wohlstandes so schnell wie möglich zu verlassen strebt.

Daß ein großer, wohl der größte Teil der Deportierten sich als Ansiedler nicht bewährte, hat die gleiche Ursache, welche wir noch bei den Madeirensern kennen lernen werden, nämlich daß keine Rücksicht darauf genommen worden ist, ob die einzelnen Personen ihrer körperlichen und sittlichen Beschaffenheit nach zum Ansiedler taugen. Kränkliche und schwächliche Leute eignen sich ebensowenig wie solche mit sehr gewalttätigem rohem Charakter, der unfehlbar den Eingeborenen gegenüber zum Ausdruck kommt. J. Pereira do Nascimento**) berichtet hierüber ein Beispiel aus dem Kreise Huilla: „Die Ortschaft Huilla ist der erste Punkt der Hochebene, der durch die europäische Rasse zur Zeit des Marquez de Sá da Bandeira***) besiedelt wurde. Die ersten Versuche waren nicht erfolgreich, da die erste Kolonie sich aus Verbannten (degradados) zusammensetzte. Es folgte eine deutsche Ansiedelung, die spurlos verschwand.****)

Darauf wurde eine militärische Ackerbaukolonie versucht, in der der verbannte Soldat der vorherrschende Bestandteil war. . . . Schamlose Räubereien und unwürdige Erpressungen an den Eingeborenen, die bis dahin der Niederlassung der Weißen in ihren Gebieten keinen Widerstand entgegengesetzt hatten, fanden statt“.

Wägen wir diese widersprechenden Urteile gegen einander ab, so finden wir, daß nicht etwa die Deportation an und für sich als Mittel zur Besiedelung ungeeignet ist, sondern daß die Mißerfolge, welche neben den Erfolgen zu verzeichnen sind, größtenteils auf das mangelhafte System, hauptsächlich auf die unterlassene Auswahl zurückgeführt werden müssen.

Bei der zwangsweisen Ansiedelung ist auch nicht berücksichtigt worden, ob die betreffende Gegend für den Europäer erträglich ist. Daher scheiterten eine große Anzahl von Ansiedelungsversuchen mit Deportierten in fieberverseuchten Gegenden.

*) A questão colonial portugueza em presença das condições de existencia da metropole por Antonio José de Seixas. Lisboa 1881. Pag. 27.

**) O Districto de Mossome des por J.Pereira do Nascimento, Medico da Armada real. Lisboa 1892, pag. 83.

***) Sá da Bandeira, portug. Staatsmann und Generalleutnant geb. 26. September 1795, gestorben 6. Januar 1876.

****) Im Jahre 1857 war ein Versuch mit der Ansiedelung von 29 Deutschen gemacht worden.

II. Die Madeirensen

Die verhältnismäßig starke Auswanderung aus Madeira nach Amerika brachte die Regierung auf den Gedanken, den Auswandererstrom nach Angola zu lenken, um dadurch die Besiedelung dieser Kolonie zu fördern. Diese Absicht wurde durch Gewährung von Unterstützungen an die künftigen Ansiedler erreicht. Im Jahre 1884 kamen die ersten Madeiralente und 1885 folgten 561 Personen beiderlei Geschlechts. Von den folgenden Jahren ist bekannt, daß 1888 nur 10, 1889 hingegen 288 und 1890 sogar 416 Personen auf Staatskosten nach Angola befördert wurden.*) Ende der neunziger Jahre wurde der Bezug von Ansiedlern aus Madeira eingestellt.

Bis zum Jahre 1888 wurden die Auswanderer unter den kräftigen, gesunden, nüchternen und arbeitsamen Feldarbeitern ausgesucht und diese Ansiedler bewährten sich auch gut. Von da an benutzten aber die Behörden Madeiras die Gelegenheit, um sich auf Kosten der Provinz Angola alles lästigen Gesindels zu entledigen. Bettler, Landstreicher, arbeitsscheue und heruntergekommene Leute aller Berufsarten, gleichgültig ob gesund oder krank, wurden als Familienväter zur Besiedelung Angolas hinausgeschickt. Viele waren Junggesellen; sie heirateten aber in letzter Stunde eine der zahlreichen Dirnen der Insel und kauften eine Anzahl Kinder zusammen, um der sich nach der Kopfbzahl steigenden Regierungsunterstützung teilhaft zu werden. „Wir wissen“ schreibt Pereira do Nascimento, „daß vom Mutterlande bestimmte Weisungen nach Madeira gegeben sind, um die Anwerbung ungeeigneter Leute zu verhindern, es scheint aber, daß diese Befehle mißachtet werden, wurde doch sogar von dort aus einmal ein Schwarzer als Ansiedler nach der Hochebene von Mossamedes geschickt — um die Ausbreitung der weißen Rasse zu fördern.“

Die von der Regierung gezahlte Unterstützung war die Gelegenheit, welche es den Behörden Madeiras möglich machte, das arbeitsscheue Gesindel der Insel zur Auswanderung nach Angola zu veranlassen.

Die Verpflichtung der Ansiedler war auf fünf Jahre bemessen. Außer freier Überfahrt und Ackerbaugerät wurde ein Vorschuß zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen gewährt und während der ersten zwei Jahre eine Unterstützung gezahlt, welche täglich für jeden Erwachsenen 300 Reis, für jede Frau 200 Reis und für jedes Kind 100 Reis betrug. Zwei Hektar Land, welche dem Ansiedler zur Bebauung überwiesen wurden, fielen ihm nach fünf Jahren als Eigentum zu und konnten dann verkauft, vertauscht und mit Schulden belastet werden.

Wie wir oben gesehen, wurde durch Ankauf oder Leihen von Kindern die Familie künstlich vergrößert. Man ging aber noch weiter: Brüder, Schwestern, Oheime, Tanten, Vettern, Basen usw. wurden mitgenommen, und wo man keinen Verwandtschaftsgrad mehr finden konnte, da nannte man die unterstützungsberechtigten Vergrößerer der Familie „Zugestellte“ (Aggregados).

Auf diese Weise wurden dem Staate große Summen entlockt, ohne daß der Zweck, die Besiedelung erreicht wurde. Denn die indolenten Madeirensen zogen es vor die zwei Jahre, während welcher sie die Unterstützung der Regierung erhielten, überhaupt in süßem Nichtstun zu verbringen und sich nachher bis zu ihrer Rückkehr

*) O Districto de Mossamedes par J. Pereira do Nascimento. Lisboa 1892.

nach der Heimat von Schnaps, ihrem Lieblingsgetränk, und süßen Kartoffeln, die mühelos gedeihen, kümmerlich zu ernähren.*)

Die wenigen Ansiedler, welche es ernst genommen hatten, kehrten nach Ablauf der fünfjährigen Verpflichtung zurück, da der Mangel an Verkehrsmitteln den Absatz der Erzeugnisse ihres Fleißes unmöglich machte.

Die Behörden Angolas brachten naturgemäß den Ansiedlern aus Madeira wenig Interesse entgegen und ließen es an aller Fürsorge für sie fehlen. Schon auf dem Marsche zum gesunden Planalto im Mossamedesbezirk wurde der Grund zu Krankheiten gelegt, die unter den Kindern, den Gewohnheitsstrinkern und den vielen durch ein ausschweifendes Leben geschwächten Ankömmlingen ihre Opfer forderten. Es wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob der Marsch in der Regen- oder Trockenzeit angetreten wurde, ob geeignete Kleidung und genügende Kost vorhanden war! Die Fiebergegenden wurden ohne Vorsichtsmaßregeln passiert, so daß die Ansiedler mit der Malaria behaftet an ihrem Bestimmungsorte anlangten. Häufig mußten die durch Anstrengung des ungewohnten Marsches Geschwächten ihren Durst mit sumpfigem Wasser stillen, was Erkrankung an Dysenterie zur Folge hatte.

War der Rest der Einwanderer glücklich an Orte der Ansiedelung angekommen, so blieb die Gleichgültigkeit von Seiten der Behörde dieselbe und die Leute wurden einfach sich selbst überlassen.

Unter diesen Umständen war an eine gedeihliche Entwicklung der erst so viel versprechenden Niederlassungen der Madeirensen nicht zu denken und heute bieten sie ein Bild traurigen Verfalls.

In richtiger Erkenntnis des völligen Mißerfolges hat die portugiesische Regierung die Kolonisationsversuche mit Leuten aus Madeira abgebrochen. Sie hat aber auch aus diesen Versuchen ihre Lehren gezogen und durch die Verordnung vom 16. November 1899, die wir im IV. Abschnitt dieses Kapitels untersuchen, der Wiederholung der begangenen Fehler vorzubeugen gesucht.

III. Die Boeren.

Die Boeren kamen zuerst im Jahre 1881 nach jahrelangem Herumstreifen in der Kalahariwüste und im Damaraland nach Angola,**) wo sie im Kreis Humpata mit Genehmigung der Regierung eine Kolonie gründeten, die sich durch Zuzug aus Transvaal rasch auf hundert Familien vermehrte. Bald jedoch wirkten die ver-

*) Pereira do Nascimento geißelt diesen Mißstand mit den Worten: „Es ist schmachlich, daß die Behörden nicht immer mit der nötigen Strenge gegen solchen Mißbrauch vorgehen, der entsteht, wenn der Madeirensen mit seinen 700 Reis täglich ein wenig Nahrung und eine Flasche Schnaps zu sich nimmt; einige Leiter von Kolonien hatten sogar, uneingedenk ihrer Verantwortlichkeit als Amtsperson, offene Kaufläden, in denen der Branntwein die Hauptsache war. So wurden die Laster der Verwalteten ausgebeutet! (O districto de Mossamedes par J. Pereira do Nascimento, Lisboa 1892).

**) The geographical journal, London 1904, berichtet auf Seite 156 in der Abhandlung „A pioneer journey in Angola. By captian Boyd“ folgendes:

„A graphic description of this trek was given to us by one of the participators. Two hundred and fifty waggons left the Transvaal via Khamas country and Lake Ngami, entering Angola by the Humbe district. The trek lasted five years, and encountered disasters innumerable. The Boers arrived in Angola, having lost 250 of their people and some 9000 cattle.“

kommenen Kolonisten aus Madeira, als Störenfriede und im Jahre 1885 räumten ihrethalben viele Boerenfamilien das Feld und kehrten nach Transvaal zurück, andere siedelten nach Palanka über und nur ungefähr 12 Familien blieben.

Später kamen neue Treks aus Transvaal; die portugiesische Regierung kam ihnen aber sehr wenig entgegen und suchte sie durch Bereitung von Schwierigkeiten bei der Landüberlassung fern zu halten. Im Jahre 1902 wird die Stärke der beiden Boerenansiedelungen, von welchen die eine in Kafonda, östlich von Benguela und die andere in Humbe östlich von Mossamedes gelegen ist, auf 600 Bewohner angegeben.*)

Das Fernhalten weiteren Zuzugs von Boerenfamilien erfolgte, da sich herausgestellt hatte, daß die Boeren kein wertvolles Ansiedlungsmaterial waren, wenigstens in Bezug auf Seßhaftigkeit und Ausnutzung des Bodens.

Die in Angola ansässigen Boeren ziehen mit Ausnahme der schlimmen Regenzeit draußen umher, um der Jagd oder dem Beruf als Frachtfahrer mit den bekannten Ochsenwagen nachzugehen. Beide Beschäftigungen werfen kaum mehr ab, als was zur Deckung der Unkosten erforderlich ist. Der Boer läßt aber trotzdem nicht davon ab, da das freie ungebundene Leben ihn anzieht. Während seiner Abwesenheit bestellen die Frauen mit den schwarzen Arbeitern das Feld. Mehr als was für das eigene Bedürfnis erforderlich ist, wird nicht gebaut.

Man muß zugeben, daß unter diesen Umständen die Boeren kein Element sind, welches zur wirtschaftlichen Hebung Angolas beiträgt. Aber dennoch haben sie den Portugiesen kolonialisatorische Dienste geleistet, welche gar nicht gering anzuschlagen sind. Der Boer besitzt nämlich ein vorzügliches Talent zur Eingeborenenbehandlung. Er ist hierbei das Gegenstück des Portugiesen, welcher einerseits nichts darin findet sich mit den Schwarzen zu vermischen und sie mit sich oder sich mit ihnen auf eine Stufe zu stellen, andererseits aber wieder die Neger in der Sklaverei hält und offenkundig Sklavenhandel treibt. Während die portugiesische Verfassung die Eingeborenen als vollberechtigte portugiesische Bürger bezeichnet, bestimmt Art. 9 des Grundgesetzes der ehemaligen südafrikanischen Republik die allgemeine staatsrechtliche Stellung der Eingeborenen in folgender Weise:

„Das Volk will keine Gleichstellung zwischen Farbigen und Weißen Eingeborenen zugestehen“. Aber darum war es keinesfalls je gesonnen: „Sklavenhandel oder Sklaverei in seiner Republik zu dulden, suchte aber die Arbeitsamkeit der Neger möglichst zu fördern, um zu verhindern, daß Tausende von ihnen ein arbeitsloses und liederliches Leben führen.“**)

Nach diesen Grundsätzen haben die Boeren in Angola verfahren. Jeder Widerstand wurde zunächst mit Feuer und Schwert gebrochen, und dann wurden die Unterworfenen mit allen Mitteln zur Arbeit angehalten.

Der Einfluß war ein derart starker, daß heute auf dem Planalto mehr Neger holländisch als portugiesisch sprechen und daß man dort tatsächlich freie Arbeiter — eine Seltenheit in Angola — erhalten kann. Der Respekt vor den Boeren ist bei den Eingeborenen ein unbedingter und einzelne von ihnen richten

*) „Burenkolonien auf portugiesischem Gebiet“ Tägliche Rundschau vom 13. Juni 1902.

**) E. Runge, „Die Eingeborenenfrage in der ehemaligen Republik Transvaal“ Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Heft 5, Pag. 352 ff. Jahrg. 1904.

mehr aus als portugiesische Truppenteile. Hierdurch haben die Boeren in einer unruhigen Gegend, wo die portugiesische Herrschaft völlig machtlos ist, ein festes Bollwerk geschaffen, welches das weitere Vordringen der Kolonisation und Besiedelung möglich macht.

Das Bewußtsein, daß die portugiesische Regierung sich ohne ihre Hilfe in jenen Gegenden den Eingeborenen gegenüber kaum würde halten können, brachte die Boeren dazu, sich eine gewisse Unabhängigkeit zu wahren, und dies ist weder der Grund für die Regierung die Macht der Boeren durch Erschwerung der Beschaffung von Feuerwaffen und Munition, sowie durch Versagung des käuflichen Erwerbs von Grund und Boden zu beschränken.

IV. Die freien Portugiesen.

Unter den Ansiedlern bilden die Portugiesen, welche auf eigene Faust oder unter Benutzung der von der Regierung gewährten Freifahrt größtenteils aus dem Norden Portugals gekommen sind, das beste Material.

Im Jahre 1891 wandte sich ein starker Auswandererstrom aus dem nördlichen Portugal nach den afrikanischen Kolonien. Im August des genannten Jahres machten nicht weniger als 750 Auswanderer Gebrauch von der gewährten freien Überfahrt.

Da bei einer so großen Zahl von Einwanderern die Kolonialbehörden denselben nicht an die Hand gehen und ihnen Unterkunft geben konnten, auch die Verkehrsverhältnisse noch nicht so günstig waren, daß eine größere Menge von Ansiedlern auf guten Absatz ihrer Erzeugnisse hätte rechnen können, wurde die Zahl der monatlichen Freifahrten nach den Provinzen Angola, S. Thomé und Mozambique auf dreißig beschränkt.

Die portugiesischen Ansiedler waren meist schon in ihrer Heimat Landwirte und wanderten nicht in der Absicht aus, sich in fernen Landen Wohlstand zu erwerben, der dann in Portugal verzehrt werden sollte, sondern sie wollten sich eine neue Heimat gründen. Diesen Vorsatz haben sie dann auch ausgeführt und sie sind eine wirklich ansässige weiße Bevölkerung geworden, wie die früher erwähnten Nachkommen der aus den Deportierten hervorgegangenen Ansiedler. Gesund, arbeitsam und nüchtern bilden sie einen erfreulichen Gegensatz zu den Kolonisten aus Madeira, welche do Nascimento als träge, lasterhaft, trunksüchtig, als Leute ohne Streben und ohne Ehrgeiz bezeichnet. Gerade wie bei den Boeren in Gumpata haben die Madeirenser es vermocht im Kreise Guilla diese guten portugiesischen Ansiedler zu verdrängen. Voll Bitterkeit schreibt hierüber der erwähnte Schriftsteller und genaue Kenner Angolas: „Daneben fanden freie Ansiedlungen von Einwanderern statt, die aus dem Norden Portugals stammen. Sie haben früher gute Tage gehabt und ihr Unternehmen blühte. Der seit vier Jahren eingerichtete Einwandererzug hat aber die Leute bewogen, anderwärts ihr Heil zu versuchen. Damit beginnt der Verfall. Jetzt kann man als Grabchrift für diese Ansiedlungen den Satz empfehlen: „Hier gab es Kolonien, die Ströme von Geld auffangten und durch Nachlässigkeit, Sorglosigkeit und Unfähigkeit, die Lieblingstöchter unserer Kolonialverwaltung, zu Grunde gegangen sind.“

Aus der portugiesischen Provinz Algarbien stammen die Ansiedler, welche die Buchten von Porto Alexandre, dos Tigres und das Pipas in Besiedelung genommen haben. Ihre Niederlassung erfolgte vor ungefähr 50 Jahren.

Da der Boden der Küste arm an Süßwasser und unfruchtbar ist, war der Ackerbau aussichtslos, und die Algarbier benutzten den großen Fischreichtum der genannten Buchten, um das ihnen von der Heimat her vertraute Gewerbe der Fischerei*) auszuüben.

Das milde Klima an der See war den Ansiedlern günstig und im Jahre 1898 war ihre Zahl in Porto Alexandre bereits auf 358 angewachsen. Sie übten ihr Gewerbe mit einer Flotille von 150 Boten aus. In der Bai dos Tigres betrug im gleichen Jahre die Fischereibevölkerung 63 Köpfe. Hier standen 38 Bote und ein Personal von 353 Negern zur Verfügung. Die gefangenen Fische wurden gesalzen und getrocknet und nach dem Innern und dem nördlichen Angola verkauft; hauptsächlich aber nach dem Kongo, S. Thomé und Principé ausgeführt, wo sie einen Hauptbestandteil der Nahrung der Pflanzungsflaven ausmachen.

Der Fang und die Zubereitung der Fische erfolgt auf eigene Rechnung oder für einzelne große Häuser in Mossamedes.

J. Pereira do Nascimento gibt im Jahre 1892 den Wert der Ausfuhr für die drei Niederlassungen auf ca. 154000 M. an. Im Jahre 1896 war die Ausfuhr an Fischen schon auf 323000 M. gestiegen.

Diese Niederlassungen der Fischer erfolgten ohne Beihilfe des Staates, und sie blieben bis in die jüngste Zeit sich selbst überlassen. Um so erfreulicher ist das gute Fortkommen der Algarbier. Das gesunde Klima des südlichen Angola ermöglicht auch die Fortpflanzung dieser weißen Ansiedler. Es gibt dort schon Familien im vierten Grade und der Kinderreichtum derselben fällt dem Besucher auf.

Wir sehen, daß es sich auch hier wieder um Auswanderer handelt, die sich eine neue, dauernde Heimat suchen und die einen ihnen bekannten Erwerbszweig ausüben, zu dem sie ihre Körperbeschaffenheit befähigt. Außerdem befinden sie sich in einem wilden, zuträglichen Klima und sie haben, da sie sich an der Küste niederließen, keine Gebiete durchquert, in denen sie den Keim zu schwerer Krankheit erwerben konnten.

Die Erfahrungen, welche mit den Deportierten, den Madeirensern und den freien Ansiedlern aus Portugal gemacht worden waren, sprechen zu Gunsten der letzteren, und die Regierung beschloß im Jahr 1899, von nun an nur noch diese als das für die Besiedelung durch Europäer günstige Element zu verwenden. Es wurde deshalb eine Vorschrift ausgearbeitet, wobei man sich bestrebte alle bisher begangenen Fehler nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Grunde genommen hatten die bisherigen Versuche nichts neues geboten. Es sahen dieselben Fehler zum Vorschein, die auch schon bei der ersten Besiedelung Amerikas gemacht worden waren. Die portugiesische Regierung gibt dies in der Einleitung zu den Vorschriften über Kolonisation in den portugiesischen Kolonien vom 16. November 1899**) offen zu und führt aus, es sei „von der größten Wichtigkeit, daß die auf die Besiedelung der überseeischen Provinzen bezüglichen Dienstzweige durch deutlich bestimmte Vorschriften geregelt würden. Hierbei sei die Wiederholung von Versuchen zu vermeiden, die nicht die erhofften Ergebnisse erzielen konnten, weil die Vorschriften der Wissenschaft und die Erfahrungen der Kolonisationsländer nicht beachtet worden waren.“

*) Die Algarbier gelten in Portugal als die besten Seeleute und Fischer.

**) *Diario do Gerverno* Nr. 263 vom 20 Dez. 1899. Eine Übersetzung dieser Vorschrift befindet sich im „Deutschen Kolonialblatt“, Jahrgang 1900, Pag. 249 ff.

Die erwähnte Vorschrift vom 16. November 1899 bezieht sich lediglich auf die Ansiedelung von freien Portugiesen und bezweckt:

1) daß die Ansiedelung in einer anerkannt gesunden Gegend liegt, welche die für das Leben von Europäern erforderlichen Bedingungen erfüllt.

2) die Ansiedler an Ort und Stelle Alles derart vorbereitet finden, daß sofort mit der Bebauung des Bodens begonnen werden kann;

3) nur gesunde und unbescholtene Leute sich niederlassen, welche nachweislich die Landwirtschaft oder ein Gewerbe verstehen, für welches in der Kolonie Verwendung ist.

Die Auswahl der Niederlassungsorte fällt von nun an einer Kommission zu, welche in der betreffenden Provinz vom Gouverneur ernannt wird.

Auf dem in Aussicht genommenen Gebiete werden Anbauversuche unternommen, und wenn diese günstig ausfallen, erfolgt die Einteilung in Stücke von je fünf Hektar Größe.

Auf jedem Stück oder in der Nähe desselben wird ein bescheidenes, aber dauerhaftes Wohnhaus errichtet, das mit dem nötigsten Mobilien und Ackerbaugeräten ausgerüstet wird; sogar die für die betreffende Gegend geeigneten Sämereien werden bereit gestellt.

Da die Besiedelung nicht vereinzelt, sondern immer geschlossen durch mindestens fünfzig Familien erfolgen soll, ist gleich die Einrichtung einer Verwaltung ins Auge gefaßt und zu diesem Zweck wird an geeigneter Stelle ein Gebäude errichtet, das Raum für die Verwaltungsbehörde, für die Schule, einen Missionar und Apotheker bietet.

Nachdem alles so vorbereitet ist, werden in Portugal Ausschreiben erlassen, in denen unter genauer Darlegung der Verhältnisse zur Besiedelung aufgefordert wird.

Die Bedingungen für die Bewohner sind folgende:

1. Sie müssen unter 40 Jahre alt und
2. ebenso wie ihre Familienangehörigen rüstig sein, um sich leicht an das Klima gewöhnen zu können;
3. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und
4. den Gesetzen über die Militärpflicht genügt haben;
5. verheirat sein und ihre Familie mit in die Kolonie nehmen;
6. Erfahrung im Ackerbau oder, sofern es sich um Handwerker handelt, behördlich festgestellte Erfahrung in ihrem Beruf haben. (Die Anzahl der Handwerker ist für jede Ansiedelung auf wenigstens zwei Zimmerleute, zwei Maurer, zwei Schmiede, zwei Schuhmacher, einen Schneider und einen Barbier festgesetzt.)

Die bei den Ansiedlern aus Madeira erwähnte Einrichtung der „Zugesellten“ ist beibehalten, aber beschränkt worden. Die Familienhäupter der Ackerbauansiedler können nämlich die Bewilligung freier Fracht nach der Ansiedelung für Personen beantragen, die auf den betreffenden Grundstücken arbeiten wollen; sie haben sich aber zu verpflichten die Heimschaffungskosten zu zahlen, wenn diese Personen, welche ebenfalls die oben angeführten Bedingungen, abgesehen von Nr. 5, erfüllen müssen, wegen Krankheit zurückkehren.

Die Ansiedler genießen folgende Vergünstigungen:

1. Beförderung der ganzen Familie auf Staatskosten vom Wohnort bis zum Orte der Ansiedelung und nach zehnjährigem Aufenthalt freie Rückbeförderung der ganzen Familie nach der Heimat;

2. sie erhalten bei der Einschiffung einen Vorschuß von 30 000 Reis für das Familienhaupt und 50 000 Reis für jedes Familienmitglied;

3. es wird ihnen fünf Hektar Bodenfläche unter zehnjähriger Befreiung von Abgaben zugeteilt;

4. ein eingerichtetes Wohnhaus, Ackerbaugerät und Aussaat für ein Jahr wird ihnen überlassen;

5. sie erhalten während der ersten beiden Jahre eine tägliche Unterstützung in der Höhe von 200 Reis für jedes Familienmitglied und 100 Reis für jeden eingeborenen Bediensteten, sofern deren Zahl nicht über fünf ist; bei Ansiedlern, welche in der Eigenschaft als Gewerbetreibende (Maurer, Schmiede, Zimmerleute, Schuster, Schneider usw.) zugelassen werden, wird nur die Unterstützung an das Familienhaupt und nur während eines Jahres gezahlt;

6. haben die Ansiedler nach Ablauf von zehn Jahren zwei Drittel der ihnen überwiesenen Bodenfläche ausgenutzt, oder in Bearbeitung genommen, so wird ihnen die Rückzahlung eines Drittels der vom Staat geleisteten Vorschüsse erlassen und haben sie die ganze Fläche in Nutzung oder in Anbau genommen, so werden ihnen weitere fünf Hektar mit Abgabefreiheit für fünf Jahre zugeteilt.

7. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Ansiedler auch den Boden mit Wohnhaus und allem vom Staate gelieferten Gerät zum Preise von 10 000 Reis für den Hektar erwerben; die Zahlung kann in zehn Jahresraten erfolgen.

8. besondere Vorteile werden den Ansiedlern gewährt, die sich zu Ackerbau-genossenschaften, zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung eines Teiles oder aller den Gesellschaften gehörigen Grundstücke zusammenschließen; die Regierung kann ihnen (durch Überlassung von Maschinen, Ackerbaugeräten, Vieh und anderen, zur schnelleren Ausnutzung des Bodens dienenden Hilfsmitteln Unterstützung gewähren.

Die Pflichten der Ansiedler sind folgende:

1. Sie müssen mindestens zehn Jahre auf ihrer Ansiedelung verbleiben, sonst verlieren sie das Recht der freien Rückbeförderung;

2. die vom Staate geleisteten Beihilfen sind vom vierten Jahre an in Raten zurück zu zahlen; im vierten und fünften Jahre ein Zwölftel, in den übrigen Jahren ein Sechstel;

3. monatlich ist für jedes Familienmitglied und jeden eingeborenen Bediensteten beim Bau und der Instandhaltung von Straßen oder bei anderen im allgemeinen Nutzen der Ansiedelung liegenden Arbeiten ein Arbeitstag zu leisten;

4. der Ansiedler hat im ersten Jahre mit dem Anbau des Bodens oder sonstiger Ausbeutung desselben zu beginnen, sonst verliert er das Recht auf spätere Beihilfen.

Ist er auch im zweiten Jahre säumig, so geht er und seine Familie des Rechts auf freie Heimbeförderung verlustig.

Die ausreisenden Ansiedler kommen in Bissabon zusammen, wo sie ärztlich untersucht werden. Es wird auch nachgeprüft, ob die anderen für die Bewerbung als Voraussetzung dienenden Bedingungen erfüllt sind. Wenn erforderlich, werden die Familien bis zur Abfahrt des Dampfers untergebracht und unterhalten.

Bei der Ankunft in der Kolonie steht mindestens ein mit den Landeskultur-Verhältnissen jahrelang vertrauter Landwirt zur Erteilung von Ratschlägen und praktischen Unterweisungen zur Verfügung.

Neben dieser durch den Staat vorzunehmenden Massenansiedelung ist auch die Ansiedelung von Leuten vorgesehen, die ohne Staatsunterstützung durch Kauf oder Konzession Land erwerben wollen. Deshalb wird bei der Absteckung der großen Ackerbaukolonien gleich eine Anzahl von Abschnitten zu fünf Hektar abgeteilt und ein Preis festgesetzt, zu welchem diese Flächen erworben werden können.

Einzelnen Auswanderungslustigen kann freie Fahrt nach einer portugiesischen Kolonie gewährt werden, wenn sie Erfahrung in ihrem Berufe nachweisen, den bei landwirtschaftlichen Ansiedlern gestellten Bedingungen in Bezug auf Alter, Gesundheit, Familie, Militärverhältnis usw. entsprechen, und wenn von dem Gouverneur der betreffenden Provinz die Mitteilung vorliegt, daß für das in Frage kommende Gewerbe zc. Verwendung ist.

Untersuchen wir die Vorschriften vom 16. November 1899 über die Ansiedelung freier Portugiesen auf die Frage, ob sie geeignet sind, bei der Ansiedelung der Madeira-Kolonisten begangenen Fehler zu vermeiden, so müssen wir dies bejahen.

Die Auswahl von gesunden nicht über vierzig Jahre alten, mit dem Ackerbau oder einem Handwerk vertrauten Portugiesen von gutem Ruf, die nochmalige Untersuchung und Überwachung derselben bis zur Abfahrt, die behördliche Fürsorge bei der Ankunft im Schutzgebiet und die vollständige Vorbereitung der neuen Kolonie in einer gesunden Gegend sind geeignet zu verhüten, daß wie bisher bei den Madeirensen mit der Niederlassung auch schon der Untergang der neuen Ansiedelung besiegelt ist.

Für sehr richtig halte ich die Hinaufsetzung der fünfjährigen Verpflichtung auf zehn Jahre. Hierdurch werden abenteuerlustige Elemente, welche sich nur auf Staatskosten in einem fremden Erdteil umsehen wollen, fern gehalten. Andererseits werden Leute, die zehn Jahre auf einem Plage bleiben müssen, mit ganz anderen Interessen und in anderem Umfange an die Bebauung gehen, als wenn es sich nur um fünf Jahre handelt. Ist der Erde aber erst durch zehn Jahre hindurch mühsam der Erfolg abgerungen worden, dann ist dem Kolonisten die Scholle, auf der er sitzt, lieb geworden, und er wird mit Freuden die günstige Gelegenheit zur billigen Erwerbung des von ihm bewohnten Hofes und Bodens und der abgabefreien Zuteilung weiteren Landes benutzen; und so wird er ansässig und die Kolonie ihm zur zweiten Heimat.

Um zu vermeiden, daß die Ansiedler, wie seiner Zeit die Leute aus Madeira, durch die tägliche Staatsbeihilfe zum Nichtstun verleitet werden, ist diese an die Bedingung des Anbaues des Bodens geknüpft worden, und bei fortgesetzter Faulheit tritt sogar Verlust des Anrechts auf freie Heimbeförderung ein.

Sehr für die portugiesischen Verhältnisse geeignet ist die Einrichtung von Frohnarbeit beim Wegebau und anderen öffentlichen Arbeiten. Wie portugiesische Schriftsteller behaupten, fließt in den portugiesischen Kolonien oft ein Teil der für öffentliche Bauten ausgeworfenen Gelder in die Tasche der einzelnen Beamten und die vorgesehenen Arbeiten werden zum Teil und schlecht erledigt. Tritt aber an Stelle des Geldes die direkte Frohnarbeit, so ist auch die Ausführung der geplanten

Bauten zu hoffen. Dies ist im Interesse der Ansiedler sehr zu wünschen, denn von einem gut durchgeführten Wegeneze hängt die Rentabilität einer neu gegründeten Kolonie wesentlich ab.

Ein zweiter Vorteil der Frohnarbeit besteht darin, daß es dem Ansiedler leichter fällt Arbeit, anstatt eine entsprechende Steuer in baar zu leisten.

So schön wie die Vorschrift über die Kolonisation ausgearbeitet ist, so wenig Erfolg hat sie bisher gebracht. Das hängt damit zusammen, daß der Staat selbst über zu geringe Mittel verfügte, um die Besiedelung derjenigen großen Landstriche in den afrikanischen Kolonien, welche sich für Europäer eignen, durchzuführen und daß er seine Hoffnungen auf die großen Gesellschaften mit und ohne Hoheitsrechte, denen große Konzessionen erteilt worden waren, gesetzt hatte.

Die Entstehung dieser großen Gesellschaften, denen wir noch in Portugiesisch-Ostafrika begegnen werden, hat folgende Geschichte:

Die fortwährenden großen Ausgaben für die Kolonien, welche das mit dem Schrecken des Staatsbankrotts ringende Portugal zur Verzweiflung brachten, auf der einen Seite, die öffentliche Meinung, welche sich mit aller Macht gegen die Aufgabe des kostspieligen Kolonialbesitzes wandte, auf der anderen Seite, machten es einem jeden der rasch wechselnden Kabinette zur Aufgabe, einen Ausweg zu suchen, der die Erhaltung der Kolonien sicherte, die Ausgaben für dieselben aber verringerte. Das Ideal natürlich war, womöglich noch einen Ueberschuß herauszuwirtschaften.

Im Jahre 1891 waren die Schwierigkeiten auf das höchste gestiegen. Der Vertrag mit England vom 28. Mai 1891 traf Abmachungen, welche die Grenzen des portugiesischen Besitzes in Ostafrika festsetzte, aber auch eine Reihe von Verpflichtungen auferlegte, wie den Bau von Eisenbahnen, Telegraphen, Straßen, Verbesserung der Häfen usw., welche die portugiesische Regierung mit eigenen Mitteln durchzuführen nicht im Stande war.

Das Beispiel Deutschlands, Frankreichs und Englands führte auf den Gedanken, sich zur Erschließung und Besiedelung des Kolonialbesitzes großer Gesellschaften zu bedienen, auf welche dann auch die Verpflichtungen aus dem portugiesisch-englischen Vertrag übergehen würden.

Am 30. September 1891 erstattete das Marine- und Kolonialministerium an den König einen ausführlichen Bericht, in welchem die Notwendigkeit der Gründung von Gesellschaften mit Hoheitsrechten dargelegt wurde.*) Diese Denkschrift enthält auch einen schonungslosen Rückblick auf die portugiesische Kolonialgeschichte, die im Vergleich zu der sonst üblichen echt südländischen Überschwenglichkeit und dem geradezu naiven Optimismus überraschend wirkt und beweist, wie ernst es der Kolonialminister Julio Marquez de Vilhena mit der Reform meinte.

Den Schluß der Denkschrift bilden folgende Ausführungen: „Die neue Periode muß eine ganz moderne Richtung erhalten, und diese kann nicht darin bestehen, daß wir die Kolonien gleich einem Bucherer, der einen unproduktiven Schatz hütet, vor der Ausbeutung hermetisch verschlossen halten. Bevor man uns im Namen der Zivilisation, die höhere Rechte besitzt als der Egoismus irgend einer Völkerschaft, expropriert, wollen wir uns lieber

*) Diario do Governo Nr. 229 vom 12. Oktober 1891.

Kapital und Arbeitskraft verschaffen, wo wir sie finden, und weil wir nicht gleich den Großmächten fremdes Kapital und fremde Arbeitskraft in die Acht erklären können, so wollen wir Vorteil ziehen aus einem *usus fructus* auf kurze Frist, bei dem wir an den Erträgnissen des Besitzes reichlichen Anteil nehmen und bei dem wir am Schlusse in den Besitz der unter unserer Aufsicht realisierten Ameliorationen treten.

Das offene Bekenntnis und der verzweifelte Schmerzensschrei, in den es ausklingt, hat etwas Rührendes, für unsere Begriffe vielleicht auch Theatralisches an sich, das man dem Charakter des Südländers gut schreiben muß. Es zeigt sich aber durch dasselbe, wie ernst die Lage war, und daß die portugiesische Regierung fürchtete gezwungen zu werden, die Kolonien aufzugeben.

Unter dem Druck der geschilderten Verhältnisse setzte die portugiesische Regierung Alles daran, um die Gründung großer Kolonialgesellschaften durchzusetzen und dadurch die schwer auf ihr lastenden Verpflichtungen auf andere Schultern abzuwälzen.

Der Zweck wurde erreicht, die Gründungen erfolgten, aber mit fremdem Gelde, und das schlug später gerade nicht zum Vorteil Portugals aus.

Über die Durchführung der Besiedelung mit freien Portugiesen mit Hülfe der Gesellschaften enthalten die „Vorschriften über Kolonisation in den portugiesischen Kolonien“ vom 16. November 1899, in den Artikeln 19 bis 21 folgende Bestimmungen:

Die Regierung kann mit den bestehenden Gesellschaften, die verpflichtet sind, Ansiedler in ihre Konzessionsgebiete zu befördern, Verträge zur Bildung von Ackerbauansiedelungen abschließen. Die Ansiedelungen sind dann in der Weise anzulegen, wie es die Regierung bei eigener Durchführung der Besiedelung nach der in Frage stehenden Vorschrift beabsichtigt.

Den Gesellschaften ist hierbei von der Regierung nur diejenige Hülfe und Unterstützung zu gewähren, die den Verpflichtungen entspricht, welche durch die neue Vereinbarung entstanden sind. Die Verpflichtungen der Gesellschaften, welche bei der Konzessionserteilung eingegangen werden, werden hierdurch nicht berührt.

In allen Konzessionen, die mehr als 1000 ha Fläche umfassen, ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach auf je 1000 ha des Konzessionsgebiets fünf portugiesische Ansiedlerfamilien Niederlassungen erhalten müssen. Als Familie gilt ein erwachsener Mann mit einer erwachsenen Frau. Der Konzessionär hat den Ansiedlern Grundstücke, ein Wohnhaus, Ackergerät und Hausrat nach der Regierungsvorschrift zu liefern. Die Beförderung bis zum Orte der Ansiedelung erfolgt auf Kosten des Staates. Der Konzessionär hat das Recht von den Ansiedlern innerhalb der auf Seite 14 aufgeführten Fristen und unter den dort angegebenen Bedingungen die Erstattung der Ausgaben zu fordern, welche durch die Ansiedelung und die gewährten Unterstützungen entstanden sind.

Wenn festgestellt wird, daß in den Gebieten der in Frage kommenden Gesellschaften keine Gegenden vorhanden sind, die den Bedingungen zur Anlegung von Ackerbauansiedelungen entsprechen, so ist die Regierung ermächtigt, die den Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen rückgängig zu machen, indem sie als Ersatz für den Ausfall der Ansiedelung eine Entschädigung festsetzt, die nicht kleiner als 200000 Reis für jede Familie sein darf.

Leider haben sich — wie schon angedeutet — die Hoffnungen, welche man auf die Gesellschaften gesetzt hatte, nicht erfüllt. Die letzteren, welche von den in London und Paris sitzenden Komitees d. h. von einigen englischen und französischen Finanziers, geleitet wurden, hatten sehr wenig Interesse an dem wirtschaftlichen Fortschritt des ihnen anvertrauten Gebiets. Es handelte sich für die Geldleute lediglich um Gründungen zweifelhafter Art, die mit viel Reklame ins Werk gesetzt wurden. Die portugiesische Regierung sah dem Treiben der Gesellschaften ruhig zu, da sie in ihrer Geldnot auf dieselben angewiesen war und direkt Gelder von ihnen entlieh oder Vorschußgeschäfte mit ihnen machte.

So kam es, daß in Angola die hier in Betracht kommende Mossamedes-Gesellschaft für die Besiedelung nichts getan hat, ebensowenig wie die andern Gesellschaften an der West- und Ostküste.

Bei der Konzessionserteilung, die fast den ganzen Mossamedesbezirk umfaßt, war der Mossamedesgesellschaft auferlegt worden 500 Familien anzusiedeln; es ist hierin aber nichts geschehen. Allerdings hat die Regierung der Gesellschaft aus Geldnot die Ansiedlerfamilien auch nicht zugeführt.

Das Ergebnis ist:

Die Regierung konnte wegen Mangels an Mitteln selbst nicht ansiedeln, die Gesellschaften taten es auch nicht und die Regierung konnte sie wegen ihrer Abhängigkeit in Geldsachen nicht dazu zwingen, also blieben die schönen Vorschriften unausgeführt nur auf dem Papier.

In neuester Zeit wird geplant die Besiedelung gemäß der Vorschrift vom 16. November 1899 endlich energisch in Angriff zu nehmen.

V. Die Besiedelung durch Eingeborene.

Die schlimmen Erfahrungen, welche die portugiesische Regierung mit der Ansiedelung von Europäern (Deportierten, Madeirensern und freien Portugiesen) in solchen Gegenden gemacht hatte, welche sich gesundheitlich nicht für den Europäer eignen, führte zu dem Gedanken diese großen Gebiete durch planmäßige Besiedelung mit Eingeborenen nutzbar zu machen. Das in der Provinz Mozambique bestehende System der *prazos da corda**) zeigte, daß es möglich war, die Eingeborenen zu selbsthaften Landwirten zu erziehen, wenn die Anforderungen an Steuerzahlung und Frohnarbeit nicht zu hoch geschraubt werden.

Durch die Vorschrift, betreffend die Arbeit der Eingeborenen in den portugiesischen Kolonien, eingeführt durch Königliches Dekret vom 9. November 1899, welche wir bereits bei der Behandlung der Arbeiterfrage erörtert haben, suchte die Regierung gleichzeitig die Besiedelung durch Eingeborene einzuführen, indem sie als Erfüllung der jedem Eingeborenen obliegenden Arbeitsverpflichtung auch das Bebauen eines Grundstücks von bestimmter Größe anerkannte, indem sie die Besetzung von Land durch Zuweisung und Steuererlaß erleichterte und die Ansiedler befreite von der Dienstpflicht in der Armee oder Polizeitruppe, von der zwangsweisen Arbeit und von der Requisition durch die Behörden zu Diensten als Träger und Bootskleute.

Sehr viel versprach man sich von der gleichzeitig eingeführten Einrichtung der Erbpacht. Der Staat soll, außer in den gesetzlich vorgesehenen, notwendigen Fällen das vom Ansiedler besetzte Land, soweit es in Benutzung genommen ist, nicht veräußern, wenn die Besetzung schon ein Jahr gedauert hat. Muß aber

*) Vergl. Kapitel IV. Abschnitt I.

Veräußerung eintreten, so ist im Vertrage festzusetzen, daß jener benutzte Teil den Ansiedlern als Erbpächtern verbleiben soll, wenn sie sich der Zahlung eines in dem erwähnten Vertrage festgesetzten Pachtpreises unterwerfen. Wollen sie das nicht, so kann sie der Käufer nur gegen Entschädigung für alle Verbesserungen enteignen.

Hat die Besetzung noch kein Jahr gedauert, so hat der Staat bei Veräußerungen im Vertrage festzusetzen, daß der Käufer die Ansiedler nur dann enteignen darf, wenn er ihnen den Wert der ausgeführten Verbesserungen erstattet. Neben der Enteignungsentchädigung muß allen Ansiedlern, die angebautes Land durch Veräußerung seitens des Staates verlieren, anderes Land in gleicher Ausdehnung durch die Regierung zugewiesen werden. In allen portugiesischen Provinzen in Afrika ist auch die erbliche Unterpacht erlaubt.

Es war vielfach vorgekommen, daß die Besitzer ländlicher Grundstücke stillschweigend oder ausdrücklich zuließen, daß Eingeborene sich bei ihnen niederließen, und Teile des Bodens bebauten. War Rodung und Bepflanzung beendet, so jagten die Besitzer die Eingeborenen davon und nutzten so ihr Vertrauen in schändlicher Weise aus. Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, wird bestimmt, daß die Besitzer ländlicher Grundstücke, welche stillschweigend oder ausdrücklich zulassen, daß sich bei ihnen Eingeborene ansiedeln und Teile des Bodens bebauen, diese Eingeborenen nur dann ausweisen können, wenn sie ihnen die ausgeführten Verbesserungen bezahlen. Haben die Eingeborenen auf eigene Kosten Bäume gepflanzt oder andere Pflanzen, welche Ausfuhrartikel hervorbringen, angebaut und bis zum Produktionsstadium gepflegt, so erwerben sie durch diese Tatsache das Nutzungseigentum an den Ländereien, und die Eigentümer können dann nur eine jährliche Pachtsumme von ihnen als Erbpächtern oder erblichen Unterpächtern verlangen. Der Wert jener Verbesserungen und die Höhe des Pachtzinses müssen scheidsrichterlich durch die Anwaltschaft für Dienende und Ansiedler festgesetzt und vom Gouverneu im Gouvernementsrat genehmigt werden.

Ebenso wenig wie der Teil dieser Vorschrift, welcher lediglich von der Arbeit der Eingeborenen, den Dienstverträgen und der Fürsorge der Arbeiteranwälte handelt, wurde der Teil über die Ansiedelung der Eingeborenen in Angola durchgeführt, da in diese Zeit gerade die Periode der schlimmsten Ausnutzung der Eingeborenen fällt, welche beim Ausbruch des Aufstandes im Bailundogebiet ihren Höhepunkt erreicht hatte.

Die Vorschrift vom 16. Juli 1902, welche dem Sklavenraub steuern und die Lage der Sklavereiarbeiter bessern sollte, nahm auch wieder die Frage der Besiedelung Angolas durch die Eingeborenen auf.

Während nach dem Dekret vom 9. November 1899 dem Eingeborenen nur 1 ha Land zustand, gibt die neue Vorschrift Eingeborenen und Zugezogenen, Bestraften, die ihre Strafzeit verbüßt haben, sowie Negern aus nicht unter portugiesischer Oberhoheit stehenden Gebieten, die sich unter die portugiesischen Gesetze stellen, die Befugnis, 2500 qm Land für Wohnung und Anbau zu benutzen. Sofern sich der betreffende Eingeborene verpflichtet hat Ackerbau zu treiben, wird ihm sogar gestattet 5 ha Land nach vorheriger Anfrage bei der Behörde in Benutzung zu nehmen. Ist innerhalb fünf Jahren das besetzte Land in genügender Weise unter Kultur genommen worden, so hat der Ansiedler das Recht sich weitere 5 ha auf Freiland auszuwählen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren wird das Grundstück freies Eigentum des Besitzers. Stirbt der Bebauer, so geht das Grundstück auf seine Erben über, wenn diese sich verpflichten die Bewirtschaftung fortzusetzen.

Ist dies der Fall nicht, so fällt es an den Staat zurück. In der Zwischenzeit darf das Grundstück nicht veräußert werden.

Für die ersten fünf Jahre besteht Abgabefreiheit, dann aber werden für jeden Hektar jährlich 200 Reis erhoben. An Stelle des Geldes können auch Bodenerzeugnisse im gleichen Wert abgeliefert werden.

Der Ansiedler geht seiner Ansprüche verlustig:
wenn die Besetzung nicht im ersten Jahre erfolgt,
wenn sie länger als sechs Monate unterbrochen wird,
wenn er nicht seinen ständigen Wohnsitz auf dem Grundstück hat,
wenn er nicht das Grundstück abgrenzt,
wenn er innerhalb der ersten fünf Jahre nicht zwei Drittel des anbaufähigen Bodens bearbeitet hat,
wenn er die Zahlung der Grundsteuer drei Jahre lang unterläßt.

Die Vorschrift vom Jahre 1899 regelt allgemein das Verhältnis zwischen dem Grundbesitzer oder Pächter und den einzelnen Ansiedlern, welche sich ohne besondere Abmachung auf dem Boden des ersteren niederlassen, die Vorschrift von 1902 dagegen setzt genau das Verhältnis fest, welches zwischen den Eingeborenen, die vor der Veröffentlichung der letztgenannten Vorschrift ohne besondere Bedingungen Grundstücke angebaut haben, und den Eigentümern besteht, welche ihnen die Erlaubnis hierzu gegeben haben.

Hiernach kann die Enteignung erst nach der Ernte erfolgen, wenn die Besetzung ein Jahr gedauert hat. Bei einer Besetzung bis zu fünf Jahren müssen bei der Enteignung die von dem Bebauer vorgenommenen Verbesserungen, einschließlich der gepflanzten Fruchtbäume vergütet werden. Nach fünf Jahren hat der Eigentümer nur noch ein Recht auf einen Pachtzins von jährlich 200 Reis für den Hektar. Nach zwanzig Jahren aber kann eine Enteignung nur noch auf Grund eines von der Behörde abgeschlossenen Vertrages erfolgen, wobei die Entschädigungssumme von der Behörde festgesetzt wird. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Streitigkeiten soll die Anlage von Grundbüchern durchgeführt werden.

Zur Besiedelung anbaufähigen Landes können auch die in der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht säumigen Eingeborenen zwangsweise herangezogen werden, anstatt daß man sie zu fünfjähriger Arbeit oder zum Militärdienst zwingt.

Eine genaue Beaufsichtigung der Ansiedler durch die Zivil- und Militärbehörden soll das Gelingen der staatlichen Eingeborenenansiedelung gewährleisten.

Von den Erfolgen der neuen Vorschrift aus dem Jahre 1902 ist bisher noch wenig zu spüren. Dies kommt daher, daß Angola nicht wie die Provinz Mozambique über zahlreiche Gesellschaften verfügt, für welche die Ansiedelung vieler Eingeborenen von Wichtigkeit ist wegen der dadurch auf ihrem Grund und Boden vorhandenen Arbeitskräfte, Käufer für ihre Waren und Pachtzinszahler. Dann aber spielt die große Nachlässigkeit der Kolonialbeamten eine Rolle und schließlich kommt noch ein Aufstand der räuberischen Cuanhamas im Jahre 1904 hinzu, welcher die Kolonialverwaltung in Anspruch nahm.

Daß eine Besiedelung durch Eingeborene in Angola glücklich durchgeführt werden kann, das beweisen die katholischen Missionen. Die ausgedehnte Tätigkeit der Guillamission haben wir schon bei der Arbeiterfrage besprochen. Die dort erzogenen Mädchen werden, wenn sie das heiratsfähige Alter erreicht haben, mit den erwachsenen Zöglingen verheiratet und dann nach den verschiedenen Stationen geschickt, in deren Nähe sie in Christendörfern angesiedelt werden und eine vorzügliche landwirtschaftliche Bevölkerung bildet.

VI. Die Ergebnisse der verschiedenen Besiedelungsversuche.

Als Ergebnis der verschiedenen Besiedelungsversuche wird im Jahre 1902 eine Bevölkerung von 12285 Europäern angegeben. Diese Angabe ist unrichtig, denn sie enthält nicht die Zahl der Ansiedler, sondern die Gesamtzahl aller Europäer. In ihr sind die Beamten, Offiziere, Sträflinge in den Festungen, alle Leute, die sich nur vorübergehend in Angola aufhalten, viel Halbblut usw. enthalten, sodaß sie kein Bild davon geben kann, wie viel Europäer tatsächlich als Ansiedler in Angola leben. Wir halten uns daher besser an die im Jahre 1898 amtlich veröffentlichten Zahlen, welche wenn sie auch nicht grade zuverlässig sind, doch ein annäherndes Bild geben.

Der Manalto im Mossamedesbezirk, welcher durch seine klimatischen Verhältnisse für die Besiedelung mit Europäern am vorzüglichsten geeignet ist, enthielt damals im concelho von Huilla 566 Weiße und 16000 Farbige, in Lubango 1609 Weiße und 591 Farbige und in Humpata 266 Europäer und 10200 „Afrikaner“. Unter letzteren sind wahrscheinlich auch die dort ansässigen Boerensfamilien in der Stärke von ca. 600 Köpfen enthalten.

Die Besiedelungsversuche mit Europäern zeigen sämtlich, daß eine Ansiedelung der weißen Rasse, nur dort erfolgreich durchgeführt werden kann, wo das Klima dem Europäer zuträglich ist. An der Nichtbeachtung dieses Satzes gingen die unzähligen Deportierten zu Grunde, welche im Laufe der Jahrhunderte nach der Ost- und Westküste Afrikas verschickt wurden und ihr fiel auch ein großer Teil der Ansiedler aus Madeira zum Opfer.

Die Verwendung von Deportierten als Ansiedler und auch der Madeiraansiedler aus der späteren Zeit, welche ja bezüglich ihres Charakters und ihrer Vergangenheit mit den Sträflingen gleich zu erachten sind, zeigen, daß nicht wahllos jeder sich zur Niederlassung in Afrika eignet.

Das tropische Klima mit seiner nervenerregenden Wirkung erfordert nüchterne, besonnene Leute, die nicht so geartet sind, daß die geringste Erregung genügt, um diejenigen Hemmungen unwirksam werden zu lassen, welche ihre Leidenschaften und Begierden zurückhalten. Nichts kann aber für die Zivilisation in Afrika schädlicher sein, als das häufige Vorkommen solcher Charaktere. Eine allmähliche, ruhige und stetige Entwicklung von Landwirtschaft und Handel wird unmöglich und es findet nur mehr eine auf roher Gewalt oder Lug und Trug sich gründende Ausbeutung der Eingeborenen statt, welche zwar die Taschen der gewissenlosen Ausländer füllt, aber das Land entvölkert und zu Grunde richtet.

Es ist unverkennbar, daß die Bevölkerung Angolas mit Deportierten der Entwicklung und Verwaltung dieser Kolonie ihren Stempel aufgedrückt hat. Die Tatsache, daß diese Provinz von den Zivil- und Militärbehörden von jeher als Deportationsplatz benutzt wurde, hielt von Anfang an die guten Elemente von Angola fern, da sie notgedrungen in der Kolonie mit den Verbrechern leben und verkehren mußten. Hierdurch kam ein Beamtenmaterial in die Kolonie, welches moralisch minderwertig war und bald in seiner Handlungsweise von derjenigen der Deportierten

nicht mehr abstach. Der schlechte Ruf der portugiesischen Kolonialbeamten hielt aber wiederum bis auf den heutigen Tag viele gute Elemente von der Verwaltung fern.*)

Daß ein Nebeneinanderbestehen von ehrenhaften, ernstern Ansiedlern und moralisch minderwertigen nicht möglich ist, ergibt sich deutlich aus den Besiedelungsversuchen: Boeren und freie portugiesische Ansiedler räumen den Deportierten und Madeirensern das Feld.

Lehrreich ist auch die Erfahrung, welche mit den Boerensiedelungen gemacht wurde. Die Boeren sind dort, wo die Zivilisation noch nicht vorgedrungen ist, vorzüglich am Plage. Sie sind Pioniere, welche das Hinterland erschließen und die Eingeborenen in einer Weise erziehen, daß zwischen dem vordringenden Europäern und den Negern ein für beide Teile günstiges Verhältnis vorbereitet ist Als dritte gute Eigenschaft des Boeren ist sein Beruf als Frachtfahrer zu nennen. Da, wo er sich in Angola ansässig gemacht hat, konnte dieses Gewerbe nicht richtig aufkommen, denn infolge Klimas und Wassermangels gehen zahlreiche Ochsen ein und dadurch wird der Preis für die Frachtfahrten so verteuert, daß sie nicht mehr gewinnbringend sind. Befindet sich aber eine Boerensiedelung in einer Gegend, wo die Verhältnisse den Frachtfahrten günstig sind, so bildet sie — wenn auch selbst landwirtschaftlich unproduktiv — eine höchst wertvolle Niederlassung, welche ein billiges und zweckmäßiges Verkehrsmittel an Stelle der Träger für die Erzeugnisse der anderen Ansiedler bietet.

Die Schaffung von Verkehrsmitteln ist überhaupt neben der Lösung der Arbeiterfrage die wichtigste Frage für alle Kolonien, denn selbst umsonst erworbene Erzeugnisse des Bodens werden durch den Transport auf dem Kopfe des Trägers zur Küste, wenn es sich um weite Strecken handelt, so teuer, daß die Kosten sich höher als der Marktpreis gestalten. Es war deshalb unbedingt nötig, daß im Jahre 1891 der starke Auswandererstrom aus Nordportugal eingedämmt wurde.

Die Besiedelung durch Eingeborene ist unstreitig ein wichtiges Mittel zur wirtschaftlichen Erschließung tropischer und subtropischer Kolonien. In Angola zeigt sich, daß die vielangefochtene Tätigkeit der Missionen, auf diesem Gebiet äußerst segensreich und fördernd wirkt.

Überblickt man die Tätigkeit der Portugiesen zur Besiedelung Angolas, unter Berücksichtigung der schwierigen Lage des kleinen Mutterlandes, so muß man zugeben, daß sie das Beste gewollt und es mit großen Opfern zu erreichen gesucht haben.

*) Manoel José Martins berichtet in „A provincia de Angola. Breves considerações sobre o seu presente e futuro administrativo, agrícola, commercial e financeiro; Lisboa 1894“ auf Seite 32 ff. folgendes: Durch große Bestechungen und Ungehörigkeiten erhöht der Beamten sein dürstiges Gehalt. Auf diese Art (ohne von der Verwendung der Landstreicher als Bedienstete und bei Baute zu eigenem Nutzen zu sprechen,) kann eine Kreisverwaltung sehr einträglich sein. Hier liegt die Ursache der beständigen Klagen und Beschwerden gegen viele Vorstände. Diese Mißstände, manchmal von den Gouverneuren beschützt, verursachten Aufstände und machten die portugiesische Herrschaft an einigen Punkten verhaßt. Die Meinung über diese Mißbräuche ist derart, daß einige ehrenhafte Militärs sich weigerten Kreisvorstände zu werden, indem sie erklärten, sie wollten nicht in Verruf kommen ohne Vorteil zu haben und den zu ziehen hielten sie sich für unfähig. Solche Zustände zu bessern verlangt die Ehre, die Würde, das Volksinteresse, die Zivilisation, die Menschlichkeit“.

Die verschiedenen Mißerfolge haben den richtigen Weg gewiesen und wenn auch augenblicklich ein Stillstand in der Besiedelung eingetreten ist, so ist doch durch die jetzt bestehenden Gesetze die Möglichkeit gegeben den richtigen Weg jederzeit zu betreten und das immerhin ein großer Erfolg, wenn auch Portugal mit seinen schwachen Kräften nicht in der Lage ist den Weg auf einmal bis ans Ende zu gehen, sondern noch viele Ruhepausen machen muß.

Viertes Kapitel.

Die Arbeiterfrage und Besiedelung in Portugiesisch-Ostafrika.

Während in S. Thomé und Angola der Arbeitermangel so groß ist, daß zu den gewaltsamsten Mitteln geschritten werden mußte, um den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, gibt die Provinz Mozambique noch Arbeiter an andere Kolonien, insbesondere für den Minenbetrieb in Südwestafrika. Ähnlich verhält es sich mit der Besiedelung durch Eingeborene. In Angola muß dieselbe erst künstlich eingerichtet werden, um fruchtbare Gebiete nutzbar zu machen, in einem großen Teil von Mozambique aber besteht von altersher die landwirtschaftliche Ausbeutung des Bodens durch Eingeborene in feststehenden Kreisen, und es kommt noch der große Vorzug hinzu, daß diese Ackerbau treibenden Eingeborenen als Arbeiter Verwendung finden können.

I. Die Prazos da corôa.

Die glückliche Einrichtung, welche die Arbeitspflicht der Eingeborenen und die landwirtschaftliche Ausbeutung des Bodens in sich vereinigt, ist die der prazos da corôa, der Kron Güter, welche vielfach verkannt, wiederholt aufgehoben, heute endlich in ihrem richtigen Werte gewürdigt wird; es ist eine Einrichtung, um welche die andern Kolonialmächte Portugal beneiden können. Zu verstehen ist dieselbe nur, wenn man sie in ihrer historischen Entwicklung betrachtet.

Afghanen, Perser und Araber hatten bei der Eroberung der Ostküste Afrikas in dem Gebiete, das die heutige Provinz Mozambique bildet, zahlreiche Sultanate gegründet. Die Verwaltung derselben verblieb den einheimischen Fürsten, welche an die Eroberer eine Kopfsteuer für jeden ihrer Untertanen abzuführen hatten, dafür aber die Herren über Land und Leute blieben.

Dies war die Verfassung, welche bestand, als die Portugiesen im XV. Jahrhundert an der Ostküste festen Fuß faßten. Sie ließen diese Einrichtung bestehen, nur traten an Stelle der eingeborenen Fürsten bald portugiesische Würdenträger, welchen die Sultanate für geleistete wichtige Dienste als Lehen übertragen wurden, während die eingeborenen Fürsten allmählich zur Stellung von Richtern und Verwaltungsbeamten herabgedrückt wurden. Aus jener Zeit stammt die Bezeichnung prazos da corôa. Die Kronlehen wurden für drei Generationen übertragen und waren auch in der weiblichen Linie erblich, sofern die Erbtochter sich mit einem reinen Portugiesen vermählte und ihren Sitz

innerhalb des Kronguts behielt. Dem Lehensinhaber lag die Verpflichtung ob, sein Land unter Kultur zu nehmen.

Die Größe der Prazos war außerordentlich verschieden, neben der Ausdehnung von wenigen Quadrat-Leguas kamen Gebiete vor, welche den Flächeninhalt von Königreichen hatten und noch heute haben.

Mit der Verpflichtung das Krongut zu kultivieren ist es nie ernst genommen worden und bald wurden auch die Bestimmungen nicht mehr beachtet, wonach die Inhaber auf dem Krongut selbst ihren dauernden Sitz haben sollten und wonach sich die Erbtöchter nur mit Portugiesen aus dem Mutterlande verheiraten durften; dadurch kamen die Krongüter in die Hände von Mischlingen. Nicht in Vergessenheit aber geriet das frühere Verhältnis, in dem die Untertanen auf den Krongütern zu ihren Herren gestanden hatten, nämlich die Frohndienstleistung im weitesten Sinne neben Zahlung der Kopfsteuer.

In diesem Zustande blieben die Krongüter bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts. Es war zwar durch Dekret vom 13. August 1832 die Einrichtung der prazos da corôa aufgehoben und in Zambesien im Jahre 1838 die Bewilligung von Krongütern untersagt und 1841 dies Verbot erneuert worden; dies alles blieben aber gesetzliche Anordnungen, welche nicht zur Durchführung gelangten. Das Dekret vom 22. Dezember 1854 bestimmte die Ablösung der Krongutinhaber durch Gewährung einer Entschädigung und erklärte die Kolonen, d. h. die auf dem Krongut ansässigen Eingeborenen, für freie Leute. Aber schon am 12. März 1855 wurden neue Vorschriften erlassen, welche die aus dem vorhergehenden Jahre unwirksam machten.*)

In Wirklichkeit haben sich die Krongüter trotz der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer ursprünglichen Form erhalten, sowohl was ihre Ausdehnung als auch was ihre Verfassung anbelangt. Die Eingeborenen betrachteten die Inhaber der Prazos do corôa als ihre rechtmäßigen Herren, welchen sie steuerpflichtig waren und denen sie unbedingt Frohndienst und Heeresfolge zu leisten hatten.

Durch das Dekret vom 27. Oktober 1880 trat dann eine tatsächliche Änderung ein, indem die schon 1854 nach der beabsichtigten Ablösung der Prazoinhaber gewollte Verpachtung durchgeführt wurde.

Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung von 1880 sind folgende:

Die Verpachtung der Prazos erfolgt auf drei Jahre. Dem Pächter steht die Erhebung der Steuer zu, welche für jeden über 16 Jahre alten Eingeborenen seines Prazos 800 Reis beträgt. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind die Großen des Landes und Arbeitsunfähige.

Der Pächter kann von jedem Eingeborenen seiner Prazos die Leistung von Arbeit verlangen gegen Zahlung eines Wochenlohns von 400 Reis bei Erwachsenen und von 200 Reis bei Kindern unter 16 Jahren. Zu Arbeiten, die dem öffentlichen Interesse dienen, können die Eingeborenen herangezogen werden, ohne daß sie eine Entschädigung hierfür erhalten. An Stelle der Zahlung der Steuer kann Arbeit geleistet werden, wobei eine Woche gleich 225 Reis gerechnet wird. Bei Verfehlungen der Kolonen darf der Pächter nicht selbst Justiz ausüben, sondern er muß den Eingeborenen an die zuständige Behörde übersenden.

Durch das Dekret von 1880 ist der jeweilige Prazoinhaber rechtlich zum Steuerpächter geworden, der die Befugnis hat, seine Kolonen gegen Entgelt zur

*) Die Illustr. Zeitschrift „Colonias Portuguezas“ Jahrgang 1888 Pag. 138 ff.

Arbeit heranzuziehen. In dem Verhältnis der Kolonen zu dem Prazoinhaber ist aber hierdurch in Wirklichkeit gegen früher keine Änderung eingetreten.

Für den Neger war es ganz gleich, ob dem Inhaber des Kronengutes durch Erbgang oder Pacht die Nutznießung zustand. Für ihn war und blieb er der Herr, an welchen er wie bisher die Steuer abführte und welchem er wie bisher dienstpflchtig war. Daß in schönen Verordnungen Tiraden von der Freiheit des Individuums standen, deren auch er teilhaftig sein sollte, davon wußte er nichts und wenn er es gewußt hätte, hätte er sich nicht daran gekehrt, denn das Rechtsbewußtsein des Negers ist für unsere Rechtsanschauung bislang noch unzugänglich. Für ihn ist ausschlaggebend wie es bisher gewesen ist und wie es sich jetzt noch abspielt, nicht, wie es entgegen den bisherigen Gepflogenheiten sich abspielen sollte.

Die neuen Steuerpächter machten es genau wie ihre Vorgänger: sie suchten möglichst viele Steuern herauszuschlagen und blieben hierbei naturgemäß nicht auf dem Boden der Gesetzmäßigkeit und Menschlichkeit. Nur wenige nutzten die Dienstpflcht der Eingeborenen aus und betrieben auf ihrem Prazo Landwirtschaft.

Die Regierung kam hierdurch zu der Erkenntnis, daß diese Form der Ausnutzung der Kronüter für die Entwicklung der Kolonie ein Krebschaden sei. Die Verpachtung brachte eine ganz unbedeutende Summe, ungeheure Länderstrecken lagen unausgenutzt da und die Eingeborenen wurden durch ungerechte Steuererpressungen zur Auswanderung veranlaßt. Da die Pachtdauer nur drei Jahre betrug, herrschte nicht das Interesse vor durch gute Behandlung die Kolonen auf dem Prazo zu erhalten und ihre Zahl womöglich zu vermehren, sondern es handelte sich für den Pächter nur darum, innerhalb der kurzen Zeit aus den Eingeborenen eine möglichst hohe Summe herauszuschinden.

Die Regierung begann, um diesen Übelständen ein Ende zu machen, mit dem Versuche die Prazos da corôa selbst in Verwaltung zu nehmen, d. h. die Steuer selbst einzuziehen, und das Ergebnis war trotz der vielen hierbei vorkommenden Unterschleife ein glänzendes. In den Distrikten Tete, Quelimane und Sena, wo die Versuche angestellt wurden, brachte die Steuer den fünf- bis achtfachen Betrag der bisher erlösten Pachtsumme.

Nichts konnte für die arg darniederliegenden Finanzen Mozambiques erwünschter sein als eine solche Mehrung der Einnahmen, und in Lissabon war die Verwaltung aller Prazos durch den Staat schon beschlossene Sache. Da man aber mit der direkten Steuererhebung auch die Kultivierung des Bodens verbinden wollte und die Verwaltung der im Innern gelegenen Prazos im Gegensatz zum Küstengebiet mit Schwierigkeiten verknüpft zu sein schien, wurde am 15. November 1888 eine Kommission eingesetzt, welche die Verhältnisse der Kronüter klarlegen und Vorschläge für die staatliche Verwaltung derselben machen sollte.

Diese Kommission trat auch mit der größten Gewissenhaftigkeit und großem Sachverständnis an die ihr gestellte Aufgabe heran und ihr ist es zu verdanken, daß nicht aus Flüchtigkeit und eines augenblicklichen finanziellen Erfolges halber eine Institution vernichtet wurde, welche, wie kaum eine zweite, geeignet ist, die Besiedelung und Kultivierung weiter Landstrecken zu ermöglichen und zugleich die Arbeiterfrage zu lösen.

Zunächst stellte die Kommission den Charakter der von den Kolonen gezahlten Steuer fest und kam auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zu dem Schlusse, daß der „Mussoco“ wie diese Steuer genannt wird, eine Kopfsteuer sei, welche die

Herrschaft dessen mit sich bringe, der sie erhebe. Sie drückte die Dienstbarkeit dessen aus, der sie zahle und diese Dienstbarkeit sei auf Grund früherer Eroberung aus der Enteignung des Bodens hervorgegangen. Daher sei die Einrichtung der Krongüter nicht nur eine Frage der Staatsaufsicht oder Verwaltung, sondern auch eine Frage der geschichtlichen Entwicklung der Verfassung; sie ändern bedeute das Wesen des Eigentums, der Oberhoheit, des Personenstandes und der Arbeit ändern.

Eine Untersuchung der Verhältnisse, wie sie damals in den Prazos lagen, führte zu der Scheidung in drei Kulturstufen. Die erste derselben besteht in den Prazos am Mündungsgebiet des Zambesi und weiter stromaufwärts, wo die Pächter mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Arbeit der Eingeborenen auf den Plantagen Zuckerrohr, Mohn, Erdnüsse und Kokosnüsse bauen oder Melassebrennereien, Ölmühlen, Schiffsbau und Ziegeleien betreiben. Hier steht die Dienstbarkeit, die Arbeit der Kolonen, und nicht ihre Steuerkraft an erster Stelle. Die Steuerpachtung dient nur dazu, dem Pächter die nötigen Arbeitskräfte zu verschaffen, denn gegen den gesetzlich festgelegten Lohnsatz kann er seine Kolonen beschäftigen und dann läßt er sie den Mussoco abarbeiten, anstatt ihn in bar zu erheben. Die Behandlung der Eingeborenen ist eine gute, da es im Interesse des Pächters liegt, die Kolonen auf ihrem Prazo festzuhalten.

Auf der zweiten, niedrigeren Stufe stehen diejenigen Krongüter, bei welchen die Pachtung lediglich erfolgt ist, um aus der Steuererhebung Überschüsse zu erzielen. Agrikultur findet sich hier nur ganz gering und vereinzelt an den Flußläufen. Da die Pächter der landeinwärts am Zambesi und Chire gelegenen Prazos nicht in ihrem Pachtgebiet zu wohnen pflegen, tun ihre Agenten und Angestellten das ihrige, um neben dem Überschuß für ihren Brotherrn auch für sich ein erkleckliches Sümmdchen herauszuschlagen und die armen Eingeborenen dieser Prazos werden geradezu ausgeplündert.

Auf der niedersten Kulturstufe stehen die in der äußersten Peripherie des portugiesischen Herrschaftsgebiets tief im Innern gelegenen Prazos, wo bisher alle Gesetzgebung wirkungslos abgeprallt ist und sich der alte gleichsam feudale Charakter aus der Sultanatszeit erhalten hat. Dieselbe Familie, welche das Krongut früher zu Lehen erhalten hatte, ist der Regel nach heute noch als Pächter dort ansässig und der Pächter ist in den Augen der Eingeborenen noch durchaus der Häuptling, der über ihre Dienste — auch Kriegsdienste — unbedingt zu verfügen, aber auch in patriachalischer Weise für sie zu sorgen hat. Die Kriegsbereitschaft räuberischen Kaffernstämmen gegenüber und das Leben fern von aller Kultur hat die Pächter zu rauhen Gesellen gemacht, welche die von altersher bestehende militärische Organisation ihrer Prazos zu allerhand Fehde- und Raubzügen benutzen. Landwirtschaft wird so gut wie nicht betrieben und der Mussoco daher auch nur in Elfenbein gezahlt.

Obgleich in diesen Prazos für die Entwicklung des Landes nichts getan wird, sind sie für die Kolonie von großer Bedeutung. Es liegt hier ganz ähnlich wie bei den Boerenansiedelungen in Angola*), die, obgleich sie nicht zur Hebung von Ackerbau und Handel beitragen, als festes Bollwerk gegen räuberische Stämme für die Befestigung der portugiesischen Herrschaft von großer Bedeutung sind.

*) Vergl. drittes Kapitel, Abschnitt III.

In ähnlicher Weise bilden diese Prazos, die über Tausende von Kriegern verfügen, mit ihrer steten Kriegsbereitschaft einen Schutzwall gegen die unbotmäßigen Kaffern, welche den Portugiesen manchen Prazo entrissen hatten, und sichern die Bezirke, wo Landwirtschaft und Industrie blühen, vor Störungen und Unruhen.

Sogar zu rein militärischen Operationen werden diese Pächter der Grenzprazos seitens der Regierung benutzt und durch sie wurden eine große Anzahl von an die Kaffern verloren gegangenen Prazos z. B. Gorongoza, Cheringoma, Baruo, Massingire wieder unter portugiesische Botmäßigkeit gebracht.

Wie groß die Macht dieser Prazosinhaber war, wird an einem Beispiel klar, das freilich in seinem Verlauf so geartet war, daß es der portugiesischen Kolonialverwaltung die größten Schwierigkeiten anstatt Nutzen bereitete.

Im Jahre 1866 hatte sich der Inhaber eines großen Prazos, ein geborener Inder, der Bonga von Massangano, von der portugiesischen Herrschaft beinahe unabhängig gemacht und durch Räubereien allen Handel und Verkehr längere Zeit belästigt. Da der Gouverneur nicht imstande war ihn niederzuwerfen, mußte von Lissabon eine eigene Expedition gegen ihn abgesandt werden, bestehend aus einem Jägerbataillon und einer Batterie. Man hatte aber dazu die schlechtesten und ungehorfamsten Soldaten ausgesucht und auch zu Offizieren zwar tapfere, aber der Verhältnisse unkundige Leute genommen. Die Folge war eine vollkommene Niederlage der Expedition. Der siegreiche Bonga wurde geradezu allmächtig am Sambesi und erst 1873 kam mit ihm ein vorläufiger Friede zu stande.*)

Auf Grund ihrer Untersuchungen kam die Kommission zu dem Schlusse, daß wenn man nicht kurzfristig vom finanziellen Standpunkt aus handeln wolle, die Aufhebung des ganzen Prazosystems, und die direkte Steuererhebung durch den Staat — also eine gänzliche Umgestaltung der bestehenden Agrarverhältnisse — als den Interessen der Kolonisierung vollständig zuwiderlaufend zu verwerfen sei.

Die Kommission nahm dann nach allen bisherigen Versuchen als erwiesen an, daß des Klimas wegen eine Besiedelung Mozambiques durch Europäer nicht durchgeführt und auch der Eingeborene vorläufig nicht dahin beeinflusst werden könne Landwirtschaft so intensiv zu betreiben, daß Eingeborenenprodukte zu bedeutenden Ausfuhrwaren würden; es bliebe also, wie früher das Beispiel Brasiliens und vor allem jetzt der glänzende Aufschwung S. Thomés beweise, nur die Plantagenwirtschaft. Zum Betriebe von Plantagen gehörten aber Arbeiter und diese Arbeiter seien in den seit jeher an eine Arbeitspflicht gewohnten Kolonen vorhanden.

Es ist ein großes Verdienst dieser Kommission, daß sie die Möglichkeit, den Neger durch die Gewohnheit an die dem Prazopächter gebührenden Frohdienste und den Mussoco zur Arbeit anhalten zu können, ohne ihn zum Sklaven zu machen, in das richtige Licht gerückt und dadurch verhütet hat, daß das durch Jahrhunderte lange Übung entwickelte Gefühl der Arbeitspflicht, welches man in Angola durch alle Mittel mühsam auszubilden sich bemüht, leichtsinnig erstickt wurde.

Die Prazos waren, wie wir gesehen haben, in drei Kategorien eingeteilt, von denen in der einen bereits die Ausnutzung der Arbeitspflicht, der Kolonen glücklich zur Entwicklung der Kolonie beitrug. Die in der Peripherie des portugiesischen Herrschaftsbereiches gelegenen kriegerisch-feudalen Prazos waren ebenfalls existenzberechtigt, die Prazos hingegen, welche in den Händen von Pächtern lagen,

*) Zimmermann, „Die europäischen Kolonien“ Band 1. S. 195 ff.

die lediglich die Erzielung von Steuerüberschüssen als bequemen Erwerb betrachteten waren in hohem Maße schädlich.

Die Vorschläge der Kommission richteten sich daher auf die Erhaltung der erstgenannten beiden Arten von Prazos, dagegen auf die Vernichtung der letztgenannten und diese sollte dadurch erreicht werden, daß den Pächtern dieser bisher ausgefaugten Kron Güter von nun an die Verpflichtung auferlegt wurde einen Teil ihrer Prazos in Kultur zu nehmen, wozu sie ja die Arbeitspflicht der Kolonen in den Stand setzte.

Ein durch Senhor Xavier Caldas, welcher im Jahre 1882 für Rechnung der Opium Compagnie den Prazo Maganha verwaltete, gemachter Versuch war für die Vorschläge und spätere Organisation vorbildlich. Da er fortwährend an Arbeitskräften Mangel hatte, schuf Caldas die Einrichtung, daß die erwachsenen Kolonen sich von ihrer Kopfsteuer durch eine zweiwöchige, die Kinder hingegen durch eine vierwöchige Arbeit befreien konnten. Die Folge war, daß an Arbeitskräften kein Mangel mehr bestand und daß die Bevölkerung des Prazo sich in vier Jahren sogar verdoppelte.

Noch eine Erscheinung, welche so recht zeigte, wie schädlich das Abgehen von dem bisherigen Prazosystem werden kann, war für die Neuregelung der Prazoverfassung bestimmend. Im Distrikt von Quelimane hatten nämlich verschiedenschaf aussichtsvolle Kulturen wieder aufgegeben werden müssen, weil beim Ablauf der nur dreijährigen Pachtzeit, der Prazo einem neuen Pächter zugeschlagen wurde und der alte nun keine Arbeiter mehr fand, denn die Kolonen waren ihm ja nicht mehr zu Dienst verpflichtet.

Das war also ein Übelstand, der es nach dem im Jahre 1880 eingeschlagenen Verfahren dem Pächter unmöglich machte, auf seinem Prazo intensiv Landwirtschaft usw. zu betreiben.

Unter dem 18. November 1890 wurde auf Grund der Untersuchungen der mehrfach genannten Kommission ein Königliches Dekret*) erlassen, welches ziemlich genau den Kommissions-Vorschlägen entsprach.

Die durch Dekret vom 22. Dezember 1854 und 27. Oktober 1880 aufgehobene aber de facto bestehen gebliebene Einrichtung der Prazos da corôa wird durch dieses Dekret wieder anerkannt. Es wird zwischen den im Machtbereich der portugiesischen Verwaltung gelegenen, also den der landwirtschaftlichen und industriellen Ausnutzung zugänglichen, und den im Innern an der Grenze der portugiesischen Herrschaft befindlichen, in ihrer ursprünglichen Form erhaltenen Prazos, unterschieden.

Letztere sollen wegen ihrer politischen Bedeutung, so wie sie sind, erhalten bleiben. Deshalb ist für ihre Vergebung dem Gouverneur freie Hand gelassen. Es sollen zwar, wenn möglich die Bestimmungen, welche für die Prazos der ersten Art gelten, als Vorbild dienen, der Gouverneur kann aber nach Anhörung des Rates und der Kron Güter-Aufsichtsbehörde direkt und ohne Ausschreibung die Verpachtung des Mussoco in diesen Prazos verfügen und die Jahresrente und Pachtzeit beliebig bestimmen. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, daß der Prazo in derselben Familie verbleibt, in welcher er von Beginn der Portugiesenzeit an gewesen ist.

*) Diario do Governo Nr. 265 vom 20. November 1890.

Dies ist politisch von größter Wichtigkeit, denn die bisherigen Inhaber der Prazos, welche tatsächlich durch Erbfolge zu ihrer Stellung gelangt sind, würden es sich nicht ohne weiteres gefallen lassen bei Seite geschoben zu werden, und die Eingeborenen, welche in dem Prazoinhaber ihren Häuptling und Herrn sehen, würden sich ohne jeden Zweifel auf seine Seite stellen und den neuen Herrn, wenn er auch rechtlich nur Steuerpächter war, nicht anerkennen. Was aber ein unbotmäßiger Prazoinhaber, der über viele Krieger verfügt, im Innern bedeutet, hatte die portugiesische Regierung am Bonga von Massangano und in anderen Fällen in sehr empfindlicher Weise erfahren müssen.

Die Verträge mit den Inhabern dieser Prazos im Innern können von der Behörde jederzeit aufgehoben werden, wenn die Sicherheit der portugiesischen Herrschaft oder die Erhaltung der öffentlichen Ordnung dies erfordern und wenn der Pächter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, von welchen die wichtigste die Treue gegen die Krone Portugals ist.

Die Vergebung der Prazos, in denen die unmittelbare Ausnutzung zu landwirtschaftlichen und industriellen Zwecken möglich ist, erfolgt durch Verpachtung auf 25 Jahre, wobei als untere Grenze für die Höhe der Pacht die Hälfte der Kopfsteuer von 800 Reis multipliziert mit der Anzahl der Kolonen des betreffenden Prazo gilt.

Die vereinbarte Pachtsumme steigt nach Ablauf von je fünf Jahren in dem Verhältnis der durch die Volkszählung festgestellten Bevölkerungszunahme des Prazo.

Abgesehen von der 25 jährigen Pachtdauer besteht die wichtigste Neuerung darin, daß der Steuer- und Frohndienstpächter gleichzeitig Pächter von Grund und Boden werden und letzteren auch tatsächlich unter Kultur nehmen muß. Der Steuerpächter übernimmt die Verpflichtung einen so großen Bruchteil des Kronguts in Wirtschaftspacht (aforo) zu übernehmen, wie er der Anzahl der Kolonen entspricht, den dasselbe zur Ackerbestellung liefern kann. Von dem kulturfähigen Areal muß der Pächter innerhalb fünf Jahren wenigstens ein Drittel bewirtschaften und bis zum Ende der 25 jährigen Pachtzeit muß die Bewirtschaftung sich auf die gesamte Fläche erstrecken.

Damit der Schwerpunkt auf die Arbeit der Eingeborenen und nicht auf die Steuerzahlung verlegt wird, muß der Pächter die Hälfte der 800 Reis betragenden Kopfsteuer in landwirtschaftlicher Arbeitsleistung annehmen, wobei die Wochenarbeit der Erwachsenen mit 400 Reis, die der Kinder mit 200 Reis berechnet wird. Der Pächter darf auch über die dem Steuerbetrage entsprechende zwei- bezw. vierwöchige Arbeitszeit hinaus von seinen Kolonen die Leistung von Arbeit verlangen gegen einen Wochenlohn von 400 Reis bei Erwachsenen und 200 Reis bei Kindern. Um aber zu vermeiden, daß hierdurch auf angesehene und wohlhabende Eingeborene ein Druck ausgeübt wird, ist jeder Kolone berechtigt einen Vertreter zu stellen. Es handelt sich also nicht um eine persönliche, sondern eine dingliche Last. Zum Schutze der Kolonen dient auch die Bestimmung, daß der Privatanbau derselben von dem Pächter geachtet und geschützt werden und daß jedem Kolonen zu seinen Privatzwecken genügend Land zur Verfügung gestellt werden muß.

Für den Fall einer Hungersnot hat der Pächter Vorkehrung für seine Leute zu treffen.

Dasjenige Land innerhalb eines Prazo, welches der Steuerpächter nicht in Wirtschaftspacht genommen hat, weil es entweder nicht anbaufähig war, oder weil die zu geringe Anzahl der Kolonen die Ausnutzung nicht möglich machte, kann, wenn der Steuerpächter von seinem Vorzugsrecht keinen Gebrauch macht, an Dritte in Wirtschaftspacht gegeben oder es können auf ihm landwirtschaftliche oder industrielle Konzessionen erteilt werden. Außer diesen dritten Personen, welche mit der Regierung einen Wirtschafts- (aforo-) Vertrag abgeschlossen haben, dürfen ohne Genehmigung des Steuerpächters nur die eingeborenen, der Kopfsteuer unterworfenen Kolonen sich innerhalb eines Krongutes niederlassen. Durch fünfundzwanzigjährige Bewirtschaftung des Bodens wird, was in dem Dekret vom 18ten November 1890 nicht ausgedrückt ist, nach Landesgebrauch der kultivierte Teil des Landes zu Privateigentum. Die Besitzer solches Eigentums, sowie die Inhaber von Aforos innerhalb der Krongüter sind dem Steuerpächter für die Kopfsteuer der auf ihren Gütern wohnenden Kolonen verantwortlich. Der Prazopächter darf ihnen auch die Erhebung eines Teils des Mussoco in Afterspacht überlassen.

Um die Stellung der Prazopächter zu festigen, gelten sie auf ihrem Krongut als Agenten der Regierung und sie dürfen eine Anzahl Sepoys*), d. h. eingeborene Soldaten, ausheben und bewaffnen. Diese müssen der Regierung zur Verfügung gestellt werden, wenn es für die Landesverteidigung oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint.

Sobald die Vertragszeit einer Krongutpachtung abläuft, soll das Privateigentum, welches sich im Wege eines aforo, d. h. fünfundzwanzigjähriger Kultivierung des Bodens, oder auf sonstige Art innerhalb des Prazo gebildet hat, von seinem Bereich und aus seiner Verwaltungsform ausgeschieden werden; die Kopfsteuer wird in demselben aufgehoben, und an ihre Stelle treten die direkten Abgaben, welche in den Landesteilen erhoben werden, wo das System der Prazos da corôa nicht besteht.

Wie schon früher angedeutet, ist der Vorzug dieses Dekrets einmal die Nutzbarmachung der von jeher in den Krongütern bestehenden Arbeitspflicht der Eingeborenen, ohne letztere zu Sklaven zu machen und das andere mal die Verpflichtung der Prazopächter zugleich einen Aforovertrag, d. h. einen Vertrag zur landwirtschaftlichen Ausnutzung des Landes mittels der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitspflicht der Eingeborenen, abzuschließen.

Die lange Pachtzeit — fünfundzwanzig Jahre — und der Umstand, daß ihm nach Landesrecht der kultivierte Teil seines Prazo nach fünfundzwanzigjähriger Bebauung zufällt, sichern dem Pächter die Früchte seiner Bemühungen.

Bekümmert brachte die Neuorganisation der Prazos dem Staate eine ganz hübsche Mehreinnahme, denn die Einkünfte aus den Prazos, welche 1880 nur 27 7/10, 1886 37 7/10 Contos betragen, stiegen im Jahre 1893 auf 98 9/10 Contos Reis. —

Es ist typisch, daß in dieser Arbeit nach jeder Schilderung eines Gesetzes dieselbe Klage wiederholt werden muß, daß nämlich eine Durchführung der von

*) Der Name Sepoys ist von der Bezeichnung der indischen eingeborenen Soldaten hergenommen.

Lissabon aus getroffenen Anordnungen an der Gleichgültigkeit und noch schlimmer an dem Widerstand der portugiesischen Kolonialbeamten scheitert.

Bis zum Jahre 1899 war von der Gelegenheit zu landwirtschaftlichen Betrieben in größerem Stil nur in zwei von den 150 Prazos des Zambezigebietes, nämlich in den Prazos von Angoaze und Andona, Gebrauch gemacht worden.

Die meisten Pächter waren gewissenlose Spekulanten, welche den Überschuf der Steuereinnahme über die Pachtsumme in Lissabon verzehrten. Als Agenten der Regierung hatten sie gewisse richterliche und polizeiliche Befugnisse, welche von ihnen in schlimmer Weise zur Ausbeutung der Eingeborenen ausgenutzt wurden. Daß in der Provinz Beamte bestellt sind, welche die Prazopächter beaufsichtigen sollen, war in Anbetracht der mehrfach geschilderten Zustände in den portugiesischen Kolonien ohne den geringsten Einfluß. Der Staat hatte, ganz abgesehen von der gehemmten Entwicklung der Kolonie, durch seine ungetreuen Beamten einen großen Ausfall an Einnahmen, denn bei der Feststellung der Kopfszahl zur Ermittlung der Pachtsumme wurde eine bedeutend niedrigere Summe als die wirkliche angegeben und Pächter und Beamte teilten sich den Überschuf.

Ein Kaufmann, der seit Jahren in Mozambique ansässig ist, bezeichnete im Jahre 1897 folgendes durch das Herkommen schon so gut wie sanktionierte Mittel als eines der gebräuchlichsten, um sich auf unreelle Art zu bereichern:

Wenn die Eingeborenen ihre Kopfsteuer bezahlen, was durchweg in Naturalien, meist Erdnüssen, daneben noch Sesam und Kokosnüssen erfolgt, bedient sich der Prazopächter eines möglichst niederen aber breiten Gefäßes als Maß, welches gestrichen voll den von der Regierung festgesetzten Inhalt hat. Dieses Gefäß muß der Eingeborene bis zum Überlaufen gehäuft anfüllen, wodurch der Pächter einen Überschuf von durchschnittlich 40% erzielt.

Eine Haupteinnahmequelle bildet für die Pächter auch das ihnen verliehene Handelsmonopol, da es ganz in ihrem Belieben stand die Höhe der Warenpreise festzusetzen.

Die Eintreibung der Steuer erfolgt sehr rücksichtslos durch die Sepoys, welche in der Anzahl von 200 Mann in jedem Prazo vorhanden sind. Die zu diesem Dienst für die Dauer eines Jahres ausgehobenen Kolonen erhalten außer Bewaffnung und Kleidung täglich einen Liter Reis und sind während ihrer Dienstzeit steuerfrei. Als Steuereintreiber zeigten diese Leute ihren Stammesgenossen gegenüber große Rohheit. War beispielsweise ein Dorf mit seinen Zahlungen im Rückstand, so wurden, nach meinem Gewährsmann, sämtliche Weiber so lange in Haft genommen, bis die Steuern bezahlt wurden.

Auch die Monopolisierung des Handels durch die Prazoinhaber führte zu tollen Ausschreitungen seitens der Sepoys. Es ist festgestellt, daß die Prazopolizei die Leute zwang, ihre Sachen an sie zu verkaufen, daß sie in die Hütten der Eingeborenen mit Gewalt eindrang und ihnen alles nahm, was über das zum Leben notwendigste hinausging. Leute, die Waren verheimlichten, wurden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht streng bestraft. Im Jahre 1898 wurden die Eingeborenen bei der Einziehung der Steuer derart gequält, daß aus dem Prazo Nr. 11 allein 8000 von ihnen in englisches Gebiet flohen.

Mit der beginnenden Auswanderung aus den Prazos, welche ja rechtlich nicht gehemmt werden konnte, da der Kolone nicht an die Scholle gebunden ist,

fanden die Ausschreitungen von selbst ihr Ende, denn ohne Kolonen kann der Pächter sein Handelsmonopol nicht verwerten und auch keine Steuer einziehen. So kam es, daß sich nach und nach unter gewissen Prazos eine förmliche Konkurrenz entwickelte, betreffs bester Behandlung der Eingeborenen, um sie innerhalb der Prazos zu erhalten und so einen möglichst hohen Betrag an Kopfsteuer einziehen zu können. Das ist natürlich desto leichter möglich, je weniger der Pächter die Eingeborenen arbeiten läßt, je besser er sie behandelt, je kulanter er gegen sie bei Ausnutzung seines Warenmonopols ist, je gerechter und geschickter er in seiner Eigenschaft als Richter die Streitigkeiten der Eingeborenen zu schlichten weiß und je besser und zielbewußter er die ihm in seinem Prazo zustehende Militärgewalt auszunutzen versteht.

Es ist daher begreiflich, daß der Pächter bei der Bewirtschaftung seines Kronguts in erster Linie Kulturen im Auge hat, welche geringe Anforderungen an die Arbeitskraft der Eingeborenen stellen, wie z. B. Kokospalmen. Da, wo etwas größere Anforderungen gestellt werden müssen, hat Nachsicht bei Erhebung der Kopfsteuer gute Wirkung getan. Für den Lokalbedarf wird in den Prazos besonders Mais, Hirse, Reis und Bohnen, für den Export Kopra, Kautschuk und Sesam gewonnen. 1903 hatte der Staat aus den Prazos eine Nettoeinnahme von rund 300000 M. erzielt.*)

Hiernach scheint es als ob durch den Schlendrian von portugiesischen Kolonialbeamten das kostbare Gut der bestehenden Arbeitspflicht leichtfertig verschleudert würde; dies ist aber nur teilweise zutreffend. Im Jahre 1899 fing das nach Anlagen in den portugiesischen Kolonien suchende ausländische Großkapital an, sein Augenmerk auf die Prazos da corda zu lenken. Hauptsächlich von Brüssel, aber auch von Frankreich und der Schweiz aus wurden Verbindungen mit der 1892 gegründeten Zambesigesellschaft, welche zahlreiche Krongüter in ihre Konzession einschloß und mit den Prazospächtern angeknüpfte, um die Ausnutzung des fruchtbaren Bodens und der Arbeitspflicht der Eingeborenen durch zahlreiche Aktiengesellschaften in die Wege zu leiten.

Diese Bestrebungen sind anfangs von Erfolg gekrönt gewesen, denn im Jahre 1901 berichtet ein in Lourenço Marques erscheinendes Blatt, daß in Zambesien die nachstehend aufgeführten Firmen gewerbliche und landwirtschaftliche Niederlassungen haben:

„Die Mozambique-Gesellschaft, die einen großen Teil des rechten Zambesufers inne hat; die Luabo- und die Bororgesellschaft; in Mopea die Mozambique-Zucker-Gesellschaft (Companhia do assucar de Mozambique); die Zambesigesellschaft; die ostafrikanische Zuckergesellschaft (Companhia Assucareira da Africa Oriental); in Quelimane die Del- und Seifengesellschaft; die Zambese-Kohlengesellschaft; die Goldfields-Zambesia News Company; die Gesellschaft Flotilla; Charrers Zambese Traffic Company, die African Lakes Company; die Firma Corrêa und Carvalho im Prazo Mahindo; die Firma Conde de Villa Verde in den Prazos Madal und Tangalane; Bivar und Lomelino in den Prazos Goma und Magovo; Marianno da Nazareth in den Prazos Quelimane do Sal und Pepino; A. Maria Pinto in dem Prazo Carungo und C. P. de Sousa in dem Prazo

*) Deutsche Kolonialzeitung 1904, Nr. 50. S. 497/8. Das System der Prazos von Carl Singelmann.

Inhassung. Gewerbliche Schienenwege gibt es in den Gebieten der Zucker-
gesellschaft; in Mopea, im Prazo Maganja diesseits des Chire; auf dem Gebiete
der Zucker-*gesellschaft* im Marrromen, im Prazo Luabo und im Gebiete der
Zambese-*gesellschaft*.

Auf dem Zambesi verkehren 38 Dampfer. Als bedeutend werden die
Zuckerfabriken in Mopea und Marrromen bezeichnet. Destillationen mit Dampfbetrieb
gibt es in den Prazos Luabo, Borrer, Maganja, Mahindo, Andome und Angoase,
außerdem bestehen noch viele ohne Dampfbetrieb.

Dampfmaschinen und Bewässerungsmaschinen mit Dampfbetrieb besitzen die
Zucker-*gesellschaften* in Mopea und Marrromen; in den Prazos Luabo und Tete sind
Dampfmühlen vorhanden, in Borroma ist eine hydraulische Maschine. Eine Seifen-
und Oelfabrik mit einer Einrichtung erster Ordnung findet sich in Quelimane.
Die Zambese-*gesellschaft* besitzt Fabriken für Tauwerk, Dampfägereien und Maschinen
zum Reisschälen.

Wie sehr eine Entwicklung der Provinz Mozambique von dem Vorhandensein
eingeborener Arbeiter abhängig ist, ergibt sich aus dem Jahresbericht für 1903
der Companhia de Mozambique, der bedeutendsten Konzessionsgesellschaft mit Hoheits-
rechten in den portugiesischen Kolonien.*) Wir sehen dort, daß die ostafrikanische
Zucker-*gesellschaft* die stattliche Anzahl von 15000 Eingeborenen, dagegen nur 26
Europäer beschäftigt. Aus diesem Jahresberichte ist der Aufschwung, soweit er uns
interessiert, noch in zwei Zahlen deutlich zu sehen: Gegen 1902 stieg die Einnahme
aus der Kopfsteuer von 192655 Mark auf 241826 Mark und die aus verschiedenen
Kulturen von 42715 Mark auf 113663 Mark.

Anstatt, daß alles daran gesetzt wurde, die arbeitspflichtigen Kolonen und
überhaupt die zur Arbeit geeignete und bereite Bevölkerung im Lande zu erhalten,
hat die portugiesische Regierung mit England im Jahre 1901 ein Abkommen über
die Abgabe von Eingeborenen als Arbeiter an die Randminen getroffen. Hierdurch
werden den Prazos am Zambesi jährlich 6—8000 Eingeborene entzogen, welche
die Native Labour Association ausführt. Trotz des Protestes der *Gesellschaften*
und Prazoinhaber ist hierin noch keine Änderung eingetreten. Die Gründe für
dies Verhalten der portugiesischen Regierung werden wir noch im nächsten Abschnitt
über die Ausfuhr eingeborener Arbeiter aus der Provinz Mozambique kennen lernen.

Nach dem Aufschwung, den Zambesien genommen hat, scheint es, daß die
Zukunft der Prazosinstitution in ihrer Ausnutzung durch *Gesellschaften* liegt, während
infolge der Beweglichkeit der Eingeborenen, der ungleichmäßigen Bevölkerungs-
dichtigkeit, und des Mangels an Kapital die wirtschaftliche Ausnutzung der Prazos
durch Einzelpächter gar nicht oder nur in geringem Maße erfolgt. Die *Gesellschaft*
will durch ihre industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe verdienen, der Einzel-
pächter hingegen durch sein Handelsmonopol und die Steuererhebung, da er durch
die portugiesische Regierung zur Einhaltung seines Wirtschaftsvertrags nicht
angehalten wird.

Interessant ist was A. Portugal Durão in einem Vortrage auf dem im
Jahre 1901 in Lissabon abgehaltenen Kolonialkongreß hierüber ausführte:**)

*) Deutsche Kolonialzeitung, Jahrgang 1904, Nr. 51, S. 504. Die Companhia de
Mozambique von Carl Singelmann.

**) Deutsche Kolonialzeitung 1904 Nr. 50, S. 480.

„Angenommen, es bildet sich eine Gesellschaft, um vier Prazos auszunutzen, so würde sich das Kapital, wenn das Augenmerk nur auf die Einziehung der Kopfsteuer gerichtet wäre, nach Abzug der Incassospesen und der uneinbringbaren Beträge nur mit vier Prozent verzinsen. Die Gesellschaft ist daher darauf angewiesen, andere Einnahmequellen zu erschließen und muß infolgedessen die Eingeborenen vorsichtig zur Arbeit heranziehen. Nun gibt es Prazos, wo pro qkm nur 1,5 in hochkultivierten 10, am Zambesi 6 Eingeborene gezählt werden und unter letzteren findet man vielleicht zwei brauchbare Männer, welche einen Monat im Jahre arbeiten. Wer also für 10000 ha in Bearbeitung genommenes Land täglich 500 Arbeiter gebraucht, (Durão rechnet pro 1000 ha Kokospalmen 350, Zuckerrohr 600, Kaffee 1000 Arbeiter), muß für die zwölf Monate schon 6000 Arbeiter an der Hand haben, also die arbeitsfähige Bevölkerung von 300 qkm = 300000 ha, um 1000 ha zu kultivieren, ebenso ein Kapital von mindestens 4 Millionen Mark. Daher ist Portugal Durão dafür, daß kleinere Gesellschaften überhaupt nicht konzessioniert werden.“

Überblicken wir die Entwicklung des Prazosystems, so fällt am meisten auf, daß sich die ursprüngliche Arbeitspflicht der Eingeborenen, trotz der vielen unwillkürlich auf ihre Unterdrückung gerichteten Maßnahmen, in ihrer alten Form erhalten hat.

Für die Frage der Erziehung des Neger zu Arbeit ist dies Beispiel von großer Bedeutung, denn es ergibt sich hieraus, daß der Neger dann zur Arbeit bereit ist, wenn sie in einer Form von ihm verlangt wird, welche seiner Rechtsanschauung entspricht. Fast alle Afrikaner, welche sich mit der Arbeiterfrage beschäftigt haben, stimmen in ihrem Urteil darin überein, daß im Großen und Ganzen der Neger wegen seiner angeborenen Indolenz für den Europäer nicht freiwillig arbeitet, und daher die Einführung von Arbeitszwang eine Notwendigkeit zur wirtschaftlichen Erschließung Afrikas ist.

Es wird nun die Aufgabe sein den Arbeitszwang so einzurichten, daß er der Verfassung des Stammes, für welchen er gelten soll, entspricht und dadurch nicht widerwillig als ungerechte Auflage der weißen Bedrücker empfunden wird, die zur Weigerung oder Auswanderung führen kann.

Eine weitere Lehre besteht darin, daß der kaufmännischen und gewerblichen Tätigkeit nicht allein die wirtschaftliche Ausbeutung afrikanischer Kolonien überlassen werden darf, sondern daß eine geordnete Verwaltung diese Tätigkeit beaufsichtigen und in die, für das Nationalinteresse und die gesunde wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Bahnen lenken muß. Die Sonderinteressen sind zu verschieden und daher müssen die einen oder anderen von ihnen auf Völker, die auf niedrigerer Kulturstufe stehen, verderblich wirken. Man kann hierfür kaum ein besseres Beispiel finden, als die Entwicklung der Prazos nach der Gesetzgebung von 1890. Die landwirtschaftlichen und industriellen Gesellschaftsunternehmungen in Zambesien nutzen in ihrem eigenen Interesse die Arbeitspflicht und das Land in einer Weise aus, welche der portugiesischen Volkswirtschaft vorteilhaft ist. Die Einzelpächter der Prazos hingegen saugen zuerst die Eingeborenen so schlimm aus, daß durch Auswanderung Entvölkerung droht. Als dies ihr Einkommen schmälert, kehren sie ihr Verhalten in das Gegenteil um, verhätscheln die Eingeborenen und erziehen sie zur Faulheit, das für afrikanische Verhältnisse so köstliche Gut der Arbeitspflicht erstickend, um die Kopfbzahl ihrer Kolonen zu steigern und Steuerüberschüsse zu

erzielen. Sie entwöhnen die Neger von der Arbeit, locken immer mehr derselben in ihren Bezirk und entziehen dadurch den Prazos, wo Arbeiter gebraucht werden, die Möglichkeit der Weiterentwicklung.

Daß solche Übelstände einreißen konnten, ist aber lediglich der fehlenden Staatsaufsicht zuzuschreiben.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Institution der Prazos da corôa zur Förderung der Eingeborenenkulturen bedeutend beigetragen hat. Wir haben gesehen, daß die Kopfsteuer fast ausschließlich in Naturalien, meist Erdnüssen erhoben wurde, hierdurch wird der Eingeborene einmal daran gewöhnt selbständig Ackerbau zu treiben, und dann entstand ein nicht gering anzuschlagendes Ausführprodukt.

Anfangs der neunziger Jahre hatte der Anbau der Öfrüchte, Sesamsaat und Erdnüsse, bei den Negern so stark zugenommen, daß bei guten Ernten von ersterem 30—50000 Säcke, von letzterem 80—100000 Säcke im Jahre exportiert wurden. Außerdem wurden Bohnen, Reis und Mtama (Negerhirse) in beträchtlichen Mengen als Nebenprodukte geerntet und vielfach nach Arabien ausgeführt.

Nach der deutschen Statistik betrug die Einfuhr aus Portugiesisch-Ostafrika direkt:

	1902	1903	1904
Erdnüsse:	4174800 kg	1426700 kg	1503400 kg
Sesam:	453700 „	228400 „	541600 „

II. Die Arbeiterausfuhr.

Die Ausfuhr von Negern aus der Provinz Mozambique geschieht auf zweierlei Weisen. Zunächst die heimliche Ausfuhr, der Sklavenraub, und dann die Ausfuhr der Arbeiter unter der Aufsicht des Staates für eine bestimmte Vertragszeit unter Bedingungen, welche der Staat festgesetzt hat.

1. Die Ausfuhr von Sklaven.

Sklavenhandel und Sklavenraub haben bis auf den heutigen Tag in der ostafrikanischen Besizung Portugals nicht aufgehört.

Am 11. März 1853 wurde der Regierung ein Vorschlag zur Bildung einer Gesellschaft vorgelegt, welche sich die Verwaltung und Ausbeutung der portugiesischen Besizungen Ostafrikas vorgenommen hatte. In dem amtlichen Gutachten über diesen Vorschlag heißt es unter Nr. 4, es sei äußerst dringend, daß an der Ostküste Afrikas durchgreifend der Sklavenhandel verfolgt werde.*)

*) Die Zeitschrift „Portugal em Afrika“, Jahrgang 1902, Seite 357.

Freiherr von Minutoli schreibt 1854:*) „Der größte Übelstand dieser Provinz (Mozambique) oder vielmehr der größte Skandal, bleibt immer der Sklavenhandel, wenn er auch nicht erlaubt, wenn er sogar verboten ist, so findet nichts desto weniger, wie man behauptet, ein solcher statt und es trifft dieserhalb die Verwaltungschefs eine schwere Verantwortlichkeit, wenn sie das, was ihrer Aufmerksamkeit in dieser Beziehung unmöglich entgehen kann, geschehen lassen und nicht mit aller Energie dies Übel auszurotten bestrebt sind.“ An anderer Stelle sagt derselbe Schriftsteller: „Dagegen hat man unter den Augen der Regierung den Negerhandel in schamloser Weise getrieben, indem man unter dem nichtsagendsten Vorwande bei einer Schiffsladung von 800 Sklaven 400 Freigelassene mitverkaufte, darunter den Sohn eines verdienten Häuptlings.**) Ferner berichtet Minutoli: „Die Habsucht der Beamten soll einen Teil der portugiesischen Untertanen als Sklaven verkauft haben. Tatsache ist es, daß das Sklavenschiff Camargo im Jahre 1852 eine ganze Ladung jener Unglücklichen öffentlich unter den Augen der Behörden nach Cuba übergeführt hat.***)

Zu jener Zeit war Ibo der größte Ausführplatz für Sklaven an der Mozambiqueküste und die Anwesenheit von zwanzig Sklavenschiffen auf einmal soll keine Seltenheit gewesen sein. Im Jahre 1887 berichtete der Gouverneur von Quilimane nach Vissabon, daß in den nördlichen Gegenden seines Bezirks — — Manganja genannt — unter Benutzung des Tejungoflusses offenkundig Sklavenhandel nach Madagaskar betrieben würde und bat um Entsendung eines Kanonenboots und von Mannschaften, um diesem Unwesen ein Ende machen zu können.

Im Jahre vorher war in Quisungu der Hafenskapitän von Mozambique nebst zwanzig Begleitern bei einer Razzia nach Sklavenjägern ermordet worden, ohne daß diese Tat durch die Portugiesen geahndet worden ist. Derselbe Ort muß ein Hauptsitz der Sklavenhändler gewesen sein, denn 1892 wird geklagt, es scheine als ob Quisungu ganz unabhängig geworden sei, der Sklavenhandel werde dort ganz offen durch Dhows von Madagaskar nach Minterano, Morandaro und Bali, französisch Komorro (Angasija) zc. betrieben, ohne daß die portugiesische Regierung Anstalten treffe, einzuschreiten. Neun Jahre später, 1901†), wird berichtet: „der Polizeidienst zur Unterdrückung der Sklaverei an der Ostküste von Afrika ist sehr mangelhaft und erfordert eine größere Wachsamkeit, um zu verhindern, daß die Sklavenhändler von Maskat fast ungestraft dies Geschäft betreiben. Von Kinga und Moma sind kürzlich 16 Fahrzeuge mit Sklaven beladen nach Maskat gegangen. Kurz vor der Abfahrt von Kinga beschloß das Kanonenboot Chaimite, da es sich nicht nähern konnte, auf große Entfernung vier Fahrzeuge, aber diese entkamen mit ihrer Ladung. Kinga ist ein guter Zufluchtsort, da er für größere Schiffe schwer zugänglich ist. Hier findet Sklaven-, Waffen- und Pulverhandel statt. Der größte Teil dieser Fahrzeuge, die nach Kinga kommen, sind mit Eingeborenen der Komoreninseln nördlich von Madagaskar bemannt.“

*) Minutoli, Freiherr von: „Portugal und seine Kolonien im Jahre 1854“ Stuttgart und Augsburg 1855. S. 326.

**) a. a. O. S. 316.

***) a. a. O. S. 323.

†) „Portugal em Afrika“, Jahrgang 1901, Seite 325.

Was sich im folgenden Jahre, 1902, abspielte, erscheint kaum glaublich und ruft die Phantasiegebilde aus der Jugendzeit, beim Lesen von unwahrscheinlichen Sklaven- und Seeräuber geschichten verfloßener Jahrhunderte wieder wach. Am 12ten März 1902 entdeckte der portugiesische Fregattenkapitän A. d'Almeida Lima, zu seinem großen Erstaunen (!), daß der Hafen Sinuco nördlich von Mozambique sehr gut und dabei geräumig genug ist, um ein ganzes Geschwader darin aufzunehmen, gleichzeitig aber fand der Kapitän, daß arabische Sklavenjäger sich darin häuslich niedergelassen und ein Depot von Negerklaven errichtet hatten. Mit Hilfe von landeskundigen Portugiesen gelang es von den Räubern die Herausgabe von nicht weniger als 725 auf grausame Weise aneinandergesesselten Sklaven zu erlangen. Bei dem folgenden Gefecht verloren die Sklavenhändler 55 Tote, und 114 Gefangene. Den Portugiesen fielen hierdurch zwölf Dhows in die Hände, von welchen zwei die französische, die übrigen die Flagge des Sultans von Maskat führten.

Schon am 5ten Februar war von demselben Kapitän in Naburi ein besestigtes Sklavenjägerlager nach heftiger Gegenwehr erstürmt worden. *)

Es stellte sich hinterher heraus, daß die Sklavenräuber vollständig militärisch organisiert sind und sich in zwei Gruppen teilen, von denen die eine ihre Tätigkeit auf das Gebiet nördlich, die andere auf das Gebiet südlich von Mozambique erstreckt. In Bombay, Zanzibar und Maskat unterhalten sie Agenten. Durch Vermittelung der indischen Kaufleute an der Küste waren mit verschiedenen Häuptlingen Freundschaftsbündnisse, d. h. Abkommen auf Lieferung von Sklaven, abgeschlossen und Niederlassungen in ihrem Gebiet errichtet worden. Die Sklaven wurden in den Dhows gefesselt und zusammengepfercht nach Maskat, dem wichtigen Stapelplatz für die Negerklaven von der Ostküste Afrikas, gebracht. Droht auf dem Transport Gefahr, daß die Dhow durch ein Kriegsschiff aufgebracht wird, so werden die Sklaven einfach über Bord geworfen. Die meisten Neger werden an Persischer des persischen Golfs verkauft, die sie zu dem anstrengenden und ungesunden Taucherberuf ausbilden. Einige wenige werden nach dem Innern Persiens verhandelt, wo die Sklaverei in den Häusern der Reichen und Vornehmen aus Luxus noch besteht. Die zuletzt genannten Sklaven haben ein gutes Loos gezogen, denn die Behandlung ist durchaus milde und patriarchalisch, ihre Genossen auf den Persischerschiffen dagegen erliegen nach wenigen Jahren den Anstrengungen ihres Berufes.

Der Preis für einen erwachsenen männlichen Negerklaven schwankt zwischen 800 und 1500 Mark, daraus erklärt sich auch die Kühnheit, mit welcher die arabischen Sklavenhändler vorgehen.

Daß vereinzelt an der ostafrikanischen Küste Sklaven geraubt und aus versteckten Buchten heimlicherweise ausgeführt werden, kann keine europäische Macht, die in Afrika Fuß gefaßt hat, verhüten, daß aber trotz der wiederholten Mahnungen Sklavenraub und -Handel an der Küste einer modernen Kolonie in solchem Umfange blühen konnte, wie es das Beispiel aus dem Jahre 1902 zeigt, hätte trotz Geldnot und Beamtenkorruption nicht vorkommen dürfen. Die Entschuldigung, daß alles Interesse in Folge des südafrikanischen Krieges dem Südtile der Kolonie zugewendet gewesen sei und man alle Militär- und Marinekräfte dorthin geworfen hätte, könnte

*) Portugal em Afrika „Jahrgang 1902 Seite 192 d. und Spezial-Veröffentlichungen des „Bureau international maritime“ zu Zanzibar

nur dann gelten, wenn die Sklavenausfuhr als eine neue bisher unbekannte Erscheinung während des Krieges aufgetreten wäre. Hier handelt es sich aber um ein altes, bisher noch nie ernstlich bekämpftes Übel, das die Portugiesen nicht aus den Augen lassen durften, einmal der Pflichten wegen, die ein moderner Kulturstaat gegen Zivilisation und Menschlichkeit hat, dann aber auch wegen des Interesses, das die Kolonie Mozambique an dem Verluste so vieler kräftiger und im besten Alter stehender Männer haben muß.

Es läßt sich natürlich keine Statistik darüber aufstellen, wie groß wohl die Sklavenausfuhr aus Mozambique sein mag, aber aus den angeführten Tatsachen läßt sich schließen, daß es sich um eine stattliche Zahl handelt.

Das Gefecht bei Sinuco und die Befreiung der 725 Sklaven hatte zur Folge, daß die Portugiesen sofort scharfe Maßregeln zur Unterdrückung des starken Sklavenhandels trafen. Die ganze Küste wurde mit 27 Militärposten in der Gesamtstärke von 555 Mann besetzt. Hauptsächlich an solchen Orten, welche die Sklavensjäger mit Vorliebe als Unterschlupf aufgesucht hatten, nämlich an versteckten Flußmündungen und weiten Lagunen wurden 11 Offizier- und 16 Unteroffizierposten aufgestellt. Außerdem sollen häufige Streifzüge der Truppen zu Lande und fortwährendes Kreuzen von Kanonenbooten an der Küste den Sklavenhandel vernichten.

2. Die Ausfuhr schwarzer Arbeiter unter Staatsaufsicht.

Seit 1881 besteht in größerem Umfange mit staatlicher Erlaubnis und unter staatlicher Aufsicht in Portugiesisch-Ostafrika die Anwerbung und Ausfuhr von eingeborenen Arbeitern für andere Nationen. Réunion und Natal machten den Anfang, dann folgte Transvaal und nach Beendigung des südafrikanischen Krieges trat an dessen Stelle als Nachfolgerin England. Obgleich der Abzug von Arbeitskräften aus der Provinz Mozambique nach Réunion und Natal sich bereits im Jahre 1890 bei einer aufblühenden Agrikultur des Bezirks Inhambane fühlbar machte und man von der portugiesischen Regierung verlangte, sie solle die feinerzeit zur Arbeiterausfuhr erteilten Konzessionen zurückziehen, erteilte die Regierung dennoch unter dem 25. April 1896*) die im folgenden Jahre erweiterte und einträglicher gestaltete Erlaubnis, daß für die Randminen der südafrikanischen Republik in Mozambique Eingeborene angeworben werden dürfen. Zum Schutz der Arbeiter wurde mit der Republik vereinbart, daß sie für die treue Erfüllung der Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeiter garantieren müsse. Außerdem mußte sie die für die Anwerbung bestimmten Agenten benennen und in die Distrikte einführen lassen, wo sie tätig sein sollten. In den Verträgen wurden die Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber genau festgelegt.

Nach ihnen hatte der Arbeiter sechs Tage in der Woche und zwar täglich 9½ Stunden zu arbeiten. Welchen monatlichen Gehalt, wieviel Nahrung täglich, welche Kleidungsstücke und wieviel Lohn**) er bei außergewöhnlicher Arbeit zu beanspruchen hatte, mußte in dem Vertrag genau aufgenommen werden. Freie Rückreise nach Ablauf des Vertrages, Wohnung und ärztliche Behandlung standen

*) „Boletim official de Mozambique“ vom 2. Mai 1896.

**) 45 bis 60 Schilling pro Monat.

jedem Arbeiter zu, außerdem durfte er ohne seine Zustimmung nicht an andere abgegeben werden.

Die Verpflichtung war auf ein Jahr bemessen, der Vertrag wurde aber meist erneuert, sodaß man als Durchschnitt eine zweijährige Arbeitszeit annehmen kann. Die Zahl der in den Minen arbeitenden Eingeborenen betrug Ende 1897 70000, Ende 1898 88000, Ende Juni 1899, zu einer Zeit also, wo bereits der Krieg seine Schatten voraus warf und die Disorganisation des Arbeitsmarkts am Rand bereits einen beträchtlichen Grad erreicht hatte, 97000. Der größte Teil dieser Arbeitskräfte, wohl zwei Drittel bis drei Viertel, wurden dem Markt von den südlichen Teilen Portugiesisch-Ostafrikas zugeführt. Im Jahre 1899 betrug der Anteil, den diese Kolonie stellte, 70000 Arbeiter. Bei solchen Zahlen mußte für die arme portugiesische Regierung eine beträchtliche Summe herauskommen, da der damalige Generalgouverneur der Provinz Mozambique, Mousinho de Albuquerque, die Erlaubnis zur Auswanderung von der Erteilung eines Passes abhängig machte, für welchen die Gouvernementsverwaltung ziemlich hohe Gebühren verlangte.

Im Jahre 1902 wurde der Bedarf an Eingeborenen, für die damals betriebsfertigen Minen auf 145000 Arbeiter berechnet, und für die noch zu eröffnenden Minenwerke, für den Bedarf der Landwirtschaft, der Eisenbahnbauten und anderen Industrien wurde die Zahl der erforderlichen Eingeborenen auf ebenfalls 145000 angegeben, also ein Gesamtbedarf von 290000 Arbeitern.

Da Portugiesisch-Ostafrika wieder den größten Teil hiervon stellen sollte — man rechnete statt der früheren 70000 auf 150000 Neger aus Mozambique — war England ängstlich darauf bedacht die Beziehungen zu Portugal durch allerhand Zusicherungen und Höflichkeiten möglichst innig zu gestalten und sich dann die Anwerbung schwarzer Arbeiter in Mozambique vertraglich sicher zu stellen.

Letzteres ist durch den am 18ten Dezember 1901 in Lourenço Marques abgeschlossenen sogenannten *Modus vivendi**) geschehen. In demselben verpflichtet sich Portugal gegen Gewährung einiger wirtschaftlicher Vorteile die Anwerbung schwarzer Arbeiter in derselben Weise wie vor dem Kriege zu gestatten. An Stelle von einzelnen selbständigen Agenten ist eine Zentralorganisation, „the Witwatersrand Native Labour Association“ getreten. Zur Wahrnehmung der Interessen der portugiesischen Arbeiter sitzt in Johannesburg ein portugiesischer Kurator. —

Anderer Kolonialmächte bestreben sich, eine Vermehrung der Eingeborenenbevölkerung zu erzielen, da bei zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit die leichte Ernährung des Einzelnen durch das, was die Natur von selbst ohne viel Mühe und Arbeit bietet, erschwert wird und der Eingeborene dann arbeiten und bei großem Angebot auch billig arbeiten muß. Billige Arbeitskräfte sind es aber, welche den afrikanischen Kolonien bisher gefehlt und ihre Entwicklung gehemmt haben. Es liegt daher im Interesse jeder Kolonie, ihre Eingeborenenbevölkerung im Lande zu behalten. Ausgenommen sind natürlich solche Gebiete, die ihrer Natur nach keinen wirtschaftlichen Aufschwung zulassen und wo eine dichte Bevölkerung Hungersnöte — eine in Afrika nicht seltene Erscheinung — im Gefolge haben würde. Auch plötzlich eintretender Mangel an Arbeit kann die gleiche Gefahr mit sich bringen und dann die Erlaubnis zur Arbeiterausfuhr rechtfertigen.

*) Veröffentlicht im Boletim official von Mozambique am 14. Mai 1902.

In Angola ist die Ausfuhr von Eingeborenen als Sklavenarbeiter eher verständlich, da sie im Interesse der eigenen Volkswirtschaft, zur Erhaltung der Provinz S. Thomé erfolgt. In Mozambique aber dient die Ausfuhr lediglich dem Interesse fremder Nationen, in neuester Zeit allein der englischen. Es gibt nur eine Erklärung für das Verhalten der portugiesischen Regierung, nämlich, daß die ewige Geldnot sie dazu verführt, die Einnahmen, welche aus den Abgaben für die Anwerbung der Arbeiter entstehen, über die Zukunft der Kolonie zu stellen.

Wohl war in Portugal eine Strömung entstanden, welche sich gegen die Arbeiterausfuhr wandte und die Gesellschaften mit und ohne Hoheitsrechte der Provinz Mozambique (Mozambique, Nyassa und Zambesugesellschaft) protestierten gegen die Arbeiterausfuhr, allein der Erfolg war nur ein geringer. Die beiden größten, die Mozambique- und Nyassa-Gesellschaft, sind englische Unternehmungen, welche die auf sie gesetzten Erwartungen in keiner Weise erfüllt haben, die portugiesische Regierung fühlte deshalb keine Veranlassung ihnen besonders entgegenzukommen und sich dabei die Einnahmequelle, deren Wegfall ihr neue Schwierigkeit geschaffen hätte, zu verschließen. Außerdem sprechen politische Gründe dafür, die durch Erneuerung des Bündnisses mit England im Jahre 1903 aufgefrischte Freundschaft nicht zu verscherzen und dies wäre durch Versagen der Arbeiterausfuhr für die Randminen unfehlbar eingetreten.

In Zambesien, wo mehr portugiesisches Kapital angelegt ist, und wo in den Prazos die Existenz der Pächter sowohl was Arbeit als Kopfsteuer der Eingeborenen anbelangt, von der Anzahl der Kolonen abhängt, war die Regierung zu einem Entgegenkommen gezwungen. Sie suchte sich dadurch aus der schwierigen Lage zu ziehen, daß sie die Anwerbung der Schwarzen in der höher gelegenen Gegend vom Lupata aufwärts genehmigte, in den tiefergelegenen Prazos aber, in denen sich die landwirtschaftlichen Betriebe befinden, verbot.

Einige Prazopächter in der erstbezeichneten Gegend verstanden es sofort auch hieraus ihren Vorteil zu ziehen, indem sie in einer stark an Sklavenhandel erinnernden Weise gegen hohes Entgelt die Anwerbung von Negern in ihren Prazos durch die Native labour association gestatteten und förderten.

Als Gründe für die Gestattung der Arbeiterausfuhr wird ins Feld geführt, daß die aus Transvaal zurückkehrenden Minenarbeiter eine große Summe Geldes mitbrächten, welche der Kolonie zu Gut käme und daß diese Leute in der Heimat ja dann wieder arbeiten würden. In der Zeitschrift „Portugal em Africa“, Jahrgang 1901, wird auf Seite 722 berechnet, daß jeder zurückkehrende Neger durchschnittlich 25 £ in Gold mitbrächte, was eine Gesamtsumme von 585 000 £ in Gold ausmacht, die in Mozambique verzehrt würde.

Der regierungsfreundliche „Popular“ bezeichnet die Gestattung der Arbeiteranwerbung als eine aus dem Bündnis mit England hervorgehende politische Notwendigkeit und begründet dann weiter „da die Provinz Mozambique geographisch und wirtschaftlich mit dem ehemaligen Transvaal und der Goldindustrie ein Ganzes bilde, liege es im Interesse der Provinz die Arbeiter zu liefern, die für die Entwicklung der Goldindustrie nötig seien, denn die letztere sei für das Ausblühen von Lourenço Marquez und der ganzen dortigen Gegend unendlich wichtiger als die lumpigen Zucker- und Kofuspflanzungen, die kaum zu etwas anderem dienten, als den Affen zum Spielplatz. Die Zolleinnahmen hätten sich in der Provinz Mozambique nach dem Kriege verdoppelt, die schwarzen Arbeiter kämen nach Ablauf ihres

Kontrattes mit dem verdienten Geld als kaufkräftige Kunden europäischer Erzeugnisse zurück — mit einem Wort, das Blühen der Goldminenindustrie bedinge einzig und allein das Gedeihen der Provinz Mozambique.

Da schon durch die großen Gesellschaften, die lediglich ihre, d. h. englische Interessen wahrnehmen, die Anglisierung Mozambiques ziemlich weit vorgeschritten ist, würde die Verfolgung einer solchen Politik der Auslieferung der Kolonie an England vollkommen gleichkommen. Mit Recht weist das „Jornal das Colonias“ in seiner Nummer vom 19ten September 1903 darauf hin, „es unterliege keinem Zweifel, daß wenn in Mozambique anstatt der portugiesischen Flagge der Union Jack wehte, der Rand aus diesem Gebiet keinen einzigen Schwarzen bekommen würde, gerade wie auch die übrigen englischen Kolonien keinen schwarzen Arbeiter abgeben“.

Den sehr zum Nachdenken anregenden Umstand, daß die Engländer ihren anderen afrikanischen Kolonien keinen Arbeiter für den südafrikanischen Minenbetrieb entziehen, übersieht die portugiesische Regierung geistlich, ebenso wie die Tatsache, daß von den 70000 Negern aus Mozambique, welche vor dem Kriege in den Minen Transvaals tätig waren, ein großer Teil an Lungenentzündung einging und ein ebenso großer Teil mit der Schwindsucht behaftet zurückkam und daß der mühsam erworbene Lohn fast ganz wieder in die Hände der Arbeitgeber als Bezahlung für Branntwein und allerhand Tand zurückfloß, also nicht in Mozambique verzehrt werden konnte.

Es ist möglich, daß die Gestaltung der Verhältnisse in der Kapkolonie von selbst der kurzfristigen Handlungsweise der Portugiesen ein Ende machen wird; man hat nämlich begonnen asiatische Kulis als Minenarbeiter einzuführen. Wenn diese sich bewähren und billiger sind als die Neger, dann hört die Arbeiterausfuhr aus Mozambique von selbst auf. Bleibt sie aber bestehen, so muß sie notwendigerweise zur Entvölkerung führen. In treffender Weise hat man das Verfahren der Portugiesen in dieser Hinsicht als eine Art Raubbau bezeichnet.

III. Die Regelung der Arbeiterverhältnisse in Lourenço Marques.

Mit der Entwicklung der Städte an der ostafrikanischen Küste ist gerade wie in Europa eine Erscheinung zutage getreten, die zur wahren Plage ausartete, nämlich die Ansammlung von faulen, nichtsnutzigen Elementen. Der Zuzug dieses arbeitscheuen Gesindels und das Beispiel, das es gibt, erschweren die Deckung des Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt, schrauben die Löhne gelegentlich zu unerhörter Höhe empor und gefährden die Sicherheit des Eigentums in hohem Maße. Da auch aus Deutsch-Ostafrika, der Nachbarkolonie von Portugiesisch-Ostafrika, in jüngster Zeit wiederholt Klagen hierüber laut geworden sind,*) ist es lehrreich zu betrachten, in welcher Weise im Bezirk Lourenço Marques durch die Vorschrift am 9ten September 1904**) der Zuzug und Aufenthalt arbeitscheuer Eingeborener verhindert und die Arbeitsverhältnisse geregelt werden sollen.

*) Vergl. Jahrgang 1904 und 1905 der in Dar-es-Salam erscheinenden Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

**) Diario do Governo Nr. 210 vom 20ten September 1904.

Das Fernhalten unerwünschter Eingeborener geschieht in folgender Weise:

Jeder Eingeborene, d. h. jede im Überseegebiet von eingeborenen Eltern geborene Person, die sich durch ihre Erziehung und Gewohnheit von ihrer Rasse nicht unterscheidet, muß die Berechtigung sich in Lourenço Marques aufzuhalten, auf Verlangen durch Vorzeigen einer behördlichen Bescheinigung nachweisen.

Die Erlaubnis zum Aufenthalt in der Stadt wird nur den Eingeborenen erteilt, die

- a) Eigentümer von unbeweglichen Gütern, von gewerblichen oder Handels-Anlagen sind,
- b) im Dienste des Staates, der Gemeinde, von Privatpersonen stehen oder als Handwerker oder Tagelöhner arbeiten;
- c) Beschäftigung suchen;
- d) in die Stadt kommen, um persönliche Angelegenheiten zu ordnen, wenn sie eine hierauf bezügliche Bescheinigung von dem Verwalter des Unterbezirks, dem sie angehören, beibringen,
- e) wegen Krankheit von einer Behörde gesandt werden;
- f) aus dem Innern kommen, um ihre Handelswaren zu verkaufen;
- g) als Frauen oder Kinder unter zwölf Jahren zur Familie eines zum Aufenthalt Berechtigten gehören.

Für die Regelung der Arbeiterverhältnisse gelten folgende Bestimmungen:

Die Eingeborenen, welche in die Stadt kommen, um Beschäftigung zu suchen, erhalten unentgeltlich von der Kreisverwaltung eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Tage. Haben sie nach dieser Frist keine Arbeit gefunden, so müssen sie die Stadt verlassen oder sich als Arbeiter bezw. Tagner einschreiben lassen. Die Einschreibegebühr beträgt für sie ebenso wie für die besoldeten Bediensteten von Privatpersonen in der Stadt und für Handwerker tausend Reis. Diejenigen, welche keinen bestimmten Lohn erhalten, haben die Verpflichtung ein ihnen bei der Einschreibung zugleich mit dem Einschreibeausweis geliefertes Metallschild mit den Buchstaben M. C. L. M. gut sichtbar auf den Kleidern zu tragen. Für die als Arbeiter oder Tagner eingetragenen Eingeborenen besteht Arbeitszwang. Wenn sie nicht in Löhning stehen und sich an den von der Behörde bestimmten Plätzen zur Verfügung aufhalten, dürfen sie sich nicht weigern den Dienst zu versehen, zu welchem sie von einem Privaten aufgefordert werden. Als Lohn darf von ihnen nicht mehr als 500 Reis für den Tag oder 100 Reis für die Arbeitsstunde gefordert werden.

Um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Bescheinigungen nach bestimmten Fristen der Behörde zur Visierung vorgelegt werden. Alle Zeugnisse und Erlaubnisscheine werden bei den ausstellenden Behörden in Verzeichnisse eingetragen, in denen die Namen der Eingeborenen, ihre Einteilung nach dem Grunde der Berechtigung zum Aufenthalt, Bezirk, Häuptling, Vorsteher und Ortschaft, wozu sie gehören, sowie alle Angaben erwähnt sind, die zur Feststellung dienen können. Dieselben Angaben müssen auf den den Eingeborenen ausgehändigten Schriftstücken enthalten sein.

Bei den Kreisverwaltungen sind auch Strafverzeichnisse zu führen und das Nachschlagen muß jedem, der einen eingetragenen Eingeborenen in Dienst nehmen will, ermöglicht werden.

Eingeborene, die ohne Berechtigung zum Aufenthalt in Lourenço Marques betroffen werden, erhalten das erste Mal eine Verwarnung und werden veranlaßt

die Stadt zu verlassen, wenn sie sich nicht eintragen lassen wollen. Im Wiederholungsfalle werden sie mit Zwangsarbeit von 14 Tagen bis zu 3 Monaten (100 Reis für jeden Arbeitstag und Nahrung) bestraft. Diese Zwangsarbeiter werden bei Arbeiten des Staates verwendet oder an Private abgegeben.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist auf folgende Weise geordnet.

Für beide gilt eine achttägige Kündigungsfrist zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Arbeiter sind verpflichtet diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche bei der Verdingung vereinbart worden sind; im Weigerungsfalle tritt Bestrafung ein.

Dem Arbeitgeber steht gegen seine Arbeiter eine Disziplinalgewalt zu. Er darf „in mäßiger Weise die Verfehlungen, welche die Bediensteten begehen, verbessern und die nötigen Maßregeln ergreifen, um sie vor Trunksucht, Spiel und sonstigen Lastern und übeln Gewohnheiten, die ihnen schweren sittlichen oder körperlichen Schaden verursachen könnten, abzulenkten. Zu diesen Mitteln wird nicht gerechnet der Gebrauch von Handschellen, Fußketten, Halseisen oder anderen Werkzeugen, welche die Bewegungsfreiheit hindern, ferner die Anwendung von Geldstrafen und die Entziehung der Nahrung“.

Die Arbeitgeber können vor dem Verwalter des Kreises mit ihren Bediensteten Verträge abschließen, die dem Anwalt für Bedienstete und Ansiedler zuzustellen sind.

Diese Verträge müssen enthalten:

Die Art des Dienstes und die Dauer der Verpflichtung, welche nicht über ein Jahr betragen darf;

den Lohnsatz und die Zahlungsart, wobei anzugeben ist, ob der Dienstherr sich verpflichtet Wohnung und Nahrung zu liefern (bejahendenfalls ist das Mindestmaß an Nahrung zu bestimmen, welches nie geringer sein darf als die Menge, welche den im Rechnungsdienst der Regierung beschäftigten Eingeborenen verabreicht wird);

die Verpflichtung des Arbeitgebers den Bediensteten in Krankheitsfällen zu unterstützen und ihn soweit es ohne Vernachlässigung der Arbeitspflicht möglich ist, nicht von dem Besuch von Regierungs-Schulen fern zu halten.

Zum Schutze der Arbeiter dient die Bestimmung, wonach es dem Dienstherrn ausdrücklich verboten ist, seine Bediensteten mittelbar oder unmittelbar zu zwingen von ihm oder seinem Angestellten Gegenstände, die sie brauchen oder zu besitzen wünschen, zu kaufen oder ihnen Teile des Lohnes unter irgend einem Vorwand vorzuenthalten. Ferner dürfen Eingeborene über 15 Jahre nicht verpflichtet werden — den Heeresdienst ausgenommen — mehr als sechs Stunden hintereinander, oder zehn Stunden mit mindestens zwei Ruhestunden zu arbeiten. Eingeborene unter 15 Jahren dürfen nicht mehr als vier Stunden hintereinander, oder sieben Stunden mit zweistündiger Unterbrechung arbeiten. Die Dienstleistungen müssen immer mit dem übereinstimmen, was der Eingeborene seiner körperlichen Beschaffenheit nach zu leisten imstande ist.

Um eine Durchführung der Arbeiterkontrolle zu ermöglichen, ist es den in der Stadt ansässigen Privaten verboten nicht eingeschriebene Arbeiter, Diener und Handwerker in Dienst zu nehmen. Die Strafverfolgung tritt aber nur in gewissen Fällen ein und das erstrebte Ziel soll dadurch erreicht werden, daß Ansprüche und Beschwerden, welche aus dem Dienstverhältnis mit nicht eingeschriebenen Bediensteten entstehen, nicht mit Hilfe der Behörden verfolgt werden können.

Die Anwerbung soll in folgender Weise geschehen:

Personen, welche für den Dienst in der Stadt Eingeborene aus den Unterbezirken anzuwerben wünschen, können dies auf Grund eines für einen Monat gültigen von der Bezirksregierung ausgestellten Passes tun. In diesem Paß ist die Höchstzahl der Anzuwerbenden eingetragen. Der Werber hat sich später mit den Eingeborenen dem Verwalter des Unterbezirks, wo letztere angeworben sind, vorzustellen, worauf die Eintragung in Listen erfolgt und ein Verbindungsvertrag abgeschlossen wird. Will jemand Arbeiter für irgend einen Teil des Bezirkes Lourenço Marques, anwerben, so ist außerdem noch die Erlaubnis des Verwalters desjenigen Unterbezirks erforderlich, wo die Anwerbung vor sich gehen soll.

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit ist die Bestimmung hinzugefügt, daß es den Eingeborenen verboten ist von 9 Uhr abends bis zum Tagesanbruch stehen zu bleiben oder durch die Straßen zu gehen, wenn sie nicht einen schriftlichen Ausweis ihres Herrn besitzen, wonach sie sich bis zu der betreffenden Stunde im Dienste desselben befunden haben.

Was die Durchführung der Aufenthaltsbeschränkung anbelangt, so glaube ich, daß sie möglich wäre, wenn ein besonders geschultes, ruhiges und gewissenhaftes Polizeipersonal zur Verfügung stände, welches durch Einteilung in Reviere, die Einwohner derselben so kennt, daß ihm die Verhältnisse der einzelnen Familien vertraut sind und fremde Gesichter alsbald auffallen. Nun besitzt aber der afrikanische, eingeborene Polizist diese erforderliche Gewissenhaftigkeit, zu der auch die Unbestechlichkeit gehört, nicht, und die fehlende Zuverlässigkeit der schwarzen Polizisten sind leider durch eine scharfe Kontrolle der vorgesetzten Europäer ersetzt. So wird bald, trotz aller Strafbestimmungen ein schwunghafter Handel mit echten und gefälschten Aufenthaltsscheinen entstehen und werden Durchstechereien aller Art getrieben werden. Dennoch wird — vorausgesetzt, daß die Ausführung der Verordnung vom 9. September 1904 nicht ganz einschläft und man die Aufsicht von oben herab nur einigermaßen handhabt — gegen die bisherigen Zustände eine wesentliche Besserung erzielt werden.

Soweit die Vorschrift die Regelung der Arbeiterverhältnisse betrifft, ist das wichtigste die Schaffung eines Arbeitsmarktes, die Verpflichtung der Arbeiter angebotene Arbeit zu übernehmen und die Festsetzung des Höchstlohnes. Hier muß aber vorausgesetzt werden, daß die Aufenthaltsbeschränkung und die Schereerei, welche den Eingeborenen bei der Eintragung in die Arbeiter- u. Listen erwächst, nicht den Zugang der für die Stadt nötigen Arbeitskräfte zu stark vermindert; denn den Negern ist es noch unangenehmer als den Europäern mit den Behörden zu tun zu haben. Ob dies eintritt, muß erst die Zukunft lehren.

Schließlich sind auch noch die Schutzbestimmungen für die Arbeiter von Bedeutung, denn daß es notwendig war einen Paragraphen aufzunehmen, der den Arbeitgebern die Anwendung von Handschellen, Fußketten, Halsseifen und ähnlichen Werkzeugen, von Geldstrafen und die Entziehung von Nahrung untersagt, spricht für sich selbst.

Fünftes Kapitel.

Die Lehren aus den Arbeiterverhältnissen und Besiedelungsversuchen.

In der Einleitung zur vorliegenden Arbeit ist dargetan, daß Deutschland ein zweifaches Interesse an der Kenntnis der Arbeiterverhältnisse und der Besiedelungsversuche in den afrikanischen Besitzungen Portugals hat; einmal, um aus den Erfahrungen der ältesten Kolonialmacht Lehren zu ziehen und das andere Mal, um den Stand dieser beiden wichtigen Fragen in den erwähnten Gebieten beurteilen zu können, falls Portugal aus irgend welchen Gründen diese Gebiete aufgeben sollte, was aber heute unwahrscheinlicher wie früher ist.

Wie an anderer Stelle erwähnt wurde, ist von den Inseln nur die Provinz S. Thomé untersucht worden, da die anderen teils ihrer Lage, teils ihrer Verhältnisse wegen unwichtig für die Erörterung der uns interessierenden Fragen sind; daselbe gilt von Portugiesisch-Guinea.

Bei Beurteilung der Verhältnisse von Angola und Portugiesisch-Ostafrika ist zu berücksichtigen, daß der Mangel an Material die Untersuchungen schwierig gestaltete und in ihrer Vollständigkeit beeinflusste.*)

Wenden wir uns den Lehren zu, welche sich aus den Arbeiterverhältnissen und Besiedelungsversuchen ergeben, so kann man als Hauptergebnis den Grundgedanken eines Werks von Manuel Moreira Feio über die Eingeborenen Mozambiques wiederholen, der in Petermanns Mitteilungen**) in folgender Weise ausgedrückt wird: „Der Grundgedanke ist, daß man in Afrika — was die europäische Einwanderung betrifft — weniger der Arme zur Arbeit als der Köpfe zur Leitung bedarf, und daß jede Kolonisation die Lehren der Klimatologie, Anthropologie und Ethnologie sorgfältig berücksichtigen muß“.

Der Europäer als Arbeiter in tropischen und subtropischen Kolonien.

Als Arbeiter kann in den tropischen und subtropischen Gebieten Afrikas nur der Neger in Betracht kommen. Ausgenommen sind natürlich solche Gegenden, welche durch ihre Höhenlage ein dem europäischen nahe kommendes Klima haben. Hier ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß auf dem Wege zu den gesunden Gebieten nicht der Keim zu Malaria und anderen Tropenkrankheiten gelegt wird, sonst treten die traurigen Folgen, wie bei den Transporten der Ansiedler aus Madeira ein.

*) Legationsrat Dr. A. Zimmermann, der bekannte Verfasser des Werks „die europäischen Kolonien“, schreibt in Petermanns Mitteilungen 50. Band 1904, IX. in einer Rezension über „Costa Eduardo: Estudos coloniaes. Memorias para o congresso colonial A administração civil nas nossas colonias africanas Lissabon 1903 folgendes: „Wer immer sich mit dem portugiesischen Kolonialwesen beschäftigt hat, weiß, daß bisher über den afrikanischen Besitz Portugals so gut wie gar kein Material vorhanden war. Die vorliegende Arbeit, die anlässlich des Kolonialkongresses des Jahres 1901 entstanden ist, hilft diesem Mangel nicht ab, soweit es sich um die Entwicklung und den wirtschaftlichen Stand jener Kolonien handelt, aber sie bietet ein Bild ihrer Verwaltungsgegebung“

**) Jahrgang 1904, Nr. 704.

Der Europäer ist am allerwenigsten zum Arbeiter in Afrika geeignet und Deportierte hierzu zu verwenden, ist nichts anderes als eine langsame Vollstreckung der Todesstrafe.

Aber nicht nur der Europäer, auch der Eingeborene aus nicht afrikanischen tropischen Gegenden ist der schweren körperlichen Arbeit im tropischen Afrika nicht gewachsen.

Asiatische Kulis als Arbeiter.

Der Mißerfolg des Versuches mit dreihundert asiatischen Kulis auf S. Thomé wird durch eine Veröffentlichung der bibliothèque coloniale internationale in dem Bande „Les chemins de fer“, Brüssel 1900, Seite 23, bestätigt. Es heißt dort: . . . „c'est ce que l'administration des chemins de fer français au Soudan a parfaitement résumé dans ces quelques mots: „L'expérience a condamné comme un moyen inefficace et même barbare l'emploi sous le terrible climat du Soudan de manoeuvres étrangers aux pays, tel que Chinois, Marocains ou Italiens“. „La même constatation a été faite au chemin de fer du Congo même“.

Die Versuche Englands, chinesische Kulis an der Goldküste zu verwenden, sind ebenfalls gescheitert, da die Leute das Klima nicht zu ertragen vermochten.*)

Während meines Aufenthalts in Ostafrika**) habe ich eine diese Ansichten bestätigende Wahrnehmung gemacht. Die versuchsweise als Schreiber und Handwerker eingestellten Jnder hatten unter dem Klima schwer zu leiden und waren fortwährend fieberkrank. Das hatte zur Folge, daß sie den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen konnten, und daß man sie fälschlicher Weise als faul und unfähig ansah.

Wenn die Malaria der Hauptgrund ist, weswegen die Asiaten das tropische Afrikaklima nicht vertragen, dann ist es möglich, daß die auf Professor Kochs Anregung begonnene Bekämpfung der Malaria Abhilfe schaffen kann. In Dar-es-Salam hat die eigens zu diesem Zweck unternommene Expedition, nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu urteilen, glänzende Erfolge gehabt.***) Der ausgezeichnete Gesundheitszustand bewirkte dann, daß die im Gouvernementsdienst, insbesondere den Werkstätten der Flotille, beschäftigten indischen Handwerker sich im Gegensatz zu früher im verfloßenen Jahre bewährt haben.

Solange aber die Sanierung großer Gebiete nicht ganz durchgeführt ist, werden m. E. alle größeren Versuche, mit asiatischen Arbeitern scheitern, weil diese Leute bei ihrer Lebensweise und der Art ihrer Unterkunft vor den Stichen der Mosquitos nicht geschützt werden können.

Die Ausfuhr von eingeborenen Arbeitern.

Da die Regier für das tropische Afrika die einzigen brauchbaren Arbeiter sind, ist ihre Fortgabe aus einer afrikanischen Kolonie, wie in Kapitel 4, II, 2 ausgeführt wurde, eine wirtschaftliche Unklugheit, die sich früher oder später rächen muß.

*) „Kolonialpolitik“ von Dr. A. Zimmermann. Leipzig 1905, S. 172.

**) 1901 bis 1903.

***) Der Kampf richtet sich nicht, wie in englischen Kolonien gegen die Anopheles als Überträger der Malaria, sondern man will den Anopheles die Möglichkeit entziehen, Parasiten zu übertragen, indem jeder Kranke bis zur gänzlichen Heilung in Behandlung genommen wird.

Wirtschaftlich — nicht moralisch — ließe sich eine derartige Handlungsweise rechtfertigen, wenn es sich um Länder handelte, in denen die eingeborene Rasse ausgerottet werden soll, um die Besiedelung durch Europäer möglich zu machen. In Afrika ist aber das Gegenteil der Fall, es handelt sich meist um unerschlossene Gebiete, die nur durch Eingeborene kultiviert werden können.

Nach Leroy-Beaulieu ist die Steigerung der Volkszahl in den Kolonien und die Hebung des Wohlstandes der Eingeborenen das beste Mittel, die Zwecke der kolonisierenden Macht zu fördern. Die Wahrheit dieses Satzes wird allgemein anerkannt und dennoch handelt Portugal entgegengesetzt.

In Portugiesisch-Ostafrika dient alles nur englischen Interessen, die Arbeiterausfuhr, die großen Gesellschaften, sogar die Verkehrsmittel.

Zu den wirtschaftlichen Fragen des englischen Besitzes in Südafrika gehört die Regelung des Durchgangsverkehrs durch die portugiesisch-ostafrikanische Besetzung, welche das Gebiet der südafrikanischen Republiken, Rhodesias und Britisch-Zentralafrikas vom Meere abschließt.

Daher der englische Druck zur Ausführung der Eisenbahnbauten! Lediglich das Bedürfnis der British-South-African Co., sich einen Zugang nach Maschona-land von Osten her zu eröffnen, war die Ursache, daß die Beira railway Company der Mozambique-Gesellschaft die Last des Eisenbahnbaus von der Küste zur Westgrenze abgenommen und sogar noch bezahlt hat.

Dieser Umstand muß bei der Bewertung der kolonialisatorischen Tätigkeit der Portugiesen in Ostafrika in Betracht gezogen werden und gibt im Verein mit der schlechten Finanzlage den Schlüssel für das kolonialpolitisch unkluge Verhalten der portugiesischen Regierung.

Für Deutschland ist es nicht bedeutungslos, wie sich die Verhältnisse in Portugiesisch-Ostafrika entwickeln, und ob durch Weggabe der Arbeitskräfte eine gesunde kolonialisatorische Tätigkeit in Frage gestellt wird, denn die ungeordneten Zustände jenseits des Rovuma lösen fast regelmäßig räuberische Einfälle der Eingeborenen in das deutsche Schutzgebiet aus.

Die Arbeitergesetzgebung.

Betrachten wir die Arbeitergesetzgebung, so finden wir, daß die eingehenden Vorschriften für Portugiesisch-Westafrika keine Lehren enthalten, welche geeignet sind, für die Lösung der Arbeiterfrage in den deutschen Schutzgebieten Verwendung zu finden; dazu sind dieselben infolge des einseitigen Strebens den status quo zu erhalten, zu gewaltsam und den heutigen Anschauungen über die Freiheit des Individuums zu sehr widersprechend.

Freilich ganz ohne Zwang wird es auch bei uns nicht abgehen können, denn die Erziehung des Negers zu bisher ihm unbekanntem Bedürfnissen, um ihn dadurch indirekt zur Arbeit zu bringen, ist ein zu langwieriger Weg und die Besteuerung allein zu demselben Zweck wird nicht genügen. So wird wohl über kurz oder lang stellenweise irgend eine milde Form der Zwangsarbeit eintreten müssen und dabei können die portugiesischen Verwaltungsvorschriften, wie z. B. die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen, die Aufstellung von Listen zur Kontrolle der Arbeitgeber usw. anregend wirken.

Die Gefahren der kaufmännischen Verwaltung von Kolonien.

Die vollständige Wirkungslosigkeit der portugiesischen Kolonialgesetzgebung, der wir im Laufe unserer Untersuchungen so häufig begegnet sind, zeigt deutlich, wie wichtig in den Kolonien ein zuverlässiger und gewissenhafter Beamtenstand ist. Gerade in letzter Zeit hört man vielfach die Ansicht äußern, daß die Bürokratie in den deutschen Kolonien beschränkt werden, und an ihre Stelle das kaufmännische Element treten müsse. Wenn man hierunter versteht, daß kaufmännisch vorgebildete Männer mit wirklich kaufmännischem Blick mit in der Verwaltung als Beamte Verwendung finden sollen, so ist diese Ansicht nur mit Freude zu begrüßen. Wenn aber gemeint ist, daß die Verwaltung mehr in kaufmännischer Weise organisiert werden und nach kaufmännischen Gesichtspunkten handeln oder gar der unabhängige Kaufmann kolonisieren solle, so kann man aus den portugiesischen Verhältnissen folgern, daß diese Absicht für die Zukunft der Kolonien nachteilig wirken würde.

Ein Überwiegen des rein kaufmännischen Elements führt eine Schädigung der volkswirtschaftlichen Interessen herbei, denn der Kaufmann neigt stets dazu, die augenblicklich Vorteil bietende Konjunktur auszunutzen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß Mäßigung oder gar ein Opfer jetzt späteren Generationen viel bedeutenderen Gewinn bringt.

Die Ausfuhr der Minenarbeiter aus Portugiesisch-Ostafrika ist ein derartiges kaufmännisches Experiment, welches zwar eine schöne Einnahme abwirft und einer augenblicklichen Geldverlegenheit abhilft, aber die wirtschaftliche Entwicklung hemmt. Am deutlichsten zeigt sich die Gefahr der kaufmännischen Selbständigkeit ohne behördliche Bevormundung bei den Prazos da corôa. Die entgegengesetzten Mittel wurden dort je nach der Lage bei der Eingeborenenbehandlung angewendet — bald Ausfagung bis zum Eintritt der Entvölkerung, bald Verhättschelung — um die Taschen des Prazopächter zu füllen, aber immer laufen diese Mittel den Kolonisationsbestrebungen zuwider.

Ich will hiermit nicht sagen, daß die Art, wie unsere einzelnen Schutzgebiete verwaltet werden, mustergiltig sei. Der kleinliche Übereifer einzelner Beamten und die oft ganz unangebrachte Übertragung deutscher Verhältnisse ziehen manche Unannehmlichkeiten nach sich. Allein die Pedanterie unseres Beamtentums sichert die Erfüllung der Gesetze und ermöglicht dadurch die gründliche Durchführung der Kolonisation nach bestimmten großen Gesichtspunkten und darin liegt, wie man an Angola und Portugiesisch-Ostafrika lernen kann, ein Vorteil, der weit größer ist, als der Nachteil, welchen einzelne Beamtenplacereien herbeiführen können.

Eingeborene als Kolonialbeamten.

Bei Angola haben wir gesehen, daß dort Neger als mittlere und sogar höhere Kolonialbeamte Verwendung finden und es drängt sich die Frage auf, ob dasselbe auch bei uns möglich und vorteilhaft ist. Ich möchte die Antwort dahin geben, daß wir Deutschen es zu einem eingeborenen Beamtenstand wie die Portugiesen nie bringen werden, denn es fehlt uns glücklicherweise die Fähigkeit zum Neger hinaufzusteigen. Ihn zu uns heraufzuziehen, das wird wohl lange, sehr lange nicht glücken, wie die Negerfrage in Amerika lehrt.

Fehlt schon im südlichen Europa dem Beamten mehr oder minder das strenge Rechtlchkeits- und Pflichtgefühl, auf welchem die Beamtenlehre bei uns ruht, so

kann man vom Sohne des schwarzen Erdteils diese Eigenschaften erst recht nicht verlangen, da er sich unsere Kulturnormen nur äußerlich angeeignet hat und sein ganzes Sinne und Trachten daher nicht von innen heraus durch dieselben beeinflusst, sondern nur durch äußeren Zwang in die für die Aufrechterhaltung der Ordnung nötigen Schranken gedrängt wird.

Läßt dieser Zwang irgendwie nach, so setzt sich sofort die Moral seiner Verfahren in die Tat um. Deswegen dürfen wir dem Neger keine selbständigen und einflußreichen Stellungen geben. Wo es noch bei uns geschehen ist, daß er Vertrauensperson war, da hat er es mißbraucht.

Wir haben aber eine ganze Menge von Stellungen, wo sich der Neger mit guter Schulbildung verwenden läßt, z. B. als Schreiber, im Rechnungswesen, im Telegraphendienst usw. und man hat mit gutem Erfolg angefangen in unseren Schutzgebieten der Ost- und Westküste die Eingeborenen in diese Dienstzweige einzustellen. Mit der Zeit werden die Neger die jetzt an der Ostküste vielfach beschäftigten teuren Fuder verdrängen und einen Teil der weißen Unterbeamten ersetzen können und so zu einer ganz bedeutenden Ersparung von Gehältern für weiße Hilfskräfte und Fuder führen. Nach den Erfahrungen in Angola besteht auch begründete Hoffnung, daß in wenigen Jahren, wenn eine größere Anzahl Schwarzer den Unterricht auf Regierungs- und Missionschulen genossen hat, die Neger unserer Kolonien in den Geschäftshäusern dieselben Stellungen einnehmen wie in Angola.

Die Besiedelungsversuche.

a) die Deportierten.

Bei den Besiedelungsversuchen ist der nachteilige Einfluß hervorzuheben, welchen die Deportierten auf die Entwicklung Angolas gehabt haben. Wir haben gesehen, daß ein Nebeneinanderleben der freien Portugiesen, welche als Ansiedler gekommen waren und sich gut bewährten, und der Boeren mit den Sträflingen und heruntergekommenen Leuten aus Madeira nicht durchführbar war, und daß die guten Elemente den schlechten Platz machten.*)

Wir haben ferner gesehen, daß der Charakter Angolas als Strafkolonie auf die Verwaltung einen nachteiligen Einfluß gewann, daß ehrenhafte und charakterfeste Männer sich weigerten Stellen im Kolonialdienst zu bekleiden. Die schlimmen Zustände, welche der Bailundoaufstand im Jahre 1902 enthüllte, sind zum Teil auf den Charakter Angolas als Strafkolonie und die hiermit zusammenhängende moralische Gefinnung der Bevölkerung, mit den Beamten an der Spitze zurückzuführen.

Andererseits haben wir aber auch festgestellt, daß die Nachkommen der Deportierten sich als Ansiedler gut bewährten und daß die Verwendung von Deportierten zur Besiedelung an und für sich in klimatisch geeigneten Gebieten möglich ist.

Dies führt zu dem Schluß, daß die immer wieder angeregte Einführung der Strafdeportation in Deutschland nur für solche Gegenden in Aussicht genommen

*) Die Erfahrungen in Amerika, Australien und Sibirien zeigen ebenfalls, daß die Anwesenheit von Deportierten ein Hindernis für die Entwicklung der Kolonie wird, sobald die freie Ansiedelung eine gewisse Ausdehnung gewinnt.

werden darf, wo noch keine freien Ansiedler sind und wo solche nicht ohne weiteres zugelassen werden.

Der Vorschlag einzelne Inseln unserer Besitzung in der Südsee zu Deportationszwecken zu benutzen, scheint deshalb wohl erwägenswert.

Die portugiesischen Vorschriften vom 16. Februar 1899 über Kolonisation*) geben manchen beherzigenswerten Wink für die Besiedelung durch Deportierte. Hier- von möchte ich hervorheben: körperliche Rüstigkeit und eine gewisse Altersgrenze; Zulassung der Frauen und Familienangehörigen und Gewährung freier Fahrt für dieselben, nachdem sie in der Heimat ärztlich untersucht sind; Zahlung einer Unterstützung für die erste Zeit; Stellung von Ackerbaugeräten und Saaten; Beratung und Beaufsichtigung durch sachverständige Landwirte; Übergang des zugewiesenen Bodens in das Eigentum des Deportierten, wenn die Bebauung eine gewisse Anzahl von Jahren regelmäßig erfolgt ist.

b) die Boeren.

Als Ansiedler haben wir in Angola auch die Boeren kennen gelernt. Da neuerdings Auswanderung aus Transvaal nach Deutsch-Ostafrika stattgefunden hat und noch in größerem Umfange bevorstehen soll, ist der Hinweis darauf nicht unangebracht wie geeignet zum Kulturpionier in noch unerschlossenen Gegenden der Boer durch sein Talent zur Eingeborenenbehandlung ist. Absehen von diesem wichtigen Dienst haben die Boeren in Angola keinen Nutzen geschaffen, sondern sie wurden der portugiesischen Regierung durch ihr Streben nach Selbständigkeit nur unbequem, und sie gefährdeten durch rücksichtslose Ausübung der Jagd die Erhaltung des Wildstandes in großen Gebieten.

Diese guten und schlechten Eigenschaften und die Möglichkeiten der Verwertung von Boeren als Frachtfahrer müssen bei Auswahl und Zuweisung von Ländereien zu Ansiedelungszwecken an Boerenfamilien berücksichtigt werden.

Die Krongüter.

Die Institution der Prazos da corôa in Portugiesisch-Ostafrika, welche sowohl der Beschaffung von Arbeitskräften als auch der Besiedelung dient, zeigt, daß von den Eingeborenen Alles zu erreichen ist, wenn die Art, wie es verlangt wird, ihrem Rechtsgefühl angepaßt und dem Herkommen geschickt angegliedert ist.

Die glückliche Einrichtung der Prazos, welche in ihrem wahren Werte so sehr verkannt und sogar verschiedentlich aufgehoben wurde, verdankt es nur der Tätigkeit der im Jahre 1888 eingesetzten Kommission, daß sie nicht längst verschwunden ist. So wie in diesem Falle eine der Anknüpfung kolonialisatorischer Tätigkeit außerordentlich günstige Verfassung unverstanden blieb, ist es wohl in den meisten afrikanischen Kolonien ergangen. Man berücksichtigte zu wenig oder garnicht, daß dasjenige, was wir von den Eingeborenen als etwas nach unserem Gefühl selbstverständliches und moralisches verlangen, in der Form, wie wir die Forderung stellen, bei den Eingeborenen zu etwas gewaltsamem, widerrechtlichem und unmoralischem werden kann. Es muß dem Studium der Verfassungen und Anschauungen der einzelnen Stämme viel mehr Gewicht beigelegt werden, dann kommt man auch der Lösung der wichtigen kolonialen Fragen, wie Beschaffung freiwilliger Arbeiter, Besiedelung durch Eingeborene und Förderung der Eingeborenenkulturen näher.

*) Vergl. Drittes Kapitel, IV.

Perfer, Afghanen und Araber haben nicht nur des heutige Gouvernement Mozambique erobert und dort Sultanate gegründet, sondern waren an der ganzen Küste Ostafrika ansässig. Kopfsteuer, Arbeitspflicht und Heerfolge müssen sich daher noch in anderen Kolonien in ähnlicher Weise wie bei den Prazos da corda finden, es gilt nur die betreffende Verfassung zu erkennen und durch sie als Grundlage die Eingeborenen unseren Kolonisationsbestrebungen nutzbar zu machen. Ähnlich liegt es bei vielen Stämmen im Innern.

Schlußwort.

Auf Grund der Angaben portugiesischer Schriftsteller und Politiker haben wir in dieser Arbeit manches harte Urteil über portugiesische Kolonialbeamte und portugiesische Kolonialwirtschaft kennen gelernt. Das abfälligste aber und charakteristischste von allen ist das von Mouzinho d'Albuquerque, der lange in Portugiesisch Ostafrika als Beamter in leitender Stelle und zuletzt als Königl. Kommissar tätig war. Dieser Nachkomme des großen Albuquerque schreibt:

„Die Verwaltungsmaßregeln, nach denen man unsere Kolonie regiert, oder besser gesagt, unglücklich gemacht hat, lassen sich in den Worten ausdrücken: Lug und Trug! Wir besitzen ungeheure Ländergebiete, auf denen wir auch nicht den geringsten Einfluß ausüben. Mächtige Häuptlinge nennen sich Vasallen der portugiesischen Krone und doch ist alles nur Schein. Wir haben ein der Verfassung nach liberales Wahlsystem, demzufolge improvisierte Bürger in einer Scheinwahl einen schon vom Ministerium bezeichneten Abgeordneten wählen, der in dem betreffenden Bezirk unbekannt ist, den er zu vertreten hat. Wir haben Städte, in denen es weder Ratssmitglieder gibt, die man einigermaßen mit Anstand wählen könnte, noch Wähler, die wissen, was sie sind. Wir haben Reservooftiziere ohne Reservetruppen, Bataillone und Kompagnien ohne Offiziere und Soldaten, Professoren ohne Schulen und Schulen ohne Schüler . . . ja sogar medizinische Anstalten ohne Mediziner, denn die Kurpfuscher, welche an der Akademie zu Goa geradezu wimmeln, verdienen diesen Namen nicht. Und in den Nachrichten, die nach Europa kamen, sprach man nicht selten von überaus glorreichen Siegen, an welchen jedoch kein einziger portugiesischer Soldat teilgenommen; von Bundesgenossen mit unerschütterlicher Treue, die tags darauf Aufrührer waren. Zu all dem rechne man noch eine Menge von Majoren, Obersten und Ordensrittern, eine Anzahl von amtlichen Mitteilungen, viel- und langseitigen Berichten, eine Sintflut von Gesetzen, Dekreten, Erlassen und unausführbaren Bestimmungen.

Worte, Worte, Worte!“

Diese abfälligen oft pessimistisch übertriebenen Kritiken*) erklären, warum bisher der portugiesischen Kolonialgesetzgebung und den Versuchen auf dem Gebiet der Arbeiter- und Besiedelungsfrage keine oder nur geringe Beachtung geschenkt wurde. Die scheinbaren Mißerfolge schreckten vor eingehendem Studium ab.

*) Es muß hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die herben Kritiken auf die allerjüngste Zeit nicht mehr passen. Viele Verdienste um die Abstellung von Übelständen hat sich die Geographische Gesellschaft in Lissabon erworben, die unausgesetzt durch Forschungen, Veröffentlichungen und positive Vorschläge mit Erfolg für die koloniale Sache Portugals tätig ist.

Für unsere Arbeit aber waren nicht die politischen Erfolge, sondern die Untersuchung der bestehenden Verhältnisse, der Gang ihrer Entwicklung und die daraus für unsere Kolonien sich ergebenden Nutzenwendungen das Wichtige, und von diesem Gesichtspunkte aus bieten die portugiesischen Kolonialbestrebungen eine Menge von Lehren, deren Wert durch den in den portugiesischen Kritiken beklagten negativen Erfolg nicht geschmälert wird. Im Gegenteil gerade die Mißerfolge waren es, die hier viel Lehrreiches boten.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Süsserott's Kolonialbibliothek.

Gewidmet Sr. Hoheit Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

Bd. I. Ernst Tappenbeck, Deutsch-Neuguinea.

Preis geb. 3 M.

Mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte.

Die Süsserott'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin eröffnet mit diesem Bändchen eine kleine Bibliothek „billiger wissenschaftlich-populärer Darstellungen der einzelnen Kolonien“ des Deutschen Reiches. Ernst Tappenbeck war ganz der rechte Mann, dieses Unternehmen glücklich zu inaugurierten. Er steht seit einem halben Jahrzehnt mit Neuguinea in engster Verbindung und war zu drei verschiedenen Zeiten an Ort und Stelle.

(Kreuz-Zeitung v. 14. 9. 01.)

Bd. II. Dr. C. Mense, Trop. Gesundheitslehre und Heilkunde.

Preis geb. 3 M.

Der Verfasser, der auf eine langjährige ärztliche Tätigkeit in verschiedenen Tropenländern zurückblickt und durch das von ihm herausgegebene „Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene“ bekannt ist, hat mit seinem Buch dem in den Tropen wohnenden Europäer eine Hilfe an die Hand geben wollen, die ihm in seiner Abgeschlossenheit den Arzt ersetzen soll.

(Deutsches Kolonialblatt v. 15. 2. 02.)

Bd. III/IV. Dr. Reinecke, Samoa.

Preis geb. 5 M.

„Das als Band 3/4 der Süsserott'schen Kolonialbibliothek erschienene Werk Dr. Reineckes gibt über die jüngste Kolonialerwerbung Deutschlands in der Südsee erschöpfende und zuverlässige Auskunft. Die geographischen und geschichtlichen Verhältnisse, die Bevölkerung, die Pflanzungen, die Wirkungen der Civilisation, das Tierleben und die Vegetation Deutsch-Samoas, — alles das wird auf Grund eigener Beobachtung und eines sorgfältigen Quellenstudiums klar und objektiv geschildert.“

(Deutsches Kolonialblatt v. 1. 5. 02.)

Bd. V. Prof. Dr. Karl Dove, Deutsch-Südwestafrika.

Preis geb. 4 M.

Der Verfasser, der s. Zt. im Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft selbst lange Zeit in Afrika weilte, bietet mit seinen in anschaulichster Weise geschriebenen Schilderungen sowohl alten Afrikanern ein hübsches Andenken an ihren einstigen Aufenthaltsort, als auch unterrichtet er neu Hinausgehende über alles für ihre Zukunft Wünschenswerte.

Fortsetzung nächste Seite!

Süsserott's Kolonialbibliothek.

(Fortsetzung).

- Bd. VI. **Ronald Ross, Das Malariafieber, . . .**
 . . . dessen Ursachen, Verhütung und Behandlung
 Übersetzt von P. Müllendorf.

==== Preis geb. 2,50 M. ====

Das vorliegende Werk aus der Feder des berühmten engl. Malariaforschers, dessen Verdienste im Jahre 1902 durch die Verleihung des Nobelpreises eine hohe Anerkennung gefunden haben, hat in England einen durch zahlreiche Auflagen bekundeten Erfolg gezeitigt. Durch seine knappe, für einen allgemeinen Leserkreis berechnete Form, durch die Anschaulichkeit in der Darstellung wird es sich für jeden Deutschen, der im tropischen Gebiete Aufenthalt genommen, unentbehrlich werden.

- Bd. VII. **Prof. Dr. Fesca, Der Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen. I. Teil.**

==== Preis geb. 6 M. ====

Das Fesca'sche Werk ist dazu bestimmt, eine äußerst fühlbare Lücke in der deutschen Kolonialliteratur auszufüllen. Es bildet ein **handliches** Nachschlagewerk von wirklich praktischem Werte, was ihm gegenüber ähnlichen Arbeiten einen großen Vorteil verleiht. Die Fesca'schen Angaben beruhen durchweg auf gewissenhaftestem eigenen Studium der tropischen Landwirtschaft.

- Bd. VIII. **Prof. Dr. Fesca, Der Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen. II. Teil**

==== erscheint im Jahre 1905. ====

- Bd. IX. **Pauli, Der Kolonist der Tropen als Häuser-, Wege- und Brückenbauer.**

Mit 59 Abbildungen.

==== Preis geb. 1,50 M. ====

Kurz und gut, aber allgemein verständlich gefaßte Anleitungen und praktische Winke; daneben einfache und klare Zeichnungen, die den Text anschaulich erläutern oder die durch ihn zum leicht verständlichen Vorbilde werden. Der Verfasser ist ein erfahrener Mann, der gleicherweise mit den Bauhindernissen und Beschwerlichkeiten der Tropen wie mit beschränkten Mitteln, Werkzeugen, technischen Kenntnissen und Hilfskräften der Kolonisten zu rechnen weiß; und er ist ein eminent praktischer Mann, der erprobten guten Rat zu erteilen weiß. Und so schrieb er sein kluges kleines Buch, das vom Anfang bis zum Ende ein vortrefflicher, klarer Ratgeber ist für technisch nicht vorgebildete Kolonisten. Das billige, gut ausgestattete Buch ist als 9. Band von Süsserotts Kolonialbibliothek erschienen. Es sei hiermit ausdrücklich empfohlen.

- Bd. X. **Ernst Tappenbeck, Wie rüste ich mich für die Tropenkolonien aus?**

==== Preis geb. 1,80 M. ====

- Bd. XI. **v. Pommer-Esche, Die Canarischen Inseln.**

==== Preis geb. 1,50 M. ====

Druck von Edmund Stein, Potsdam, Kaiser Wilhelm-Straße 53.